

16. Wahlperiode

Vorlage – zur Beschlussfassung –

**Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug
und bei den Sozialen Diensten der Justiz des Landes Berlin
(Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin – JVollzDSG Bln)**

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses können über die Internetseite

www.parlament-berlin.de (Startseite>Parlament>Plenum>Drucksachen) eingesehen und abgerufen werden.

* Die Anlagen sind im Datenraum des Hauptausschusses einzusehen.

Der Senat von Berlin
Just – 1552/1/5/2
Tel.: 9013 (913) - 3428

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin
Über Senatskanzlei – G Sen –

Vorblatt

Vorlage – zur Beschlussfassung –
über das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug und bei den
Sozialen Diensten der Justiz des Landes Berlin (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin
- JVollzDSG Bln)

A. Problem

Der Vollzug von Freiheitsentziehungen setzt die Verarbeitung einer Vielzahl personenbezogener Daten von Gefangenen voraus, insbesondere in Gefangenpersonalakten sowie in Systemen der elektronischen Datenverarbeitung. Der Justizvollzug greift durch die Verarbeitung dieser Daten in Grundrechte der Gefangenen ein, vor allem in das Grundrecht der informationellen Selbstbestimmung. Sein Handeln steht daher auch insoweit umfassend unter dem Vorbehalt des Gesetzes.

Bisher gibt es zwar eine fragmentarische Regelung einzelner Fragen der Datenverarbeitung durch den Justizvollzug in §§ 179 ff. des Strafvollzugsgesetzes, die nahezu identisch auch in das Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz sowie das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz Eingang gefunden hat. Ergänzend hierzu ist jedoch eine Vielzahl von Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes, des Berliner Datenschutzgesetzes sowie des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes zu beachten. Es fehlt damit an einer in sich schlüssigen Gesamtregelung des Komplexes und insbesondere an bereichsspezifischen Spezialvorschriften, die auf die besonderen Bedürfnisse des Justizvollzuges abgestimmt sind. Diese Rechtslage erschwert den Justizvollzugsanstalten in Berlin die Rechtsanwendung erheblich und führt zu vermeidbaren Konflikten mit Belangen des Datenschutzes und mit Inhaftierten. Schließlich berücksichtigt der Datenschutzteil des Strafvollzugsgesetzes nicht hinreichend die eingeführte Terminologie sowie aktuelle Entwicklungen des Datenschutzrechts.

Ein ähnlich unbefriedigender Rechtszustand kennzeichnet gegenwärtig die Datenverarbeitung durch die Behörden, die Aufgaben der Führungsaufsicht und der Bewährungsüberwachung wahrnehmen, insbesondere die Sozialen Dienste der Justiz: Auch deren Umgang mit personenbezogenen Daten ist nicht in sich schlüssig geregelt, sondern wird durch eine nur schwer zu erfassende Gemengelage bundes- und landesrechtlicher Normen determiniert.

Schließlich sind die Rechtsrahmen für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Justizvollzug einerseits und im Rahmen von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht andererseits bisher nicht aufeinander abgestimmt. Dies behindert ohne sachlichen Grund die Zusammenarbeit der Behörden im Sinne eines Übergangsmanagements und erschwert damit die Erreichung der gemeinsamen Ziele, die Resozialisierung von Gefangenen zu fördern und die Allgemeinheit vor neuerlichen Straftaten zu schützen.

Der gegenwärtige Regelungszustand ist somit insgesamt aus Sicht der Praxis unbefriedigend und wird zugleich der verfassungsrechtlichen Bedeutung der informationellen Selbstbestimmung ebenso wenig gerecht wie dem Bedürfnis der Allgemeinheit nach einer effektiven Aufgabenerfüllung im Justizvollzug, bei der Bewährungshilfe und in der Führungsaufsicht.

B. Lösung

Es wird ein eigenständiges und in sich geschlossenes Datenschutzgesetz für den Justizvollzug und die Sozialen Dienste der Justiz einschließlich der Führungsaufsichtsstelle vorgelegt. Das Gesetz beschränkt sich dabei nicht nur auf die Normierung der wesentlichen Ermächtigungen zur Datenverarbeitung, sondern enthält insbesondere auch detaillierte Regelungen über besondere Formen der Datenerhebung sowie für die Übermittlung zwischen den betroffenen Behörden und externen Stellen.

Der Entwurfstext wurde in besonders enger Zusammenarbeit mit den betroffenen Behörden sowie dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit erarbeitet und berücksichtigt eine Vielzahl von Anregungen aus der vollzuglichen Praxis. Es ist aus sich heraus verständlich und in besonderer Weise für die Praxis handhabbar.

C. Alternative / Rechtsfolgenabschätzung

Eine rechtsdogmatisch befriedigende und der Bedeutung der betroffenen Grundrechtspositionen ebenso wie den Anforderungen der Praxis gerecht werdende Alternative zu einer umfassenden gesetzlichen Regelung der genannten Lebensbereiche gibt es nicht.

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und / oder Unternehmen

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Kostenauswirkungen auf Privathaushalte/Unternehmen.

E. Gesamtkosten

Dem Land entstehen keine bezifferbaren Mehrkosten. Allerdings werden Detailänderungen an den im Justizvollzug eingesetzten Software-Lösungen notwendig werden, deren Kosten bisher nicht abzuschätzen sind, die aber auch ohne die Neuregelungen dieses Gesetzes datenschutzrechtlich geboten gewesen wären. Mehrbelastungen in einzelnen Bereichen, etwa aufgrund der Informationsrechte der Gefangenen, stehen Entlastungen an anderer Stelle, beispielsweise dank der Auskunftsstelle des Justizvollzuges, gegenüber.

F. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg

Sowohl Berlin als auch Brandenburg sind Mitglieder der länderübergreifenden Arbeitsgruppe, die gegenwärtig Musterentwürfe für Landesvollzugsgesetze erarbeitet und die bereits die in Berlin weitgehend übernommenen Entwürfe für Gesetze über den Vollzug der Untersuchungshaft sowie der Jugendstrafe erarbeitet hat. Diese Arbeitsgruppe ist derzeit mit der Erarbeitung eines Musterentwurfs für ein Strafvollzugsgesetz befasst. Der Komplex des Datenschutzes ist in dieser Arbeitsgruppe auch im Hinblick auf die Arbeiten an dem hier vorgelegten Entwurf bisher ausgeklammert worden. Es erscheint daher naheliegend, dass dieser Entwurf von der Arbeitsgruppe und im Land Brandenburg mit Interesse zur Kenntnis genommen werden wird.

G. Zuständigkeit

Senatsverwaltung für Justiz

Der Senat von Berlin
Just – 1552/1/5/2
Tel.: 9013 (913) - 3428

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

Über Senatskanzlei – G Sen –

V o r l a g e

– zur Beschlussfassung –
über das Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug und bei den Sozialen Diensten der Justiz des Landes Berlin (Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin - JVollzDSG Bln)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten im Justizvollzug
und bei den Sozialen Diensten der Justiz des Landes Berlin
(Justizvollzugsdatenschutzgesetz Berlin - JVollzDSG Bln)

Vom 7. Dezember 2010

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Titel

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

- § 1 Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug, bei den Sozialen Diensten und bei der Führungsaufsichtsstelle
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Anwendbarkeit anderer Vorschriften
- § 4 Begriffsbestimmungen; datenverarbeitende Stellen

II. Titel

Datenschutz im Vollzug der Strafhaft und der Sicherungsverwahrung

1. Abschnitt

Grundsätze der Datenverarbeitung im Justizvollzug

- § 5 Anwendungsbereich des Titels
- § 6 Vollzugliche und andere Zwecke
- § 7 Zulässigkeit der Datenverarbeitung
- § 8 Einwilligung
- § 9 Automatisierte Dateien
- § 10 Kenntnisverschaffung; Schutz der Belange Bediensteter
- § 11 Datengeheimnis
- § 12 Übertragung von Befugnissen der Anstaltsleitung
- § 13 Schutzvorkehrungen

2. Abschnitt

Erhebung, Speicherung und Löschung von Daten

1. Unterabschnitt

Grundsätze der Datenerhebung

- § 14 Erhebung bei den Betroffenen
- § 15 Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten
- § 16 Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind

2. Unterabschnitt

Besondere Formen der Datenerhebung

- § 17 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
- § 18 Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen
- § 19 Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld von Einrichtungen des Justizvollzuges
- § 20 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Vollzugsanstalten
- § 21 Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen
- § 22 Elektronische Einrichtungen in Besucherbereichen
- § 23 Speicherung mittels optischer oder akustischer Einrichtungen erhobener Daten
- § 24 Identifikation der Besucher
- § 25 Auslesen von Datenspeichern
- § 26 Gefangenenausweise

**3. Abschnitt
Unterrichtung und Akteneinsicht**

- § 27 Unterrichtung über Datenerhebung
- § 28 Informationsrechte der Gefangenen
- § 29 Sperrvermerke
- § 30 Akteneinsichtsverfahren
- § 31 Unverzügliche Akteneinsicht
- § 32 Missbrauch des Akteneinsichtsrechts
- § 33 Ausschluss anderer Akteneinsichts- und Auskunftsrechte
- § 34 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

**4. Abschnitt
Übermittlung von Daten**

**1. Unterabschnitt
Gemeinsame Vorschriften**

- § 35 Übermittlung personenbezogener Daten an externe Stellen
- § 36 Mitbetroffene Daten
- § 37 Verantwortung für die Datenübermittlung
- § 38 Zweckbindung übermittelter Daten; Korrekturen

**2. Unterabschnitt
Übermittlung an öffentliche externe Stellen**

- § 39 Übermittlung an öffentliche Stellen zu vollzuglichen Zwecken
- § 40 Übermittlung an öffentliche Stellen zu anderen Zwecken
- § 41 Überlassung von Akten an öffentliche Stellen
- § 42 Mitteilung über Haftverhältnisse an öffentliche Stellen

**3. Unterabschnitt
Übermittlung an nichtöffentliche externe Stellen**

- § 43 Übermittlung an nichtöffentliche Stellen zu vollzuglichen Zwecken
- § 44 Pseudonymisierung
- § 45 Regelmäßige Verpflichtung Dritter
- § 46 Mitteilung über Haftverhältnisse an nichtöffentliche Stellen und Verletzte

**5. Abschnitt
Auskunftsstelle des Justizvollzuges**

- § 47 Konzentration der Übermittlung personenbezogener Daten
- § 48 Datenverarbeitung durch die Auskunftsstelle des Justizvollzuges

6. Abschnitt
Besondere Schutzanforderungen

1. Unterabschnitt
Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen; Bekanntmachungen

§ 49 Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen
 § 50 Bekanntmachungsverbot

2. Unterabschnitt
Schutz von Berufsgeheimnissen

§ 51 Berufsgeheimnisträger
 § 52 Offenbarungspflicht
 § 53 Offenbarungsbefugnis
 § 54 Zweckbindung offenbarter personenbezogener Daten
 § 55 Zugriff auf Daten in Notfällen
 § 56 Verhältnis zu anderen Vorschriften
 § 57 Belehrung der Gefangenen

3. Unterabschnitt
Seelsorge

§ 58 Übermittlung personenbezogener Daten an Seelsorgerinnen und Seelsorger
 § 59 Verarbeitung in Gefangenpersonalakten enthaltener Daten
 § 60 Schutz des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses

7. Abschnitt
Sperrung und Löschung von Daten

§ 61 Löschung nach Aufgabenerfüllung; Regelfrist zur Löschung
 § 62 Verwendungsbeschränkungen
 § 63 Besondere Fristen für die Löschung von Daten aus Gesundheits- und Patientenakten
 § 64 Fristberechnung

III. Titel
Besondere Vorschriften für bestimmte Vollzugsformen

1. Abschnitt
Entsprechende Anwendung des II. Titels

§ 65 Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz im Strafvollzug

2. Abschnitt

Datenschutz im Vollzug der Untersuchungshaft und verwandter Freiheitsentziehungen

§ 66 Zweck der Freiheitsentziehung

§ 67 Übermittlungen an externe Stellen unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung

§ 68 Akteneinsicht vor dem Abschluss der Ermittlungen; Übersetzungskosten

§ 69 Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen

3. Abschnitt

Datenschutz bei Freiheitsentziehungen gegen Jugendliche

§ 70 Stellung der Personensorgeberechtigten

§ 71 Übermittlung an Verletzte

§ 72 Zweck des Jugendarrests

IV. Titel

Datenverarbeitung bei den Sozialen Diensten und bei der Führungsaufsichtsstelle

§ 73 Datenverarbeitung durch die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle

§ 74 Besondere Übermittlungsbefugnisse und Übermittlungspflichten

§ 75 Fristen für Sperrung und Löschung

V. Titel

Übergangsvorschriften

§ 76 Übergangsvorschriften zur Akteneinsicht

§ 77 Übergangsvorschriften für die Auskunftsstelle des Justizvollzuges

§ 78 Übergangsvorschriften zu Sperrung und Löschung

VI. Titel

Folgeänderungen und Schlussvorschriften

§ 79 Änderungen des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

§ 80 Änderungen des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes

§ 81 Einschränkung von Grunechten

§ 82 Inkrafttreten

I. Titel

Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

§ 1

Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug, bei den Sozialen Diensten und bei der Führungsaufsichtsstelle

Dieses Gesetz dient dazu,

1. bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug, bei den Sozialen Diensten der Justiz und bei der Führungsaufsichtsstelle die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zu wahren,
2. dem Justizvollzug, den Sozialen Diensten der Justiz sowie der Führungsaufsichtsstelle zu ermöglichen, ihre Aufgaben zu erfüllen, sowie
3. dem Justizvollzug zu ermöglichen, die Sicherheit und Ordnung der Anstalten zu gewährleisten.

§ 2

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten

1. für den Vollzug von Freiheitsentziehungen durch Justizvollzugsbehörden,
2. den Vollzug des Jugendarrestes in der Jugendarrestanstalt sowie
3. für die Bewährungshilfe, die Gerichtshilfe und die Führungsaufsicht, soweit dies im IV. Titel bestimmt ist.

§ 3

Anwendbarkeit anderer Vorschriften

Soweit in diesem Gesetz nichts anderes geregelt ist, gilt für die Tätigkeit der Behörden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes das Berliner Datenschutzgesetz vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54), das zuletzt durch Artikel II des Gesetzes vom 30. November 2007 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung. Neben diesem Gesetz ist das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999, das zuletzt durch Gesetz vom 8. Juli 2010 (GVBl. S. 358) geändert worden ist, anzuwenden, soweit sich nicht aus diesem Gesetz etwas anderes ergibt.

§ 4

Begriffsbestimmungen; datenverarbeitende Stellen

(1) Justizvollzug im Sinne dieses Gesetzes sind die folgenden Stellen, die Aufgaben des Justizvollzuges nach § 2 Nummer 1 und 2 wahrnehmen:

1. die Justizvollzugsanstalten des Landes Berlin, die Jugendstrafanstalt, die Jugendarrestanstalt und das Krankenhaus des Justizvollzuges (Anstalten),
2. die Senatsverwaltung für Justiz, soweit sie unmittelbar Aufgaben des Justizvollzuges nach § 2 Nummer 1 und 2 wahrnimmt oder die Dienst- oder Fachaufsicht über die Anstalten ausübt,
3. die Zentrale IT-Stelle der Justizvollzugsanstalten und der Sozialen Dienste der Justiz, soweit sie für den Justizvollzug tätig ist,

4. die Auskunftsstelle des Justizvollzuges,
5. die Einweisungsabteilung sowie
6. weitere öffentliche Stellen im Geschäftsbereich der Senatsverwaltung für Justiz, die als Schwerpunkt ihrer Tätigkeit Aufgaben im Sinne des § 2 Nummer 1 und 2 wahrnehmen. Die Zugehörigkeit einer solchen Stelle zum Justizvollzug macht die Senatsverwaltung für Justiz im Amtsblatt für Berlin bekannt.

(2) Die in Absatz 1 Nummer 1, 3, 4, 5 und 6 genannten Stellen bilden eine einheitliche datenverarbeitende Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Berliner Datenschutzgesetzes.

(3) Soziale Dienste im Sinne dieses Gesetzes sind die Sozialen Dienste der Justiz, so weit sie Aufgaben der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe oder der Führungsaufsicht wahrnehmen. Die Sozialen Dienste bilden zur Erfüllung der Aufgabe der Führungsaufsicht gemeinsam mit der Führungsaufsichtsstelle eine gemeinsame datenverarbeitende Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 Nummer 1 des Berliner Datenschutzgesetzes. Für Auskünfte über die über Betroffene bei den in Satz 1 und 2 genannten Stellen gespeicherten Daten sowie für die Akteneinsicht sind die Sozialen Dienste der Justiz ausschließlich zuständig.

(4) Externe Stellen sind alle datenverarbeitenden öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen außerhalb des Justizvollzuges.

II. Titel

Datenschutz im Vollzug der Strafhaft und der Sicherungsverwahrung

1. Abschnitt

Grundsätze der Datenverarbeitung im Justizvollzug

§ 5

Anwendungsbereich des Titels

(1) Für die Datenverarbeitung im Strafvollzug gelten die Regelungen des II. Titels.

(2) Für die Datenverarbeitung im Vollzug der Sicherungsverwahrung gelten die in Absatz 1 bezeichneten Regelungen entsprechend.

§ 6

Vollzugliche und andere Zwecke

(1) Vollzugliche Zwecke sind

1. die Gefangenen zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen,
2. die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der Gefangenen zu schützen,
3. Leib, Leben, Freiheit und Vermögen der Bediensteten und der Gefangenen sowie das Vermögens des Landes durch die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung innerhalb der Anstalten zu schützen,
4. Entweichung und Befreiung von Gefangenen zu verhindern,
5. Nichtrückkehr und Missbrauch von Lockerungen zu vermeiden sowie

6. die Mitwirkung des Justizvollzuges an den ihm durch Gesetz übertragenen sonstigen Aufgaben, insbesondere an Gefangene betreffenden Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern durch vorbereitende Stellungnahmen.

(2) Andere Zwecke im Sinne dieses Titels sind alle Zwecke, die nicht zu den vollzuglichen Zwecken zählen.

§ 7 Zulässigkeit der Datenverarbeitung

(1) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten nur erheben, soweit deren Kenntnis zu vollzuglichen Zwecken erforderlich und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen nur erhoben werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unerlässlich und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten, die er zulässig erhoben hat, auch nutzen, speichern, verändern, sperren und löschen, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich und in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Soweit Daten nach Absatz 1 Satz 2 erhoben wurden, sind sie bei der weiteren Verarbeitung vor unbefugter Kenntnisnahme zu schützen; §§ 13 und 50 sowie die Regelungen des 6. Abschnitts bleiben unberührt.

(3) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten, die er zulässig erhoben hat, außerdem nutzen, speichern, verändern, sperren und löschen, soweit dies

1. der Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Automatisierung des Berichtswesens, der Rechnungsprüfung, der Steuerung des Justizvollzuges über Zielvereinbarungen oder der Durchführung von Organisationsuntersuchungen für den Justizvollzug dient oder
2. zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken für den Justizvollzug erforderlich ist,

soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen entgegenstehen. Die Daten sind zu pseudonymisieren, soweit nicht zu den in Nr. 1 oder 2 genannten Zwecken die Kenntnis der Personalien der Betroffenen erforderlich oder die Arbeit an den Originaldaten sonst unerlässlich ist.

(4) Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten, die er zulässig für vollzugliche Zwecke erhoben hat, für andere Zwecke verarbeiten, soweit dies erforderlich ist

1. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder für Verfahren vor den Strafvollstreckungskammern; betreffen die Maßnahmen oder Verfahren allein andere Gefangene als diejenigen, deren Freiheitsentziehung ursprünglicher Anlass der Erhebung war, so gilt dies nur, wenn diese Gefangenen vor der Übermittlung unter Angabe der beabsichtigten Datenverarbeitung angehört wurden und sie kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an einem Ausschluss der Verarbeitung der sie betreffenden Daten haben,
2. im Rahmen außerordentlicher Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit diesem Gesetz oder mit einer Freiheitsentziehung im Land Berlin,
3. zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit,

4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder
5. zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden.

§ 8 Einwilligung

(1) Daneben darf der Justizvollzug personenbezogene Daten verarbeiten, soweit die Betroffenen wirksam eingewilligt haben und der Datenverarbeitung kein ausdrückliches gesetzliches Verbot entgegensteht.

(2) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung der Betroffenen beruht. Sie bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Die Betroffenen sind über den vorgesehenen Zweck der Verarbeitung zu unterrichten, bei beabsichtigten Übermittlungen auch über die beabsichtigten Empfänger sowie den Zweck der Übermittlung. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls erforderlich oder auf Verlangen sind sie auf die Folgen einer Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, so ist sie in der Gestaltung der Erklärung besonders hervorzuheben.

§ 9 Automatisierte Dateien

(1) Soweit der Justizvollzug personenbezogene Daten verarbeiten darf, können hierzu automatisierte Dateien eingesetzt sowie Daten auf elektronischem Wege übermittelt werden.

(2) Zu den Gefangenpersonalakten im Sinne dieses Gesetzes zählen auch die automatisierten Dateien, die der Abwicklung des Vollzuges dienen, soweit sie in einer den papiergebundenen Gefangenpersonalakten vergleichbaren Weise nach Gefangenen geordnet geführt werden.

(3) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das den Abruf personenbezogener Daten aus den Dateien nach Absatz 1 zu vollzuglichen Zwecken ermöglicht, ist zulässig, soweit diese Form der Datenübermittlung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Belange der betroffenen Personen und der Erfüllung des Zwecks der Übermittlung angemessen ist; die Vorschriften über die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs bleiben unberührt.

(4) Der Justizvollzug hat zu gewährleisten, dass der Abruf zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

(5) Die Senatsverwaltung für Justiz bestimmt durch Rechtsverordnung die Einzelheiten der Einrichtung automatisierter Abrufverfahren. Die Rechtsverordnung hat die Datenempfängerin oder den Datenempfänger, die Datenart und den Zweck der Übermittlung festzulegen. Sie hat Maßnahmen zur Datensicherung und zur Kontrolle vorzusehen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen.

(6) Die Senatsverwaltung für Justiz kann mit anderen Ländern und dem Bund einen vollzuglichen Datenverbund vereinbaren, der einen automatisierten Datenabruf zu vollzuglichen Zwecken ermöglicht. Die Einzelheiten sind durch Rechtsverordnung zu bestimmen; Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 10 Kenntnisverschaffung; Schutz der Belange Bediensteter

(1) Bedienstete des Justizvollzuges sowie Dritte, denen seitens des Justizvollzuges personenbezogene Daten übermittelt werden, dürfen sich auch von bereits zulässig erhobenen personenbezogenen Daten nur insoweit Kenntnis verschaffen, als dies erforderlich ist

1. zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben oder
2. für die zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung notwendige Zusammenarbeit der Vollzugsbediensteten und der in § 4 genannten Behörden und Stellen untereinander sowie mit Dritten, die vom Justizvollzug mit der Wahrnehmung vollzuglicher Aufgaben betraut sind.

Personenbezogene Daten dürfen anderen auch innerhalb des Justizvollzuges nur unter den Voraussetzungen des Satzes 1 oder insoweit zur Kenntnis gegeben werden, als es zur Erfüllung der den anderen obliegenden Aufgaben erforderlich ist.

(2) Namen von Bediensteten des Justizvollzuges können in Ausnahmefällen in Gefangenpersonalakten pseudonymisiert werden, soweit

1. die Nennung des Namens insbesondere unter Berücksichtigung des Akteneinsichtsrechts der Gefangenen unzumutbare Nachteile für die betroffenen Bediensteten mit sich bringen kann,
2. der Name nicht nach den Umständen offensichtlich ist und
3. überwiegende vollzugliche Zwecke oder Informationsrechte der Gefangenen nicht entgegenstehen.

(3) Die nach Absatz 2 pseudonymisierten Daten sind auf Antrag Gefangener oder öffentlicher Stellen ihnen gegenüber zu depseudonymisieren, wenn die Kenntnis der Personen der betroffenen Bediensteten

1. für ein gerichtliches Verfahren oder
2. im Rahmen disziplinarischer oder strafrechtlicher Ermittlungen

erforderlich ist. Der Justizvollzug stellt sicher, dass die Depseudonymisierung zu diesen Zwecken unverzüglich möglich ist.

§ 11 Datengeheimnis

(1) Den im Justizvollzug beschäftigten Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Personen, die nicht Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs sind, sind vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit im Justizvollzug gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469, 547), das durch § 1 Nummer 4 des Gesetzes vom 15. August 1974

(BGBI. I S. 1942) geändert worden ist, in seiner jeweils geltenden Fassung förmlich zu verpflichten.

(2) Das Datengeheimnis und die hieraus entstehenden Pflichten bestehen auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

§ 12 Übertragung von Befugnissen der Anstaltsleitung

Soweit nach diesem Gesetz Befugnisse der Anstaltsleitung zustehen, kann sie diese namentlich zu bestimmenden Dritten, die zur Leitung einer Untereinheit der Anstalt berufen sind, für deren Bereich übertragen. Die Verfügung kann nur für die Zukunft erfolgen und bedarf der Zustimmung der Senatsverwaltung der Justiz.

§ 13 Schutzvorkehrungen

(1) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen.

(2) Besondere Kategorien personenbezogener Daten sind besonders zu sichern; sie dürfen nur nach den Vorgaben dieses Gesetzes verarbeitet werden.

2. Abschnitt Erhebung, Speicherung und Löschung von Daten

1. Unterabschnitt Grundsätze der Datenerhebung

§ 14 Erhebung bei den Betroffenen

(1) Personenbezogene Daten sind bei den Betroffenen und mit deren Kenntnis zu erheben, soweit dieses Gesetz keine andere Form der Erhebung zulässt.

(2) Werden Daten bei Betroffenen mit ihrer Kenntnis erhoben, so sind sie auf Wunsch in geeigneter Weise über den Zweck der Datenerhebung aufzuklären. Die Aufklärungspflicht umfasst bei beabsichtigten Übermittlungen auch die Empfänger der Daten. Werden Daten bei Betroffenen auf Grund einer durch Rechtsvorschrift festgelegten Auskunftspflicht erhoben, so sind sie auf die Rechtsgrundlage hinzuweisen. Im Übrigen sind sie darauf hinzuweisen, dass sie die Auskunft verweigern können. Sind die Angaben für die Gewährung einer Leistung erforderlich, so sind sie über die möglichen Folgen einer Nichtbeantwortung aufzuklären.

§ 15 Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten

(1) Ohne Mitwirkung und Kenntnis der Betroffenen können personenbezogene Daten über Gefangene im Einzelfall erhoben werden, soweit deren Kenntnis zu vollzuglichen Zwecken unerlässlich ist, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. die zu erfüllende Aufgabe ihrer Art oder ihrem Zweck nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht oder
3. die Erhebung bei den Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen, die der Erhebung ohne ihre Mitwirkung entgegenstehen, überwiegen.

Zulässig ist auch die Erhebung von Daten, insbesondere von gerichtlichen Entscheidungen und gutachterlichen Stellungnahmen, aus den Akten der gerichtlichen Verfahren, die

1. dem Vollzug der gegenwärtigen Freiheitsentziehung zugrunde liegen oder ihn sonst betreffen oder
2. die eine frühere Freiheitsentziehung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung betreffen, die auch der gegenwärtigen Freiheitsentziehung zugrunde liegt,

soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.

(2) Nichtöffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

§ 16

Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind

(1) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, können auch ohne Mitwirkung und Kenntnis der Betroffenen bei Gefangenen erhoben werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken unerlässlich ist.

(2) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, können im Übrigen im Einzelfall ohne Mitwirkung und Kenntnis der Betroffenen bei Personen oder Stellen außerhalb des Justizvollzuges erhoben werden, wenn es zu vollzuglichen Zwecken unerlässlich ist und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt. Nichtöffentliche Stellen sind auf die Rechtsvorschrift, die zur Auskunft verpflichtet, ansonsten auf die Freiwilligkeit ihrer Angaben hinzuweisen.

(3) Die nach Absatz 1 und 2 erhobenen Daten dürfen nur genutzt werden

1. zur Erfüllung des Erhebungszwecks oder
2. zu den in § 7 Absatz 4 genannten Zwecken.

2. Unterabschnitt

Besondere Formen der Datenerhebung

§ 17

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Die Erhebung erkennungsdienstlicher Daten durch die

1. Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. Aufnahme von Lichtbildern mit Kenntnis der Betroffenen,
3. Feststellung und Messung äußerlicher körperlicher Merkmale,

4. Aufnahme von äußerlichen Personenbeschreibungen sowie
5. Erfassung biometrischer Merkmale des Gesichts, der Augen, der Hände, der Stimme oder der Unterschrift

ist nur zulässig, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Gefangenenspersonalakten genommen. Sie sind dort getrennt vom übrigen Inhalt der Akten zu verwahren, soweit sie nicht in Form von Dateien gespeichert werden. Sie sind so zu sichern, dass eine Kenntnisnahme nur zu den in Absatz 3 und 4 genannten Zwecken möglich ist.

(3) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur genutzt werden

1. zur Überprüfung der Identität der Gefangenen oder
2. soweit dies sonst zu vollzuglichen Zwecken zwingend geboten ist.

(4) Nach Absatz 1 erhobene Daten dürfen nur übermittelt werden

1. an die Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden, soweit dies für Zwecke der Fahndung nach und Festnahme von entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist,
2. an die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen innerhalb der Anstalt drohenden Gefahr für erhebliche Sachwerte oder für Leib, Leben oder Freiheit von Personen erforderlich ist, sowie
3. an externe öffentliche Stellen auf deren Ersuchen, soweit die Betroffenen verpflichtet wären, eine unmittelbare Erhebung der zu übermittelnden Daten durch die empfangende Stelle zu dulden oder an einer solchen Erhebung mitzuwirken. Die ersuchende Stelle teilt dem Justizvollzug in ihrem Ersuchen die Rechtsgrundlage der Mitwirkungs- oder Duldungspflicht mit. Beruht diese Pflicht auf einer Regelung gegenüber den Betroffenen im Einzelfall, so weist die ersuchende Stelle zugleich nach, dass eine entsprechende Regelung ergangen und vollziehbar ist.

(5) Nach Absatz 1 erhobene Daten sind nach der Entlassung der Betroffenen unverzüglich zu löschen; die Löschung ist in den Gefangenenspersonalakten zu dokumentieren. Für die biometrischen Merkmale der Unterschrift (Absatz 1 Nummer 5) gelten abweichend von Satz 1 die Speicherfristen des § 61.

§ 18 Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen

- (1) Der Justizvollzug darf Räume und Freiflächen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen nur beobachten, soweit es in diesem Gesetz ausdrücklich gestattet ist.
- (2) Für jede Einrichtung des Justizvollzuges, die optisch-elektronische Einrichtungen einsetzt, ist ein einheitliches Konzept zur optisch-elektronischen Beobachtung der baulichen Anlagen zu erstellen. Das Konzept hat alle betriebsfähigen Einrichtungen sowie die von ihnen erfassten Bereiche in kartenmäßiger Darstellung zu enthalten und ist fortzuschreiben. § 5 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes bleibt unberührt.
- (3) Bei der Planung optisch-elektronischer Einrichtungen ist sicherzustellen,

1. dass die Beobachtung nur insoweit erfolgt, als dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern, und
2. dass den Gefangenen in der Anstalt angemessene Bereiche insbesondere für Sport und Freizeit verbleiben, in denen sie nicht mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachtet werden.

(4) Die mittels optisch-elektronischer Einrichtungen beobachteten Räume und Flächen sind durch sprachliche und nichtsprachliche Zeichen auf eine Weise kenntlich zu machen, dass die Tatsache und die Reichweite der Beobachtung jederzeit eindeutig erkennbar sind.

§ 19

Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld von Einrichtungen des Justizvollzuges

Die Beobachtung des Raumes außerhalb der Grenzen von Einrichtungen des Justizvollzuges mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nur zulässig, soweit dies auf Grund der örtlichen Gegebenheiten zur Wahrnehmung des Hausrechts oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt auch unter Berücksichtigung der Belange Dritter unerlässlich ist, insbesondere um Fluchtversuche sowie Überwürfe von Gegenständen auf das Anstaltsgelände zu verhindern.

§ 20

Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Vollzugsanstalten

Die Beobachtung von Räumen und Freiflächen innerhalb von Vollzugsanstalten mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist zulässig, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist, insbesondere um das Betreten bestimmter Zonen durch Unbefugte zu verhindern, und soweit in § 21 nichts anderes bestimmt ist.

§ 21

Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen

(1) Die Beobachtung innerhalb von Hafträumen mittels optisch-elektronischer Einrichtungen ist nicht zulässig.

(2) Zulässig ist jedoch die optisch-elektronische Beobachtung besonders gesicherter Hafträume oder von Krankenzimmern, soweit und solange dies zur Abwehr einer Gefahr für Leib oder Leben der dort untergebrachten Gefangenen erforderlich ist. Die optisch-elektronische Beobachtung ist gesondert von der Unterbringung und für einen bestimmten Zeitraum schriftlich anzugeben und zu begründen. Die Anordnung trifft die Anstaltsleitung, eine Ärztin oder ein Arzt; sie ist zu den Gefangenenspersonalakten oder den Patientenakten zu nehmen. Den in einem beobachteten Raum untergebrachten Gefangenen ist erkennbar zu machen, wann die Einrichtungen in Betrieb sind.

(3) Bei der Gestaltung und Beobachtung optisch-elektronisch beobachteter Hafträume und Krankenzimmer ist auf die elementaren Bedürfnisse der Gefangenen nach Wahrung ihrer Intimsphäre angemessen Rücksicht zu nehmen.

(4) Für die Dauer unüberwachter Gespräche der Gefangenen, insbesondere mit Seelsorgerinnen und Seelsorgern, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren sowie mit Berufsgeheimnisträgern (§ 51 Absatz 1), ist die optisch-elektronische Überwachung von Hafträumen und Krankenzimmern zu unterbrechen.

§ 22 Elektronische Einrichtungen in Besucherbereichen

(1) Räume, in denen Gefangene mit Besuchern zusammentreffen, können auch akustisch-elektronisch überwacht werden, soweit das dort geführte Gespräch auch durch Mitarbeiter des Justizvollzuges unmittelbar akustisch überwacht werden darf.

(2) Auf die Überwachung ist vor und in den betreffenden Räumen durch sprachliche und nichtsprachliche Zeichen hinzuweisen.

§ 23 Speicherung mittels optischer oder akustischer Einrichtungen erhobener Daten

(1) Die nach den §§ 19 bis 22 mittels optisch-elektronischer oder akustisch-elektronischer Einrichtungen erhobenen Daten dürfen für einen Zeitraum von bis zu 48 Stunden zum Zwecke der Prüfung einer weitergehenden Speicherung gespeichert werden. Eine Speicherung über diesen Zeitraum hinaus ist nur zulässig

1. soweit und solange dies zur Verfolgung einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit erforderlich ist oder
2. in den Fällen des § 22, sofern gegen Auflagen zum Ablauf des Besuchs verstoßen wurde, soweit und solange dies zur Übermittlung der erhobenen Daten an das Gericht, das die inhaltliche Überwachung der Gespräche angeordnet hat, erforderlich ist.

Im Übrigen sind die Daten zu löschen.

(2) Abweichend von Absatz 1 dürfen die gemäß § 21 Absatz 2 erhobenen Daten nicht gespeichert werden.

(3) Ist nach den Umständen anzunehmen, dass bei einer Datenerhebung durch optisch-elektronische oder akustisch-elektronische Einrichtungen auch Daten erhoben werden, die dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen, so ist die Zugehörigkeit der erhobenen Daten zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung während der laufenden Überwachung zu prüfen. Die erhobenen Daten dürfen abweichend von Absatz 1 nur weiter verarbeitet werden, soweit sie nicht zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung gehören.

(4) Dem unantastbaren Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind Äußerungen, durch die Empfindungen, Überlegungen, Ansichten und Erlebnisse höchstpersönlicher Art zum Ausdruck kommen. Zu diesem Kernbereich zählt zudem die Kommunikation mit Personen des höchstpersönlichen Vertrauens. Nicht erfasst sind Gespräche über Straftaten oder Gespräche, durch die Straftaten begangen werden.

(5) Soweit erhobene Daten zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung gehören, sind sie unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

§ 24 Identifikation der Besucher

(1) Der Justizvollzug kann das Betreten seiner Einrichtungen durch vollzugsfremde Personen davon abhängig machen, dass die Personen

1. ihren Vornamen, ihren Namen und ihre Anschrift angeben und durch amtliche Ausweise nachweisen und
2. die Erfassung von eindeutigen Identifikationsmerkmalen dulden, soweit dies erforderlich ist, um den Austausch von Gefangenen zu verhindern.

(2) Als Identifikationsmerkmale im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 können einzelne der Merkmale erhoben werden, die nach § 17 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 von Gefangenen erhoben werden können.

(3) Die nach Absatz 2 erhobenen Identifikationsmerkmale dürfen ausschließlich verarbeitet werden

1. zum Zweck des Abgleichs beim Verlassen der Vollzugsanstalt oder
2. zur Verfolgung von Straftaten, bei denen der Verdacht besteht, dass sie bei Gelegenheit des Besuchs begangen wurden; in diesem Fall können die Daten auch an Strafverfolgungsbehörden ausschließlich zum Zwecke der Verfolgung dieser Straftat übermittelt werden.

Die nach Absatz 2 erhobenen Identifikationsmerkmale sind spätestens 24 Stunden nach ihrer Erhebung zu löschen, soweit sie nicht nach Satz 1 Nummer 2 übermittelt werden können; in diesem Fall sind sie unverzüglich zu übermitteln und danach zu löschen.

§ 25 Auslesen von Datenspeichern

(1) Elektronische Datenspeicher sowie elektronische Geräte mit Datenspeicher, die Gefangene ohne Erlaubnis des Justizvollzuges besitzen, dürfen auf einzelfallbezogene schriftliche Anordnung der Anstaltsleitung ausgelesen werden, soweit konkrete Anhaltpunkte die Annahme rechtfertigen, dass dies zu vollzuglichen Zwecken oder zu den in § 7 Absatz 4 genannten Zwecken erforderlich ist. Die so erhobenen Daten dürfen nur verarbeitet werden, soweit dies zu den in Satz 1 genannten Zwecken erforderlich ist.

(2) Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nicht weiter verarbeitet werden, soweit sie

1. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Dritter gehören oder

2. zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung Gefangener gehören und die weitere Verarbeitung auch unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten vollzuglichen Interessen an der Verarbeitung sowie der illegalen Speicherung der Daten unzumutbar ist.

Insoweit sind die Daten unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahrs, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

- (3) Die Gefangenen sind bei der Aufnahme über die Möglichkeit des Auslesens von Datenspeichern zu belehren.

§ 26 Gefangenenausweise

(1) Gefangene können durch Anordnung der Anstaltsleitung zum sichtbaren Tragen von Ausweisen verpflichtet werden, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

(2) Auf den Ausweisen dürfen nur diejenigen Angaben offen sichtbar sein, deren unmittelbare Wahrnehmbarkeit zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist, insbesondere

1. Vorname und Name,
2. die Gefangenenummer,
3. ein Lichtbild sowie
4. Kennzeichnungen, aus denen sich Zugehörigkeiten zu Einrichtungen und Betrieben sowie Zutrittsberechtigungen für bestimmte Bereiche der Anstalt ergeben.

(3) Die Ausweise dürfen mit Einrichtungen versehen werden, die die Auslesung mittels Funktechnik im Nahbereich auf eine Distanz von höchstens 30 cm ermöglichen. Auf diese Weise darf allein ein eindeutiges pseudonymisiertes Merkmal auslesbar sein. Die Auslesung darf in jedem Einzelfall nur mit bewusster Zustimmung der Betroffenen erfolgen; die Zustimmung kann auch durch schlüssiges Handeln erteilt werden. Die Erstellung von Bewegungsprofilen ist unzulässig.

3. Abschnitt Unterrichtung und Akteneinsicht

§ 27 Unterrichtung über Datenerhebung

(1) Über eine ohne ihre Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten werden Betroffene unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit und sobald vollzugliche Zwecke nicht entgegenstehen.

(2) Die Unterrichtung kann unterbleiben,

1. wenn die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, insbesondere wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheim gehalten werden müssen,

2. wenn nach den Umständen der Erhebung davon auszugehen ist, dass die Betroffenen von der Tatsache der Erhebung Kenntnis genommen haben oder
3. wenn der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass überwiegende schutzwürdige Interessen der Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 28
Informationsrechte der Gefangenen

(1) Die Gefangenen haben das Recht, Auskunft aus den über sie geführten Gefangenpersonalakten über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen sowie diese Akten einzusehen. Die Gefangenen können auf eigene Kosten bei einer Einsicht hinzuziehen

1. eine Person aus dem Kreise
 - a) der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwalte,
 - b) der Notarinnen und Notare,
 - c) der gewählten Verteidigerinnen und Verteidiger (§ 138 Absatz 1 und 2 der Strafprozeßordnung) oder
 - d) der durch richterliche Entscheidung nach § 149 Absatz 1 oder 3 der Strafprozeßordnung zugelassenen Beistände

sowie

2. eine für Übersetzungen vor den Berliner Gerichten allgemein beeidigte Dolmetscherin oder einen solchen Dolmetscher.

Die Gefangenen können ihr Akteneinsichtsrecht auch durch eine Person aus dem in Satz 2 Nummer 1 genannten Personenkreis allein ausüben lassen (Akteneinsicht durch Beauftragte). Eine Begleitung durch andere Gefangene ist unzulässig, auch wenn diese zu dem in Satz 2 genannten Personenkreis gehören.

(2) Für in Papierform geführte Gefangenpersonalakten gilt das Akteneinsichtsrecht nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass den Gefangenen persönlich Akteneinsicht nur gewährt werden muss, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung ihrer rechtlichen Interessen nicht ausreicht und sie hierfür auf die persönliche Einsichtnahme angewiesen sind. Die Akteneinsicht durch Beauftragte und die Auskunft bleiben unberührt.

(3) Aktenauskunft und Akteneinsicht sind kostenlos. Bei einer Einsicht haben die Gefangenen das Recht, sich aus den Akten Notizen zu machen.

(4) Den Gefangenen sind aus den über sie geführten Gefangenpersonalakten auf schriftlichen Antrag Ablichtungen einzelner Dokumente, aus automatisierten Dateien Ausdrucke eines Teilbestands der Daten zu fertigen, soweit die Akten der Einsicht unterliegen und ein nachvollziehbarer Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere anzunehmen, wenn die Gefangenen zur Geltendmachung von Rechten gegenüber Gerichten und Behörden auf Ablichtungen oder Ausdrucke angewiesen sind.

(5) Die Fertigung von Ablichtungen und Ausdrucken ist gebührenpflichtig. Die zu erwartenden Kosten sind im Voraus zu entrichten. Die Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707, 894) in der jeweils geltenden Fassung ist anzuwenden.

(6) Auskunft aus den Akten ist unverzüglich zu gewähren. Die Anstalten können Auskunftsanträge als Anträge auf Gewährung von Akteneinsicht behandeln; in diesem Falle gilt § 30 mit der Maßgabe entsprechend, dass in der Terminsmitteilung auch auf die Behandlung des Auskunfts- als Einsichtsantrag hinzuweisen ist.

§ 29 Sperrvermerke

(1) Soweit Aktenbestandteile mit einem Sperrvermerk versehen sind, unterliegen sie nicht der Akteneinsicht. Sperrvermerke dürfen nur angebracht werden, soweit dies

1. aus medizinischen Gründen allein zum Wohle der Betroffenen,
2. zum Schutze elementarer Persönlichkeitsrechte von Berufsgeheimnisträgern,
3. zum Schutze elementarer Persönlichkeitsrechte sowie von Leib oder Leben Dritter oder
4. aufgrund einer Rechtsvorschrift, die zur Geheimhaltung verpflichtet,

auch unter Berücksichtigung des Informationsinteresses der Betroffenen zwingend erforderlich ist. Die Sperrvermerke gemäß Satz 1 Nummer 1 und 2 nehmen die Berufsgeheimnisträger vor, die die zu sperrenden Aktenbestandteile zur Akte bringen, die übrigen Sperrvermerke die Anstaltsleitung.

(2) Der Grund und der Umfang der Sperrung sind in der Akte zu vermerken. Dieser Vermerk nimmt an der Sperrung teil. Gesperzte Aktenbestandteile sind gesondert von den übrigen Akten zu verwahren, soweit die Akten in Papierform geführt werden; im Übrigen sind sie besonders zu sichern.

(3) Soweit Sperrvermerke reichen, ist Betroffenen auf gesonderten Antrag Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten personenbezogenen Daten zu erteilen, soweit nicht eine Abwägung ergibt, dass auch die Auskunftsansprüche der Betroffenen hinter den in Absatz 1 genannten Interessen an der Geheimhaltung oder dort genannten überwiegen- den Geheimhaltungsinteressen Dritter aus zwingenden Gründen zurücktreten müssen. Die wesentlichen Gründe sind den Betroffenen im Einzelnen mitzuteilen.

§ 30 Akteneinsichtsverfahren

(1) Die Akteneinsicht wird auf schriftlichen Antrag und in der Reihenfolge des Eingangs der Akteneinsichtsanträge gewährt. In dem Antrag sind die Aktenteile aufzuführen, in die Einsicht begehrte wird.

(2) Der Antrag ist vorbehaltlich des § 31 unzulässig, solange nicht alle früheren Anträge desselben oder derselben Gefangenen erledigt sind; die Erweiterung des Einsichtsgegenstandes eines früheren Antrags oder das Nachschieben von Gründen sind zulässig. Der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn seit der letzten Einsicht keine Aktenbestandteile hinzugekommen sind und für die erneute Akteneinsicht kein weiteres rechtliches Interesse hinzugetreten ist. Sind seit der letzten Akteneinsicht nur wenige Daten zur Akte gelangt, kann der Justizvollzug statt der Akteneinsicht Aktenauskunft durch Über- sendung von Ablichtungen oder Ausdrucken aller seither hinzugekommenen Aktenbe- standteile gewähren, soweit dies nicht in dem Antrag ausdrücklich ausgeschlossen ist.

(3) Die Akteneinsicht findet im Rahmen eines regelmäßigen Akteneinsichtstermins statt. Die Dauer der Termine sowie die Intervalle, in denen in ihrem Bereich Akteneinsichtsstunden stattfinden, bestimmen die Leitungen der Anstalten mit Zustimmung der Senatsverwaltung für Justiz. Die Intervalle und die Zahl der Einsichtsplätze je Termin sind so zu bemessen, dass eine Akteneinsicht regelmäßig innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten ab Antragstellung gewährt werden kann.

(4) Der voraussichtliche Termin der Akteneinsicht sowie etwaige Terminverschiebungen sind den Antragstellern unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Anträge, denen nicht entsprochen wird, sind unverzüglich unter Angabe des Grundes abzulehnen.

(5) Zum Zwecke der Abwicklung der Akteneinsicht können durch Anordnung der Anstaltsleitung Untereinheiten von Anstalten gebildet werden. In diesem Falle sind die Einzelheiten der Akteneinsicht jeweils bezogen auf diese Untereinheiten zu bestimmen. Wechselt für Gefangene die Zuordnung zu einer Untereinheit, so ist sicherzustellen, dass ein bereits vergebener Termin zur Akteneinsicht hierdurch nicht entfällt.

(6) Abweichend von dem in Absatz 1 bis 5 geregelten Verfahren bestimmt die Anstalt in den Fällen der Akteneinsicht durch Beauftragte (§ 28 Absatz 1 Satz 3) den Termin der Akteneinsicht im Einvernehmen mit den Beauftragten. Die Einsicht ist unverzüglich zu gewähren.

§ 31 Unverzügliche Akteneinsicht

(1) Die Akteneinsicht ist Gefangenem unverzüglich zu gewähren, soweit ihnen durch die Akteneinsicht zum regelmäßigen Termin (§ 30 Absatz 3) unzumutbare rechtliche Nachteile entstehen würden. Die Gründe sind in dem Antrag auf unverzügliche Akteneinsicht zu nennen; dort nicht genannte Gründe bleiben außer Betracht.

(2) Die Zulassung oder Ablehnung des Antrags wird den Gefangenem unverzüglich schriftlich mitgeteilt. Wird die unverzügliche Akteneinsicht abgelehnt, so wird der Antrag nach Absatz 1 als Antrag auf Akteneinsicht nach § 30 Absatz 1 behandelt. Er gilt als am Tag des Eingangs des Antrags auf unverzügliche Akteneinsicht eingegangen.

(3) Wird die unverzügliche Akteneinsicht gewährt, so kann sie auf die Aktenteile beschränkt werden, auf die sich die in dem Antrag geltend gemachten Gründe beziehen.

§ 32 Missbrauch des Akteneinsichtsrechts

(1) Gefangene können durch Verfügung der Anstaltsleitung von der persönlichen Akteneinsicht in Gefangenpersonalakten in Papierform ausgeschlossen werden,

1. solange gegen sie ein Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat gemäß § 274 oder § 303 des Strafgesetzbuchs geführt wird, die sie an Gefangenpersonalakten begangen haben sollen,
2. wenn sie wegen einer Straftat nach Nummer 1 rechtskräftig verurteilt sind, solange die Eintragung in das Bundeszentralregister nicht getilgt ist,
3. wenn sie wegen einer Straftat nach Nummer 1 nur deshalb nicht verurteilt sind, weil ihre Schuldunfähigkeit erwiesen oder nicht auszuschließen war, oder

4. wenn konkrete Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie eine Straftat nach Nummer 1 beabsichtigen.

(2) Die Akteneinsicht durch Beauftragte (§ 28 Absatz 1 Satz 3) bleibt unberührt.

§ 33 Ausschluss anderer Akteneinsichts- und Auskunftsrechte

Dieses Gesetz ist im Hinblick auf die Akteneinsicht durch Gefangene in die sie betreffenden Gefangenpersonalakten sowie für Auskünfte an sie aus den sie betreffenden Akten abschließend. Das Berliner Informationsfreiheitsgesetz vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561) findet auf Gefangenpersonalakten keine Anwendung.

§ 34 Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

§ 476 der Strafprozessordnung gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass auch elektronisch gespeicherte personenbezogene Daten übermittelt werden können, auch auf elektronischem Wege.

4. Abschnitt Übermittlung von Daten

1. Unterabschnitt Gemeinsame Vorschriften

§ 35 Übermittlung personenbezogener Daten an externe Stellen

Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten an externe Stellen nur übermitteln,

1. soweit dies in diesem Gesetz zugelassen ist oder
2. soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht.

§ 36 Mitbetroffene Daten

Sind mit personenbezogenen Daten, die nach diesem Gesetz übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung, Anonymisierung oder Pseudonymisierung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen. Eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.

§ 37 Verantwortung für die Datenübermittlung

(1) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt der Justizvollzug.

(2) Erfolgt die Übermittlung personenbezogener Daten auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, so trägt diese die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung. In diesem Fall prüft der Justizvollzug nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die § 16 Absatz 3 sowie §§ 49 und 51 bis 56 dieses Gesetzes der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 38 Zweckbindung übermittelter Daten; Korrekturen

- (1) Vom Justizvollzug übermittelte personenbezogene Daten dürfen vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Sie sind auf geeignete Weise gegen unzulässige Kenntnisnahme und Übermittlung zu sichern.
- (2) Der Empfänger darf die Daten nur für andere Zwecke verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen die übermittelnde Stelle zugestimmt hat.
- (3) Der Empfänger darf die Daten nur weiter übermitteln, soweit sie auch unmittelbar vom Justizvollzug an den Dritten hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nichtöffentliche Stellen der Justizvollzug zugestimmt hat.
- (4) Die übermittelnde Stelle hat nichtöffentliche Empfänger bei der Übermittlung auf die Zweckbindung hinzuweisen.

(5) Stellt der Justizvollzug fest, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, so ist dies den Empfängern mitzuteilen, soweit es zur Wahrung schutzwürdiger Interessen der Betroffenen erforderlich ist.

2. Unterabschnitt Übermittlung an öffentliche externe Stellen

§ 39 Übermittlung an öffentliche Stellen zu vollzuglichen Zwecken

Der Justizvollzug darf personenbezogene Daten an öffentliche Stellen außerhalb des Justizvollzuges übermitteln, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

§ 40 Übermittlung an öffentliche Stellen zu anderen Zwecken

Der Justizvollzug hat personenbezogene Daten an öffentliche Stellen zu anderen Zwecken zu übermitteln, soweit diese Zwecke in der Zuständigkeit der Stelle liegen und die Übermittlung für

1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe, Jugendbewährungshilfe, Führungsaufsicht oder Entscheidungen in Gnadsachen,
2. die Erfüllung gesetzlicher Auskunftsverpflichtungen der Gefangenen, insbesondere nach § 6 Absatz 1 des Unterhaltsvorschussgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446), das durch das Gesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3194) geändert worden ist,

3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
4. Entscheidungen über Leistungen, die mit der Aufnahme in einer Anstalt entfallen oder sich mindern,
5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) der Gefangenen,
6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr sowie der zuständigen Zivildienststellen im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten und Zivildienstleistenden,
7. ausländerrechtliche Maßnahmen,
8. die Durchführung der Besteuerung,
9. Zwecke der gesetzlichen Sozialversicherung der Gefangenen oder
10. die Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten oder einen der anderen in § 7 Absatz 4 genannten Zwecke

erforderlich ist.

§ 41

Überlassung von Akten an öffentliche Stellen

(1) Soweit die Übermittlung der darin enthaltenen Daten zulässig ist, dürfen Akten mit personenbezogenen Daten seitens des Justizvollzuges

1. den Behörden des Justizvollzuges, der Führungsaufsichtstelle und den Sozialen Diensten,
2. den Justizvollzugsbehörden aller Hoheitsträger im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie deren zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen,
3. den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie
4. den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden

überlassen oder im Falle elektronischer Aktenführung in Form von Duplikaten übermittelt werden.

(2) Die in Absatz 1 genannten Übermittlungen sind auch an andere öffentliche Stellen zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht begehrenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Übermittlung an die von der Vollzugsbehörde, der Vollstreckungsbehörde oder einem Gericht mit Gutachten beauftragten Stellen.

§ 42

Mitteilung über Haftverhältnisse an öffentliche Stellen

Öffentlichen Stellen hat der Justizvollzug auf Verlangen mitzuteilen,

1. ob und gegebenenfalls in welcher Anstalt sich eine Person in Haft befindet,
2. ob ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht sowie
3. falls die Entlassung innerhalb eines Jahres bevorsteht, den vorgesehenen Entlassungstermin,

soweit die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist. Die Mitteilung ist in den Gefangenenspersonalakten aller betroffenen Gefangenen zu dokumentieren.

3. Unterabschnitt Übermittlung an nichtöffentliche externe Stellen

§ 43 Übermittlung an nichtöffentliche Stellen zu vollzuglichen Zwecken

- (1) Der Justizvollzug kann personenbezogene Daten an externe Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermitteln, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.
- (2) Die Übermittlung ist insbesondere insoweit zu vollzuglichen Zwecken erforderlich, als sich der Justizvollzug zur Erfüllung oder Unterstützung einzelner vollzuglicher Aufgaben der Mitwirkung nichtöffentlicher Stellen bedient und diese Mitwirkung ohne die Verarbeitung vom Justizvollzug übermittelter personenbezogener Daten unmöglich oder wesentlich erschwert wäre.
- (3) Die Übermittlung von Daten ist regelmäßig erforderlich, wenn sie dazu dient, Gefangenen

1. den Besuch von Behandlungs-, Trainings- und Bildungsmaßnahmen sowie die Beschäftigung innerhalb und außerhalb von Einrichtungen des Justizvollzuges,
2. die Inanspruchnahme von Leistungen von Berufsgeheimnisträgern (§ 51) oder deren Hilfspersonen,
3. den Einkauf oder
4. die Inanspruchnahme von Telekommunikations- und Mediendienstleistungen von Anbietern, die nicht dem Justizvollzug angehören,

zu ermöglichen.

§ 44 Pseudonymisierung

- (1) Personenbezogene Daten, die an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs übermittelt werden sollen, sind seitens des Vollzugs vor der Übermittlung zu pseudonymisieren. Dabei ist die Gefangenensbuchnummer als Pseudonym zu verwenden, wenn dem nicht besondere Gründe entgegenstehen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn zur Erfüllung des der Übermittlung zugrundeliegenden Zwecks die Kenntnis der Identität des Betroffenen unerlässlich ist.
- (3) Bei der Einbindung Dritter in den Justizvollzug nach § 43 Absatz 3 Nummer 3 und 4 sind die Daten stets nach Absatz 1 zu pseudonymisieren.

§ 45
Regelmäßige Verpflichtung Dritter

(1) Personen, die bei einer Stelle außerhalb des öffentlichen Bereichs oder für eine solche Stelle Kenntnis von personenbezogenen Daten erlangen sollen, die vom Justizvollzug übermittelt wurden, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit von einer Vollzugsbhörde gemäß § 1 des Verpflichtungsgesetzes förmlich zu verpflichten.

(2) Personen, die nicht nach Absatz 1 förmlich verpflichtet wurden, dürfen von vollzuglichen Daten nur Kenntnis erlangen,

1. wenn die übermittelten Daten vor ihrer Übermittlung pseudonymisiert wurden,
2. wenn die nicht verpflichteten Personen nur im Einzelfall Kenntnis von vollzuglichen Daten erlangen sollen, sodass die förmliche Verpflichtung auch unter Berücksichtigung der Belange der Betroffenen grob unverhältnismäßig wäre, und der Justizvollzug der Kenntniserlangung zuvor ausdrücklich zugestimmt hat,
3. wenn die förmliche Verpflichtung vor Kenntniserlangung Leib oder Leben eines Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährden würde, die Verpflichtung ist dann unverzüglich nachzuholen; erfolgt die Übermittlung der Daten nicht durch den Justizvollzug, so ist der Justizvollzug unverzüglich unter Angabe der Personalien der Kenntniserlangenden von der Übermittlung zu unterrichten; oder
4. wenn sie Amtsträger im Sinne des § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuchs sind.

(3) Der Justizvollzug stellt auf geeignete Weise sicher, dass bei Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs nur solche Personen Kenntnis von übermittelten Daten erlangen, die zuvor nach Absatz 1 verpflichtet wurden oder die gemäß Absatz 2 auch ohne förmliche Verpflichtung Kenntnis von übermittelten Daten erlangen dürfen.

§ 46
Mitteilung über Haftverhältnisse an nichtöffentliche Stellen und Verletzte

(1) Nichtöffentlichen Stellen hat der Justizvollzug auf schriftlichen Antrag die in § 42 Nummer 1 bis 3 bestimmten Angaben zu machen, soweit

1. ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und
2. die betroffenen Gefangenen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben.

(2) Den Verletzten einer Straftat sowie deren Rechtsnachfolgern sind darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte zu erteilen

1. über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse von Gefangenen, so weit die Auskunft zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit Straftaten erforderlich ist, sowie
2. darüber, ob freiheitsentziehende Maßnahmen gegen Gefangene beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn die Antragsteller ein berechtigtes Interesse darlegen.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht, wenn die Antragsteller Verletzte einer Straftat nach

1. den §§ 174 bis 182 des Strafgesetzbuches,
2. den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches, die versucht wurde,
3. den §§ 221, 223 bis 226 und 340 des Strafgesetzbuches,
4. den §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuches,
5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes,
6. § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiterschutzgesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes, den §§ 143 bis 144 des Markengesetzes, den §§ 51 und 65 des Geschmacksmustergesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie und den §§ 16 bis 19 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb

sind. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 395 Absatz 3 der Strafprozessordnung, wenn die Antragsteller zur Nebenklage zugelassen wurden.

(4) Die betroffenen Gefangenen werden vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung der Interessen der Antragsteller vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass diese Interessen der Antragsteller das Interesse der Gefangenen an ihrer vorherigen Anhörung überwiegt.

(5) Ist die Anhörung unterblieben, werden die betroffenen Gefangenen über die Mitteilung unter Angabe des Inhalts nachträglich unterrichtet.

(6) Bei Anhörung und Unterrichtung Gefangener nach Absatz 4 und 5 ist auf die berechtigten Interessen der Empfänger der Daten an der Geheimhaltung ihrer Lebensumstände in besonderer Weise Rücksicht zu nehmen. Die Anschrift der Empfänger darf nicht übermittelt werden.

5. Abschnitt Auskunftsstelle des Justizvollzuges

§ 47 Konzentration der Übermittlung personenbezogener Daten

(1) Soweit der Justizvollzug nach diesem Gesetz personenbezogene Daten an Stellen außerhalb des Justizvollzuges übermitteln darf, erfolgt die Übermittlung durch die Auskunftsstelle des Justizvollzuges, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Andere Stellen des Justizvollzuges übermitteln personenbezogene Daten an Stellen außerhalb des Justizvollzuges, soweit

1. die Initiative zu der Übermittlung von ihnen ausgeht,
2. ihnen die Übermittlung von der Auskunftsstelle des Justizvollzuges im Einzelfall übertragen wurde,
3. die Senatsverwaltung für Justiz dies für bestimmte Fälle der Übermittlung allgemein angeordnet hat,
4. dies zur Einbindung Dritter in den Vollzug (§ 43) erforderlich ist oder
5. die Betroffenen allgemein oder für den Einzelfall eingewilligt haben.

(3) Soweit Ersuchen um Übermittlung von Daten in nicht in Absatz 2 genannten Fällen an andere Stellen des Justizvollzuges gestellt werden, sollen sie diese Ersuchen unter Hinweis auf die Zuständigkeit der Auskunftsstelle des Justizvollzuges zurückweisen. Dies gilt nicht, soweit

1. der Justizvollzug die Daten nach diesem Gesetz übermitteln darf und
2. die Verweisung auf die Auskunftsstelle des Justizvollzuges wegen der besonderen Eilbedürftigkeit der Übermittlung unzumutbar erscheint.

(4) Unzumutbar ist eine Verweisung nach Absatz 3 insbesondere,

1. wenn hierdurch die mögliche Entlassung eines Gefangenen verzögert würde, insbesondere beim Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen, oder
2. wenn Leib, Leben oder Freiheit eines Menschen oder bedeutende Sachwerte gefährdet sind und zu erwarten ist, dass die Gefahr durch die sofortige Auskunftserteilung abgewehrt werden kann.

(5) Erteilte Auskünfte sind in den Gefangenpersonalakten der betroffenen Gefangenen unter Angabe des Empfängers und der übermittelten Daten zu dokumentieren.

(6) Für Auskünfte an Betroffene über die seitens des Justizvollzuges mit Ausnahme der Senatsverwaltung für Justiz über sie gespeicherten Daten ist die Auskunftsstelle des Justizvollzuges ausschließlich zuständig. Sie kann andere Stellen des Justizvollzuges mit der Erteilung einzelner Auskünfte sowie der Gewährung von Einsichten beauftragen. Für die Akteneinsicht und Aktenauskunft ist abweichend von Satz 1 diejenige Justizvollzugsanstalt ausschließlich zuständig, in der die Betroffenen inhaftiert sind oder zuletzt inhaftiert waren. Für Auskünfte an Betroffene über die seitens der Senatsverwaltung für Justiz über sie gespeicherten Daten ist diese ausschließlich zuständig.

§ 48 Datenverarbeitung durch die Auskunftsstelle des Justizvollzuges

(1) Die Auskunftsstelle nach § 47 Absatz 1 darf personenbezogene Daten aller Stellen des Justizvollzuges verarbeiten, soweit dies zur Prüfung der Zulässigkeit einer Übermittlung oder zur Durchführung einer zulässigen Übermittlung erforderlich ist. Sie führt keine eigenen Dateien mit personenbezogenen Daten Gefangener und darf personenbezogene Daten, die ihr zur Beantwortung von Anfragen zur Kenntnis gelangt sind, nur längstens bis zur Erteilung der Auskunft speichern. Sie prüft durch geeignete Maßnahmen insbesondere bei Verwendung von Fernkommunikationsmitteln die Identität des Empfängers einer Auskunft.

(2) Die Einzelheiten des Auskunftsverfahrens regelt die Senatsverwaltung für Justiz durch Verwaltungsvorschrift. Für Dokumentationspflichten und Kontrollrechte gilt das Berliner Datenschutzgesetz.

6. Abschnitt
Besondere Schutzanforderungen

1. Unterabschnitt
Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen; Bekanntmachungen

§ 49
Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen

(1) Bei der Überwachung der Besuche, der Telekommunikation oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Sendungen bekanntgewordene personenbezogene Daten sind in Akten und Dateien des Vollzuges sowie wie bei einer Übermittlung an externe Stellen eindeutig als solche zu kennzeichnen. Sie dürfen nur verarbeitet werden

1. mit Zustimmung des Gefangenen für Zwecke der Behandlung sowie
2. für die in § 7 Absatz 4 Nummer 1 bis 4 genannten Zwecke.

(2) Soweit die in Absatz 1 bezeichneten Daten dem Kernbereich der privaten Lebensgestaltung (§ 23 Absatz 4) zuzurechnen sind, dürfen sie nicht verarbeitet werden. Solche Daten sind zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

§ 50
Bekanntmachungsverbot

(1) Besondere Daten im Sinne von § 6a Absatz 1 des Berliner Datenschutzgesetzes dürfen in Einrichtungen des Justizvollzuges nicht allgemein erkennbar gemacht werden.

(2) Dies gilt nicht, soweit die Kennzeichnung von Gewohnheiten und Vorlieben von Gefangenen auch unter Berücksichtigung ihrer Interessen an deren Geheimhaltung im Interesse der Ordnung in der Anstalt erforderlich ist, selbst wenn dies Rückschlüsse auf in Absatz 1 genannte Daten der Gefangenen zulassen kann.

2. Unterabschnitt
Schutz von Berufsgeheimnissen

§ 51
Berufsgeheimnisträger

(1) Die im Justizvollzug tätigen oder außerhalb des Justizvollzuges mit der Untersuchung, Behandlung oder Beratung von Gefangenen beauftragten

1. Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Apothekerinnen und Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. psychologischen Psychotherapeutinnen und psychologischen Psychotherapeuten,

3. Diplom-Psychologinnen und Diplom-Psychologen sowie
4. staatlich anerkannten Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter oder staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen

(Berufsgeheimnisträger) sind im Hinblick auf den Austausch personenbezogener Daten untereinander zur vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet, soweit sie nicht einer Schweigepflicht unterliegen.

(2) Berufsgeheimnisträger unterliegen hinsichtlich der ihnen als Berufgeheimnisträger von Gefangenen anvertrauten oder sonst über Gefangene bekannt gewordenen Geheimnisse (§ 203 Absatz 1 des Strafgesetzbuchs) auch gegenüber dem Justizvollzug der Schweigepflicht, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wenn Berufsgeheimnisträger gleichzeitig oder nacheinander dieselben Gefangenen behandeln, unterliegen sie im Verhältnis zueinander nicht der Schweigepflicht und sind zur umfassenden gegenseitigen Information und Auskunft verpflichtet, soweit dies zum Zwecke einer zielgerichteten gemeinsamen Behandlung erforderlich ist und

1. soweit eine wirksame Einwilligung der betreffenden Gefangenen vorliegt oder
2. wenn sie zu dem in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Personenkreis zählen und in Bezug auf die betreffenden Gefangenen zukünftig nicht mit anderen vollzuglichen Aufgaben betraut sind. Eine frühere nichttherapeutische Tätigkeit in Bezug auf die betreffenden Gefangenen steht dem nicht entgegen.

§ 52 Offenbarungspflicht

(1) Berufsgeheimnisträger (§ 51 Absatz 1) haben der Anstaltsleitung ihnen bekannte Tatsachen von sich aus und auf Befragen zu offenbaren, auch wenn sie ihnen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind,

1. soweit die Betroffenen einwilligen oder
2. soweit dies auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der Tatsachen erforderlich ist
 - a) zur Abwehr einer Gefahr für das Leben eines Menschen, insbesondere zur Verhütung von Suiziden,
 - b) zur Abwehr einer erheblichen Gefahr für Körper oder Gesundheit eines Menschen,
 - c) zur Abwehr der Gefahr auch im Einzelfall schwerwiegender Straftaten, insbesondere infolge Befreiung, Entweichung oder Nichtrückkehr von Gefangenen.

(2) Sozialarbeiterinnen oder Sozialarbeiter (§ 51 Absatz 1 Nummer 4), die als Bedienstete im Justizvollzug tätig sind, haben der Anstaltsleitung ihnen bekannte Tatsachen von sich aus und auf Befragen zu offenbaren, soweit die Offenbarung zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist.

(3) Wurde eine Einwilligung (Absatz 1 Nummer 1, § 51 Absatz 3 Nummer 1) nicht den Berufsgeheimnisträgern gegenüber erklärt, so sind sie berechtigt, die Übermittlung zu verweigern, bis sie Gelegenheit zum persönlichen Gespräch mit den Betroffenen hatten. Sie haben sich zu offenbaren, soweit die Betroffenen an der Einwilligung festhalten. Widerrufen Betroffene ihnen gegenüber eine aktenkundige Einwilligung, so ist der Widerruf aktenkundig zu machen und unverzüglich der Anstaltsleitung mitzuteilen.

§ 53 Offenbarungsbefugnis

Die Berufsgeheimnisträger (§ 51 Absatz 1) sind darüber hinaus zur Offenbarung ihnen bekannter Tatsachen gegenüber der Anstaltsleitung befugt, auch wenn ihnen die Tatsachen im Rahmen des beruflichen Vertrauensverhältnisses anvertraut wurden oder sonst bekannt geworden sind, soweit dies für die Erfüllung der Aufgaben des Justizvollzuges auch unter Berücksichtigung der Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung der Tatsachen unerlässlich ist.

§ 54 Zweckbindung offenbarter personenbezogener Daten

- (1) Die nach § 52 oder § 53 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet werden, unter denen Berufsgeheimnisträger selbst hierzu befugt wären.
- (2) Die Anstaltsleitung kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten allgemein zulassen.

§ 55 Zugriff auf Daten in Notfällen

Alle im Justizvollzug tätigen Personen dürfen sich Kenntnis auch von besonderen Kategorien personenbezogener Daten zu dem Zweck verschaffen, diese Daten unmittelbar und unverzüglich den zur Notfallrettung eingesetzten Personen zu übermitteln, soweit

1. die Betroffenen einwilligen oder
2. die Betroffenen zur Einwilligung unfähig sind und die Kenntnisverschaffung zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für das Leben eines Menschen oder einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für die Gesundheit eines Menschen erforderlich ist.

Die anderweitige Verarbeitung der so erlangten Daten ist unzulässig. Der Abruf ist in den Gefangenpersonalakten aller betroffenen Gefangenen zu dokumentieren.

§ 56 Verhältnis zu anderen Vorschriften

- (1) Sonstige Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsgeheimnisträger (§ 51 Absatz 1) bleiben unberührt.
- (2) Gesetzliche Schweigepflichten der Berufsgeheimnisträger (§ 51 Absatz 1) bleiben unberührt, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes vorsieht.

§ 57
Belehrung der Gefangenen

Bei ihrem Eintritt in den Vollzug sind die Gefangenen schriftlich über die nach diesem Gesetz bestehenden Offenbarungspflichten und Offenbarungsbefugnisse der Berufsheimnisträger zu unterrichten.

3. Unterabschnitt
Seelsorge

§ 58
Übermittlung personenbezogener Daten an Seelsorgerinnen und Seelsorger

Die Vollzugsanstalten dürfen den in ihrem Bereich tätigen Seelsorgerinnen und Seelsorgern personenbezogene Daten nur mit Einwilligung der Betroffenen übermitteln.

§ 59
Verarbeitung in Gefangenpersonalakten enthaltener Daten

Wenn die Betroffenen einwilligen, dürfen Seelsorgerinnen und Seelsorger auch die in Gefangenpersonalakten enthaltenen Daten verarbeiten. Die Einwilligung kann nur für die eine Person betreffenden Akten insgesamt erteilt oder verweigert werden. Wird die Einwilligung erteilt, so gelten die Regelungen über die Akteneinsicht durch Beauftragte entsprechend.

§ 60
Schutz des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses

Personenbezogene Daten, die einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger von Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über Gefangene sonst bekanntgeworden sind, unterliegen auch gegenüber dem Justizvollzug der Schweigepflicht.

7. Abschnitt
Sperrung und Löschung von Daten

§ 61
Löschung nach Aufgabenerfüllung; Regelfrist zur Löschung

- (1) Die vom Justizvollzug gespeicherten personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit ihre weitere Speicherung nicht mehr
 1. zu Gefangene betreffenden vollzuglichen Zwecken,
 2. zur Verfolgung von Straftaten,
 3. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 34 oder
 4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe

erforderlich ist und soweit nicht andere Rechtsnormen die weitere Aufbewahrung gebieten.

(2) Die vom Justizvollzug gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens fünf Jahre nach der letzten Entlassung zu löschen, soweit nicht andere Rechtsnormen die weitere Aufbewahrung gebieten.

§ 62 Verwendungsbeschränkungen

(1) Die vom Justizvollzug gespeicherten personenbezogenen Daten über Gefangene sind nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung der betroffenen Gefangenen zu sperren.

(2) Die nach Absatz 1 gesperrten Daten dürfen nur auf besondere Anordnung im Einzelfall und nur dann übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 34,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot in Zusammenhang mit einem gerichtlichen Verfahren oder
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe

auch unter Berücksichtigung der Interessen der Betroffenen erforderlich ist. Die Nutzung gesperrter Daten ist unter Angabe des Nutzungszwecks sowie im Falle einer Übermittlung des Empfängers der Daten zu protokollieren.

(3) Die Beschränkungen nach Absatz 1 enden, wenn die Betroffenen erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen werden oder in die Verarbeitung eingewilligt haben.

§ 63 Besondere Fristen für die Löschung von Daten aus Gesundheits- und Patientenakten

Die Daten in Gesundheitsakten sind abweichend von § 61 Absatz 2 zehn Jahre, die Patientenakten des Justizvollzugskrankenhauses dreißig Jahre nach dem Austritt der betroffenen Gefangenen aus dem letzten Vollzugsverlauf zu löschen, soweit nicht andere Rechtsnormen die weitere Aufbewahrung gebieten.

§ 64 Fistberechnung

Die Löschungsfristen beginnen mit dem ersten Tag des auf das Jahr der Entlassung folgenden Kalenderjahres. Die Bestimmungen des Archivgesetzes des Landes Berlin vom 29. November 1993 (GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel I § 19 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540) geändert worden ist, bleiben unberührt.

III. Titel

Besondere Vorschriften für bestimmte Vollzugsformen

1. Abschnitt

Entsprechende Anwendung des II. Titels

§ 65

Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz im Strafvollzug

- (1) Die Vorschriften des II. Titels gelten für die in § 5 nicht genannten Freiheitsentziehungen entsprechend, soweit nicht in diesem Titel etwas anderes bestimmt ist.
- (2) Für den Vollzug der in § 1 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes vom 3. Dezember 2009 (GVBl. S. 686) genannten Vollzugsformen gelten ergänzend die Vorschriften des 2. Abschnitts dieses Titels.
- (3) Für den Vollzug von Freiheitsentziehungen gegen Jugendliche gelten ergänzend die Vorschriften des 3. Abschnitts dieses Titels. Für die Untersuchungshaft gegen Jugendliche gelten zusätzlich die Maßgaben des 2. Abschnitts dieses Titels entsprechend.

2. Abschnitt

Datenschutz im Vollzug der Untersuchungshaft und verwandter Freiheitsentziehungen

§ 66

Zweck der Freiheitsentziehung

An die Stelle des in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Zwecks tritt der Zweck, durch die sichere Unterbringung der Gefangenen die Durchführung eines geordneten Strafverfahrens zu gewährleisten.

§ 67

Übermittlungen an externe Stellen unter Berücksichtigung der Unschuldsvermutung

(1) §§ 42 und 46 finden mit der Maßgabe Anwendung, dass die Mitteilungen unterbleiben, wenn die Betroffenen unter Berücksichtigung der Art der Daten und der besonderen Rechtsstellung Untersuchungsgefangener gemäß § 4 Absatz 1 des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes ein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung haben. Dies gilt in den Fällen des § 46 Absatz 2 insbesondere, wenn dem Antragsteller zuzumuten ist, Verfahrensrechte nach der Strafprozessordnung wahrzunehmen oder den Abschluss des Strafverfahrens abzuwarten.

(2) Bei einer nicht nur vorläufigen Einstellung des Verfahrens, einer unanfechtbaren Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens oder einem rechtskräftigen Freispruch sind auf Antrag der betroffenen Gefangenen die Stellen, die eine Mitteilung nach §§ 42 oder 46 Absatz 1 oder 2 erhalten haben, über den Verfahrensausgang in Kenntnis zu setzen. Die betroffenen Gefangenen sind bei der Anhörung oder der nachträglichen Unterrichtung auf ihr Antragsrecht hinzuweisen.

§ 68

Akteneinsicht vor dem Abschluss der Ermittlungen; Übersetzungskosten

- (1) Vor der Gewährung von Akteneinsicht in die Gefangenpersonalakte ist die Staatsanwaltschaft zu hören, wenn der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten des Strafverfahrens vermerkt ist und Erkenntnisse aus dem Ermittlungsverfahren zur Gefangenpersonalakte gelangt sind.
- (2) Die Gefangenpersonalakten unterliegen hinsichtlich dieser Erkenntnisse insoweit nicht der Akteneinsicht, als die Staatsanwaltschaft mitteilt, dass die Akteneinsicht nach dem Maßstab des § 147 Absatz 2 der Strafprozessordnung die Ermittlungen gefährden würde. § 29 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.
- (3) Abweichend von § 28 Absatz 1 Satz 2 sind die Kosten der Hinzuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers vom Justizvollzug zu tragen, wenn die Akteneinsicht für eine tatsächliche und wirksame Verteidigung gegen einen strafrechtlichen Vorwurf erforderlich ist.

§ 69

Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen

Bei der Überwachung der Besuche, der Telekommunikation oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Sendungen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen neben den in § 49 Absatz 1 genannten Zwecken auch zur Abwehr von Gefährdungen der Untersuchungshaft oder zur Umsetzung einer verfahrenssichernden Anordnung verwendet werden; § 49 Absatz 2 bleibt unberührt.

3. Abschnitt

Datenschutz bei Freiheitsentziehungen gegen Jugendliche

§ 70

Stellung der Personensorgeberechtigten

- (1) Ergänzend zu § 15 ist auch die Erhebung personenbezogener Daten über Jugendliche bei deren Personensorgeberechtigten zulässig, soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.
- (2) Ergänzend zu § 16 Absatz 2 ist die Erhebung personenbezogener Daten über Personensorgeberechtigte Jugendlicher zulässig, soweit dies für vollzugliche Zwecke erforderlich ist.
- (3) Soweit jugendliche Gefangene ein Recht darauf haben, gehört zu werden oder Fragen und Anträge zu stellen, steht dieses Recht regelmäßig auch den Personensorgeberechtigten zu. Ist eine Mitteilung an jugendliche Gefangene vorgeschrieben, so soll die entsprechende Mitteilung an die Personensorgeberechtigten und die Gefangenen gerichtet werden. Beides gilt nicht, wenn die Anhörung der oder die Mitteilung an die Personensorgeberechtigten nach den Umständen verzichtbar erscheint.

- (4) Die Anstaltsleitung kann die Rechte nach Absatz 3 Personensorgeberechtigten entziehen, soweit sie verdächtig sind, an der der Freiheitsentziehung zugrunde liegenden Verfehlung beteiligt zu sein, oder soweit sie wegen einer Beteiligung verurteilt sind.
- (5) Personensorgeberechtigte können Auskünfte aus und Einsicht in Gefangenepersonalakten nach den §§ 28 bis 31 unter denselben Voraussetzungen verlangen wie Gefangene. Gefangene können ihre Personensorgeberechtigten ebenso wie die in § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 genannten Personen hinzuziehen oder nach § 28 Absatz 1 Satz 3 beauftragen.

(6) Sind Mehrere personensorgeberechtigt, so kann jeder von ihnen die in diesem Gesetz bestimmten Rechte der Personensorgeberechtigten allein ausüben. Sind Mitteilungen vorgeschrieben, so genügt es, wenn sie an Einen oder Eine gerichtet werden.

(7) Die Übermittlung besonderer personenbezogener Daten Jugendlicher an Personensberechtigte ist abweichend von Absatz 3 und 5 unzulässig, wenn Jugendliche nach ihrer sittlichen und geistigen Entwicklung reif genug sind, selbst über die Verarbeitung dieser Daten zu bestimmen.

§ 71 Übermittlung an Verletzte

Bei der Entscheidung über Übermittlungen personenbezogener Daten an Verletzte gemäß § 46 ist maßgeblich die besondere Bedeutung der Hilfe zur Regelung eigener Angelegenheiten gemäß § 8 Absatz 1 Satz 2 des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes vom 15. Dezember 2007 (GVBl. S. 653), das durch § 3 Absatz 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2009 (GVBl. S. 305) geändert worden ist, zu berücksichtigen. Eine Übermittlung unterbleibt regelmäßig, soweit und solange Jugendliche glaubhaft selbst die Wiedergutmachung von ihnen verursachter materieller und immaterieller Schäden betreiben.

§ 72 Zweck des Jugendarrests

Im Falle des Vollzuges von Jugendarrest treten an die Stelle des in § 6 Absatz 1 Nummer 1 bestimmten Zwecks die in § 90 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes bestimmte Zwecke.

IV. Titel

Datenverarbeitung bei den Sozialen Diensten und bei der Führungsaufsichtsstelle

§ 73 Datenverarbeitung durch die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle

(1) Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle gelten die Regelungen des I. Titels sowie dieses Titels.

(2) Daneben sind

1. die §§ 7 und 8,
2. § 9 Absatz 1 und 2,
3. die §§ 10 Absatz 1 und 11,
4. die §§ 13 bis 16,
5. § 27,
6. die §§ 34 bis 41,
7. § 43 Absatz 1,
8. § 44 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 und
9. § 45

entsprechend anzuwenden, soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht durch Bundesrecht im Einzelnen geregelt ist. Dabei treten

1. an die Stelle des Justizvollzuges die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle,
2. an die Stelle der Gefangenen die Probanden,
3. an die Stelle der vollzuglichen Zwecke die gesetzlichen Zwecke der Bewährungshilfe, der Gerichtshilfe und der Führungsaufsicht, insbesondere die gesellschaftliche Wiedereingliederung der Probanden und der Schutz der Allgemeinheit vor neuerlichen Straftaten seitens der Probanden, sowie
4. an die Stelle der Gefangenpersonalakten die bei den Sozialen Diensten sowie der Führungsaufsichtsstelle über die Probanden geführten Akten und Dateien.

(3) Als externe Stellen sind alle datenverarbeitenden öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen außerhalb der Sozialen Dienste und der Führungsaufsichtsstelle anzusehen.

§ 74 Besondere Übermittlungsbefugnisse und Übermittlungspflichten

(1) Die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle sollen zulässig erhobene personenbezogene Daten der Probanden oder Dritter an

1. die zuständigen Polizeibehörden,
2. das Jugendamt,
3. gefährdete Dritte und deren gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer sowie
4. gesetzliche Betreuerinnen und Betreuer der Probanden

übermitteln, soweit dies zur Gefahrenabwehr erforderlich ist, wenn konkrete Tatsachen die Annahme der Gefahr rechtfertigen, dass eine Person, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht steht, eine Straftat begehen oder sich an einer Straftat beteiligen wird.

(2) Die Daten dürfen auch anderen Personen oder Stellen übermittelt werden, deren unverzügliche Kenntnisnahme von den Daten zum Zwecke der Gefahrenabwehr unerlässlich ist, wenn konkrete Tatsachen die Annahme der Gefahr rechtfertigen, dass eine Person, die unter Bewährungs- oder Führungsaufsicht steht, eine Straftat begehen oder sich an einer Straftat beteiligen wird.

(3) Schwerwiegende Taten im Sinne der Absätze 1 und 2 sind

1. Verbrechen oder deren Versuch;
2. die in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten sowie
3. alle anderen Straftaten, durch die mögliche Opfer körperlich, seelisch oder wirtschaftlich schwer geschädigt würden.

(4) Wenn Probanden zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden, so haben die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle personenbezogene Daten, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe rechtmäßig erhoben haben, an den Justizvollzug zu übermitteln, soweit dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist. Erforderlich ist die Übermittlung insbesondere, soweit sie der Behandlung der Betroffenen unter Berücksichtigung des bisherigen Verlaufs der Bewährungshilfe oder der Führungsaufsicht dienlich ist.

§ 75 Fristen für Sperrung und Löschung

(1) Personenbezogene Daten über Probanden sind am Ende des Jahres zu sperren, das auf das Jahr folgt, in dem

1. die letzte zur Bewährung ausgesetzte Freiheitsstrafe erlassen wird,
2. der Widerruf der Bewährung Rechtskraft erlangt oder
3. die Führungsaufsicht endet.

(2) Die in Absatz 1 genannten Daten sind mit Ablauf des fünften Jahres zu löschen, das auf das Jahr folgt, in das das letzte der in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Ereignisse fällt.

(3) Die Sperrung nach Absatz 1 tritt nicht ein und die Frist nach Absatz 2 endet nicht, solange die Probanden in anderer Sache unter Bewährungsaufsicht oder Führungsaufsicht durch die Sozialen Dienste oder die Führungsaufsichtsstelle stehen oder solange gegen sie eine Freiheitsstrafe oder eine freiheitsentziehende Maßregel der Besserung und Sicherung vollzogen wird.

V. Titel Übergangsvorschriften

§ 76 Übergangsvorschriften zur Akteneinsicht

(1) Die Akteneinsicht in Gefangenpersonalakten, die in automatisierten Dateien geführt werden (§ 9 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1), kann verweigert werden, bis die technischen Voraussetzungen zur Gewährung einer Einsicht allein in die personenbezogenen Daten einzelner Personen geschaffen sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2014. § 28 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Die Akteneinsicht in Gefangenpersonalakten, die in automatisierten Dateien geführt werden, kann entgegen § 59 auch Seelsorgerinnen und Seelsorgern verweigert werden, bis die technischen Voraussetzungen zur Gewährung einer Einsicht allein in die personenbezogenen Daten einzelner Personen geschaffen sind, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2014.

§ 77

Übergangsvorschriften für die Auskunftsstelle des Justizvollzuges

Die Konzentration der Auskunft gemäß § 47 tritt in Kraft, sobald die Senatsverwaltung für Justiz die Einrichtung der Auskunftsstelle sowie deren Erreichbarkeit durch Fernkommunikationsmittel durch Bekanntmachung im Amtsblatt für Berlin bekanntgegeben hat, spätestens jedoch am 1. Juli 2012.

§ 78

Übergangsvorschriften zu Sperrung und Löschung

(1) Daten, die nach diesem Gesetz zu löschen sind, nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht jedoch gespeichert werden durften, sind binnen sechs Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu löschen.

(2) Soweit Daten nach diesem Gesetz zu sperren sind, die nach dem bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Recht nicht gesperrt werden mussten, hat die Sperrung binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen.

VI. Titel

Folgeänderungen und Schlussvorschriften

§ 79

Änderungen des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes

Das Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 45 wird wie folgt gefasst:
„§ 45 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 46 wird wie folgt gefasst:
„§ 46 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zum Vierzehnten Abschnitt sowie zu den §§ 88 bis 97 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„Vierzehnter Abschnitt (weggefallen)“.
2. § 35 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
3. Die §§ 45 und 46 werden aufgehoben.
4. In § 49 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „in einem besonders gesicherten Haftraum auch mittels Videoüberwachung“ gestrichen.
5. Der Vierzehnte Abschnitt wird aufgehoben.

§ 80
Änderungen des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes

Das Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 66 wird wie folgt gefasst:
„§ 66 (weggefallen)“.
 - b) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:
„§ 67 (weggefallen)“.
 - c) Die Angabe zum Dreizehnten Abschnitt sowie zu den §§ 88 bis 96 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
„Dreizehnter Abschnitt (weggefallen)“.
2. § 50 Absatz 1 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.
3. Die §§ 66 und 67 werden aufgehoben.
4. In § 70 Absatz 2 Nummer 2 werden die Wörter „in einem besonders gesicherten Haft-
raum auch mittels Videoüberwachung“ gestrichen.
5. Der Dreizehnte Abschnitt wird aufgehoben.

§ 81
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrecht des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis-
ses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) sowie der Unverletzlichkeit der Wohnung
(Art. 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 82
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

A. Begründung:

a) Allgemeines

1. Das Gesetz stellt die Grundlage der Datenverarbeitung im Justizvollzug des Landes dar und regelt zugleich die Verarbeitung personenbezogener Daten bei den Sozialen Diensten der Justiz und der Führungsaufsichtsstelle, soweit der Bundesgesetzgeber hier keine Regelung getroffen hat.
2. Das Gesetz steht mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes in Einklang. Seit dem 1. September 2006 liegt die Gesetzgebungskompetenz für den Justizvollzug bei den Ländern. Das Land Berlin kann daher eine in sich schlüssige Gesamtregelung des Komplexes treffen. Dabei ist für die Bereiche der Bewährungshilfe und der Führungsaufsicht die konkurrierende Gesetzgebungs-kompetenz des Bundes zu beachten. Da der Bund jedoch für den hier zu regelnden Bereich nur Einzelregelungen getroffen hat, die vom Entwurf ausdrücklich nicht berührt werden, ist der Ansatz des Gesetzes hierdurch nicht in Frage gestellt.

b) Einzelbegründung

Zu § 1 (Verarbeitung personenbezogener Daten im Justizvollzug und bei den Sozialen Diensten)

Bereits diese Zielvorgabe lässt das zentrale Anliegen des Gesetzes zutage treten: Im Rahmen eines bereichsspezifischen Datenschutzgesetzes für den Justizvollzug und die Sozialen Dienste sind die Interessen der Allgemeinheit am Schutz vor weiteren Straftaten sowie an der Resozialisierung von Straftätern einerseits und das Recht der Betroffenen auf informationelle Selbstbestimmung andererseits zu einem Ausgleich zu bringen, der der Bedeutung aller Positionen gerecht wird.

Zu § 2 (Anwendungsbereich)

Die Bestimmung nennt die Bereiche, für die das Gesetz gilt.

Zu § 3 (Anwendbarkeit anderer Vorschriften)

Satz 1 weist das Gesetz als bereichsspezifische Ergänzung zum Berliner Datenschutzgesetz (BInDSG) aus.

Viele der abstrakten Regelungen des BInDSG lassen für den Alltag des Vollzuges von Freiheitsentziehungen zu viele Spielräume und geben so Anlass zu Konflikten, was nicht selten vollzugliche Kapazitäten unnötig bindet und auch Gefangene davon abhält, sich konsequent der Mitarbeit am Vollzugsziel zu widmen. Zugleich haben viele Regelungen angesichts der Zwangslage der Inhaftierten eine besondere Eingriffsintensität, sodass eine weiter ins Einzelne gehende Abwägungsentscheidung des demokratisch legitimierten Gesetzgebers auch verfassungsrechtlich geboten erscheint (Art. 20 Absatz 3 GG).

Insbesondere sind nach § 3, der das lex-specialis-Prinzip ausdrücklich verankert, für den Bereich des Justizvollzuges aus dem Berliner Datenschutzgesetz unanwendbar:

- § 6 BInDSG (Zulässigkeit der Datenverarbeitung);
- § 8 BInDSG (Datengeheimnis); vgl. nunmehr § 11 dieses Gesetzes;
- §§ 9 bis 13 BInDSG (Erforderlichkeit, Erheben, Zweckbindung, Datenübermittlungen innerhalb des öffentlichen Bereichs sowie an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs);
- § 16 BInDSG (Auskunft, Benachrichtigung und Einsichtnahme) gemäß § 33 insoweit, als es um die zu dem Betroffenen geführten Gefangenpersonalakten geht;
- § 31b BInDSG (Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen).

Satz 2 stellt klar, dass das Informationsfreiheitsgesetz anwendbar bleibt.

Zu § 4 (Begriffsbestimmungen; datenverarbeitende Stellen)

Die Norm dient insgesamt der sprachlichen Vereinfachung des Gesetzestextes. Sie enthält eine Reihe vor die Klammer gezogener Definitionen, insbesondere der Behörden und Stellen, die gemeinsam „den Justizvollzug“ bzw. „die Sozialen Dienste“ als einheitliche datenverarbeitende Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 Nummer 1 BInDSG bilden.

Absatz 1 Nummer 6 enthält eine Öffnungsklausel, die zukünftige organisatorische Umgestaltungen abdecken soll. Unter Berufung auf die Öffnungsklausel darf jedoch keinesfalls der Kreis der zum Justizvollzug in diesem Sinnezählenden Behörden und Stellen über diejenigen hinaus erweitert werden, die materiell vollzugliche Aufgaben oder die in den Ziffern 1 bis 5 genannten kontrollierenden und unterstützenden Aufgaben wahrnehmen. Dies wäre schon mit dem Grundsatz nicht vereinbar, dass die wesentlichen Entscheidungen über Eingriffe Grundrechte allein dem Gesetzgeber obliegen. Angesichts der Bedeutung des Begriffs „Justizvollzug“ für die Abgrenzung zu externen Stellen ist hier eine eindeutige Abgrenzung erforderlich, die durch den formalen Akt der Bekanntmachung im Amtsblatt erreicht werden kann.

Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 stellen klar, dass die dort genannten Stellen jeweils eine einheitliche datenverarbeitende Stelle bilden, was angesichts der komplexen Behördenstrukturen und des Wortlauts von § 4 Absatz 3 Nummer 1 BInDSG sonst unter Umständen zweifelhaft sein könnte. Der einheitlichen Betrachtung liegt zu grunde, dass der Justizvollzug den Gefangenen zwar vor allem in Gestalt der Justizvollzugsanstalt gegenüber tritt, in der sie gegenwärtig inhaftiert sind. Gleichwohl verarbeiten auch andere Stellen des Vollzuges Daten der Gefangenen, etwa wenn sie die zuständige Anstalt wechseln oder zeitweilig ins Krankenhaus des Justizvollzuges verlegt werden. Insbesondere aber verarbeitet neben der aktuell zuständigen JVA auch die Zentrale IT-Stelle des Justizvollzuges kontinuierlich Daten der Gefangenen, in Zukunft soll dies auch die Auskunftsstelle des Justizvollzuges tun (vgl. § 47). Eine einheitliche datenschutzrechtliche Betrachtung des Justizvollzuges erscheint vor diesem Hintergrund im Interesse einer sachgerechten Betreuung der Betroffenen in verschiedenen Anstalten geboten. Zudem dient sie der Vermeidung unnötiger Bürokratiekosten durch den Verzicht auf die Prüfung von Ermächtigungs-

grundlagen zur Datenübermittlung innerhalb eines einheitlichen Behördenkomplexes. Den berechtigten Interessen der Betroffenen trägt die Verhältnismäßigkeitenklausel des § 10 Absatz 1 angemessen Rechnung („kleine Übermittlung“).

Die einheitliche Betrachtung ermöglicht es zudem, den Betroffenen mit der Auskunftsstelle des Justizvollzuges (betreffend den Justizvollzug, vgl. insoweit § 47 Absatz 6) sowie mit den Sozialen Diensten der Justiz (betreffend diese sowie die Führungsaufsichtsstelle) jeweils einen Ansprechpartner zur Verfügung zu stellen, der zu allen über die Betroffenen gespeicherten Daten einheitlich Auskunft erteilt. Dies trägt zur Transparenz der Datenverarbeitung in beiden Bereichen bei.

Die Einbeziehung der Senatsverwaltung für Justiz als Aufsichtsbehörde erscheint allerdings verzichtbar, da sie ihre Aufgaben auch dadurch erfüllen kann, dass ihr Daten gemäß § 7 Absatz 3 übermittelt werden.

Absatz 4 dient der sprachlichen Vereinfachung des Gesetzestextes. Externe Stellen sind regelmäßig „Dritte“ im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes, allerdings hätte die Verwendung des Begriffs der „Dritten“ mit dieser Bedeutung vielerorts zu sprachlichen Unklarheiten geführt.

Zu § 5 (Anwendungsbereich des Titels)

Absatz 1 macht den Anwendungsbereich des II. Titels deutlich, der im Zusammenhang die für den Strafvollzug geltenden Regelungen enthält. Gemäß Absatz 2 gelten die Vorschriften für den Vollzug der Sicherungsverwahrung entsprechend.

Abweichungen für andere Vollzugsformen sind im III. Titel geregelt.

Zu § 6 (Vollzugliche und andere Zwecke)

Die Aufzählung in Absatz 1 nennt die Zwecke, zu denen eine Datenverarbeitung durch den Justizvollzug ohne weiteres zulässig sein kann, und kennzeichnet sie im Wege der Legaldefinition als „vollzugliche Zwecke“. Der demokratisch legitimierte Gesetzgeber benennt damit konkrete Schutzgüter, die einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung rechtfertigen können, und trifft eine detaillierte Abwägungsentscheidung über die Eingriffe, die Gefangene hinzunehmen haben. Zugleich ermöglicht die Aufzählung in der Praxis des Justizvollzuges eine klarere Abgrenzung zwischen regelmäßig zulässigen und grundsätzlich unzulässigen Zwecken der Datenverarbeitung.

Die Aufzählung vollzuglicher Zwecke markiert zugleich eine bewusste Abkehr von der im StVollzG verwendeten Formel der „Sicherheit und Ordnung in der Anstalt“, die letztlich nahezu jedes Handeln des Justizvollzuges umfasste und für die sich auch mehr als dreißig Jahre nach Inkrafttreten des StVollzG keine Definition herausgebildet hat, die zur wirksamen Unterscheidung zulässiger und unzulässiger vollzuglicher Eingriffe in die informationelle Selbstbestimmung geeignet wäre.

Die Legaldefinition des Absatzes 2 dient der sprachlichen Vereinfachung des Gesetzes, weil sie die sonst erforderliche Formulierung „andere als vollzugliche Zwecke“ verzichtbar macht.

Zu § 7 (Zulässigkeit der Datenverarbeitung)

Die Norm enthält in Absatz 1 und 2 den Grundsatz der Datenverarbeitung im Justizvollzug, dass alle Formen der Datenverarbeitung an die Voraussetzung geknüpft sind, dass sie zu den in § 6 legaldefinierten vollzuglichen Zwecken erforderlich sein müssen. Der Begriff der Verarbeitung entspricht dabei dem des BInDSG, der Begriff der besonderen Kategorien personenbezogener Daten dem des § 6a Absatz 1 BInDSG; vgl. auch § 3.

Absätze 3 und 4 enthalten Ausnahmen von diesem Grundsatz, indem sie Datenverarbeitung auch zu anderen Zwecken und damit Zweckwechsel zulassen:

Absatz 3 enthält einige eng umrissene andere Zwecke, die aufgrund ihrer Nähe zum Justizvollzug und der geringen Eingriffsintensität privilegiert sind. Soweit möglich sind die Daten zu den Zwecken dieses Absatzes zunächst zu kopieren und dann zu pseudonymisieren.

Absatz 4 enthält schließlich eng umrissene Durchbrechungen des Grundsatzes der Zweckbindung. Vorrangig ist dabei jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob die Datenverarbeitung nicht bereits nach § 6 Absatz 1 zulässig ist, denn die tatbestandlichen Voraussetzungen der Normen überschneiden sich unvermeidlich.

Liegt jedoch der Datenverarbeitung kein vollzuglicher Zweck im Sinne des § 6 Absatz 1 zugrunde, so ist die Datenverarbeitung aufgrund der mit dem Zweckwechsel verbundenen mitunter erheblichen Vertiefung des Eingriffs in die informationelle Selbstbestimmung an enge tatbestandliche Voraussetzungen gebunden, um sicherzustellen, dass auch der vertiefte Eingriff den Anforderungen der Verhältnismäßigkeit standhält. Soweit daher unbestimmte Rechtsbegriffe Verwendung finden, sind diese eng auszulegen.

Besondere Zurückhaltung ist bei der Auslegung der „erheblichen“ Gefahr der Ziffer 3 geboten, die etwa bei drohender Begehung von Ordnungswidrigkeiten in aller Regel nicht vorliegen wird.

Absatz 4 Nr. 1 Halbsatz 2 regelt die nach bisherigem Recht offene Frage (vgl. Schwind/Jehle, Strafvollzugsgesetz, § 180 Rn. 22 sowie KG, Beschluss vom 8. Juli 2008 – 2 Ws 145/08 Vollz), ob Daten, die zunächst über bestimmte Gefangene erhoben wurden, auch verwendet werden dürfen, wenn Maßnahmen oder Verfahren in Rede stehen, die ausschließlich andere Gefangene betreffen. Hier wird klar gestellt, dass es sich in diesen Fällen um einen Zweckwechsel handelt, der eine gesonderte Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Datenverarbeitung erfordert. Außerdem sind die betroffenen Gefangenen zuvor anzuhören.

Zu § 8 (Einwilligung)

Die Gefangenen sind in der Verfügung über ihre persönlichen Daten grundsätzlich frei, sodass der Justizvollzug mit ihrer Einwilligung Daten verarbeiten darf. Sicherzustellen ist allerdings, dass die Entscheidung über die Datenverarbeitung tatsächlich frei, d. h. auf hinreichender Grundlage und selbstbestimmt getroffen wird, wozu Absatz 2 Mindestvoraussetzungen für eine informierte und keinen unzulässigen Zwängen unterworfone Willenbildung enthält. Insbesondere dürfen faktische Ab-

hängigkeiten der Gefangenen von bestimmten Leistungen, etwa dem Einkauf oder der Zulassung zur Nutzung von Telekommunikationsmitteln, nicht von formalen „Einwilligungen“ abhängig gemacht werden, zu denen keine echte Alternative bestünde.

Die Norm gilt grundsätzlich auch für Gesundheitsdaten. Doch ist ergänzend die Regelung des § 52 Absatz 3 zu beachten, die das Ziel verfolgt, eine hinreichend und aktuell informierte Entscheidung der Gefangenen sicherzustellen.

Zu § 9 (Automatisierte Dateien)

Absatz 1 enthält eine generelle Zulassung der automatisierten Datenverarbeitung und -übermittlung unter der Voraussetzung, dass die Verarbeitung als solche zulässig ist. Die Norm enthält also als solche keine Ermächtigungsgrundlage zur Datenverarbeitung, sondern macht deutlich, dass für die Zulässigkeit einer Datenverarbeitung nicht die eingesetzten Medien, sondern allein inhaltliche Kriterien maßgeblich sind.

Absatz 2 stellt klar, dass auch der Begriff der Gefangenpersonalakten allein an die Inhalte und nicht auf das Medium (Papier oder automatisierte Datei) abstellt. Der Begriff umfasst damit alle durch den Vollzug über einen Gefangenen geführten Dateien einschließlich der Gesundheits- und Patientenakten.

Die Absätze 3 bis 6 entsprechend im wesentlichen der Regelung in § 91 Absätze 2 bis 5 des UVollzGBIn. Entfallen ist jedoch die Pflicht zur Anhörung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, weil sich diese bereits aus dem BInDSG ergibt. Ebenso war der Verweis auf ohnehin geltendes Bundesrecht in § 91 Absatz 2 UVollzGBIn verzichtbar. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu § 10 (Kenntnisverschaffung; Schutz der Belange Bediensteter)

Absatz 1 verpflichtet die Bediensteten des Vollzuges zu einer Mitverantwortung bei der Umsetzung des Schutzes personenbezogener Daten innerhalb des Vollzuges als einheitlicher verantwortlicher Stelle im Sinne des § 4 Absatz 3 Nr. 1 BInDSG. Dem liegt die Überlegung zugrunde, dass sich nicht jeder zulässige Zugriff auf solche Daten im Einzelfall abstrakt-generell regeln lässt. Insofern stößt die Schutzverpflichtung aus § 13 an faktische Grenzen, die durch den Appell an die Mitverantwortung der Bediensteten kompensiert werden sollen. Insgesamt enthält die Norm damit eine Verpflichtung zur Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auch insoweit, als es innerhalb der einheitlichen datenverarbeitenden Stelle „Justizvollzug“ mangels einer Übermittlung im Rechtssinne keiner speziellen Ermächtigungsgrundlage bedarf.

Zugleich ergibt sich hieraus, dass die Norm keinesfalls als Grundlage einer Übermittlung an externe Stellen herangezogen werden darf.

Die Norm steht dem Datenzugriff in medizinischen Notfällen nicht entgegen, da § 55 insoweit eine abschließende Sonderregelung trifft.

Absatz 2 trägt der Notwendigkeit Rechnung, zum Schutz der berechtigten Interessen der Bediensteten deren Personalien in besonderen Fällen nicht in den Gefan-

genenpersonalakten zu nennen. Die Informationsrechte der Gefangenen werden hiervon in aller Regel nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt, da sie zur Wahrung ihrer Rechte disziplinarisch oder mit Strafanzeigen gegen Bedienstete vorgehen können. Gegenüber den die Ermittlungen führenden Stellen sind ggf. die Klarpersonalien der betreffenden Bediensteten herauszugeben. Der Justizvollzug muss also sicherstellen, dass die Daten zu solchen Zwecken stets depseudonymisiert werden können. Die Formulierung „ihnen gegenüber“ macht deutlich, dass die Depseudonymisierung nicht notwendigerweise in den Akten erfolgen muss, sondern auch durch Mitteilung der für die Depseudonymisierung notwendigen Informationen erfolgen kann.

Zu § 11 (Datengeheimnis)

Die Regelungen verdeutlichen allen Bediensteten die Grundsätze der Verschwiegenheit. Insbesondere die formliche Verpflichtung hat einen eindeutigen Appellcharakter. Die Norm ersetzt § 8 BInDSG durch eine spezifische Regelung für den Justizvollzug.

Zu § 12 (Übertragung von Befugnissen der Anstaltsleitung)

Die Bestimmung ermöglicht der Anstaltsleitung die Delegation von Befugnissen insbesondere an die Teilanstaltsleiter. Dies ist im Interesse einer möglichst sachnahen und schnellen Entscheidungsfindung geboten; eine hinreichende Kontrolle ist durch die Zustimmung der Aufsichtsbehörde gesichert.

Zu § 13 (Schutzvorkehrungen)

Absatz 1 verpflichtet im Rahmen des technisch und organisatorisch Machbaren zum Datenschutz durch Verfahrensgestaltung. Der Begriff der Erforderlichkeit korrespondiert dabei mit der Mitverpflichtung der Bediensteten zum Datenschutz aus § 10, die ihnen zugleich eine gewisse Eigenverantwortung überträgt. Nicht jeder Zugriff auf personenbezogene Daten muss daher im Einzelnen durch technische Zugriffsschranken gesteuert werden. Das Maß der Feinsteuerung bei den Zugriffsberechtigungen kann nur in der Vollzugspraxis entwickelt werden, die sich hierbei davon leiten lassen muss, wie sensibel die jeweils verarbeiteten Daten erscheinen.

Absatz 2 betont die besondere Bedeutung der Schutzmaßnahmen für besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des § 6a Absatz 1 BInDSG. Gesonderte Ermächtigungsgrundlagen für die Datenverarbeitung, wie sie der von Absatz 2 als lex specialis verdrängte § 6a Absatz 1 Halbsatz 2 BInDSG vorsieht, wären im Rahmen dieses Gesetzes allerdings nicht praktikabel, da der Justizvollzug zu einem erheblichen Teil Daten dieser Kategorie verarbeitet. Es gelten daher insoweit umfassend, aber auch abschließend die Vorgaben dieses Gesetzes. Zu beachten sind insbesondere die differenzierten Regelungen zu den Berufsgeheimnisträgern und Seelsorgern.

Zu den §§ 14 bis 16

Der 1. Unterabschnitt des 2. Abschnitts ersetzt die sehr allgemeine und abstrakte Erhebungsregelung des § 10 BInDSG durch spezifischere Regelungen für den Justizvollzug und ermöglicht so eine detailliertere Abwägung der Interessen der Gefangenen und der Allgemeinheit.

Zu § 14 (Erhebung bei den Betroffenen)

Die Norm regelt den Grundsatz der Direkterhebung bei Gefangenen wie bei Dritten.

Neben der Erhebung von Daten über Gefangene muss der Justizvollzug zur Erfüllung seiner Aufgaben auch personenbezogene Daten über andere Personen erheben. Zu denken ist hier unter anderem an Daten über soziale Bezugspersonen des Gefangenen (vgl. hierzu auch § 16), über Besucher der Anstalt (beispielsweise zur Umsetzung von Besuchsverboten und Hausverboten nach § 25 StVollzG), über Beschäftigungsbetriebe und deren Mitarbeiter, über Verteidiger (etwa zu bestehenden Mandatsverhältnissen mit Gefangenen) und über Personen, mit denen ein Schriftwechselverbot besteht. Beispiele für entsprechende Dateien wären das Pfortenbuch, das die in die Anstalten eintretenden Personen erfasst, und Karteien über Beschäftigungsbetriebe, die die mit diesen unter dem Aspekt der Wiedereingliederung von Gefangenen gemachten Erfahrungen erfassen.

Die Norm entspricht inhaltlich § 10 Absatz 1 BInDSG; die dort in Bezug genommenen §§ 6, 6a BInDSG sind allerdings durch § 8 dieses Gesetzes sowie die Vorschriften zum Schutz besonderer Kategorien personenbezogener Daten verdrängt. Die Aufklärungspflicht über den Zweck der Datenerhebung (§ 10 Absatz 2 BInDSG) ist in Absatz 2 in einer der Vollzugswirklichkeit angepassten Form übernommen.

Zu § 15 (Erhebung von Daten über Gefangene bei Dritten)

Die Erhebung von personenbezogenen bei Dritten stellt gegenüber der Direkterhebung den tieferen Eingriff dar. Sie ist daher nur unter engeren Voraussetzungen zulässig, vgl. den Rechtsgedanken von § 10 BInDSG.

Gerichtliche Verfahren im Sinne von Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere alle einer Inhaftierung zugrundeliegenden Erkenntnisverfahren, im Falle mehrerer nacheinander zu verbüßender Strafen also alle Verfahren, aus denen Strafen wenigstens teilweise innerhalb eines Vollzugsverlaufs verbüßt werden. Ebenso umfasst sind die Akten aller vor der Strafvollstreckungskammer geführten Verfahren in Vollstreckungs- und Vollzugssachen. Folgt auf eine Strafrestaussetzung zur Bewährung ein Widerruf und eine neuerliche Inhaftierung, so steht dies der einheitlichen Betrachtung ebenfalls nicht entgegen (Nr. 2).

Zu § 16 (Erhebung von Daten über Personen, die nicht Gefangene sind)

Abweichend von dem Grundsatz der Direkterhebung müssen im Rahmen des zu vollzuglichen Zwecken Erforderlichen auch Erhebungen bei Dritten möglich sein. Die hierin liegenden Eingriffe in die Rechte der Betroffenen sind angesichts der strengen Zweckbindung des Absatzes 3 und der hohen Eingriffsschwelle („unerlässlich“) auch verhältnismäßig.

Besonders deutlich ist dies in den Fällen des Absatz 1, denn aus naheliegenden Gründen muss es dem Justizvollzug regelmäßig möglich sein, mit Gefangenen etwa über deren soziales Umfeld zu sprechen und dabei auch personenbezogenen Daten über die hierzu zählenden Dritten zu erheben. Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 kann es im Einzelfall aber auch geboten sein, bei externen Stellen Daten über Dritte zu erheben. So kann etwa unter Umständen vor einer Locke-

rungentscheidung bei den zuständigen Stellen zu prüfen sein, auf welchen sozialen Empfangsraum Gefangene treffen, wenn sie sich zeitweilig außerhalb der Anstalt aufhalten wollen.

Zu § 17 (Erkennungsdienstliche Maßnahmen)

Die eindeutige Identifikation Gefangener ist im vollzuglichen Alltag von besonderer Bedeutung, um insbesondere bei Lockerungen und Entlassungen Verwechslungen auszuschließen und beim Besuch den Austausch von Gefangenen und Gästen zu vermeiden. Der Justizvollzug muss daher stets in der Lage sein, schnell und unkompliziert die Identität von Gefangenen zu prüfen. Aus Effizienzgründen muss er sich hierzu auch moderner technischer Hilfsmittel bedienen.

Absatz 1 sieht daher einen abschließenden Katalog erkennungsdienstlicher Daten vor, die zu diesen Zwecken erhoben und gespeichert werden können.

Die Absätze 2, 3 und 4 regeln die Verwendung der so erhobenen Daten detailgenau und sehr restriktiv, um angesichts der relativ weitgehenden Erhebungsermächtigung, die zu originär vollzuglichen Zwecken allerdings gerechtfertigt ist, die Eingriffsintensität zu begrenzen. Insbesondere ist nach Absatz 4 eine Übermittlung der erhobenen Daten an andere Stellen ausschließlich zu den dort genannten eng gefassten Zwecken zulässig. Die Ziffer 3 stellt die einzige Durchbrechung dieser Zweckbindung dar, dient jedoch allein der Vermeidung unnötiger Anwendung unmittelbaren Zwangs gegen Gefangene. Keinesfalls darf unter Berufung auf Amtshilfe oder andere allgemeine Grundsätze der abschließende Katalog des Absatzes 4 umgangen werden.

Die ebenfalls strenge Löschverpflichtung des Absatzes 5 folgt aus der Tatsache, dass nach der Entlassung keinerlei Bedürfnis mehr erkennbar ist, die Identifikationsmerkmale zu vollzuglichen Zwecken vorzuhalten.

Die verlängerte Löschungsfrist für die biometrischen Merkmale der Unterschrift beruht auf der Verwendung dieses Merkmals zur Prüfung der Legitimation von Herausgabeverlangen gegenüber der Hauskammer.

Zu § 18 (Einsatz optisch-elektronischer Einrichtungen)

Die Norm regelt gemeinsam mit den folgenden Paragrafen detailliert den Einsatz von Überwachungstechnik in den Anstalten. Dadurch soll die optisch-elektronische und akustisch-elektronische Beaufsichtigung der Gefangenen einerseits auf das Erforderliche begrenzt, andererseits in diesem Rahmen jedoch auf eine möglichst sichere rechtliche Grundlage gestellt werden, indem die hier relevanten Fragen möglichst genau beantwortet werden, soweit dies in abstrakt-genereller Form möglich ist.

Absatz 1 enthält ein grundsätzliches Verbot der Überwachung, das die besondere Eingriffsintensität der Maßnahme gerade im Justizvollzug deutlich machen soll, wo die Betroffenen regelmäßig keine Wahl haben, ob sie sich der Überwachung aussetzen wollen oder nicht. Die folgenden Paragrafen enthalten punktuelle Durchbrüche dieses Verbots.

Absatz 2 dient dem Grundrechtsschutz durch Transparenz und in sich geschlossene Planung: Die Beobachtung in den Anstalten soll nicht - einem jeweils punktuellen Bedürfnis folgend - schließlich die gesamte Anstalt abdecken. Vielmehr soll sie nur im Rahmen des Erforderlichen und nach einem in sich schlüssigem Konzept planvoll auf bestimmte Bereiche erstreckt werden, während andere Zonen überwachungsfrei bleiben müssen. Auch die auf die Anstalt als Ganzes bezogenen Maßgaben des Absatzes 3 ließen sich ohne ein Gesamtkonzept nicht sinnvoll überprüfen. Insbesondere während Sport und Freizeit muss es auch unbeobachtete Zonen geben, ohne dass damit ein generelles Verbot der Überwachung dieser Bereiche verbunden wäre.

Absatz 4 soll Gefangenen und Besuchern bewusst machen, wo eine Beobachtung möglich ist, und es ihnen so ermöglichen, sich darauf einzustellen. Insbesondere Besucher sollen darüber hinaus in die Lage versetzt werden, eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welchem Ausmaß sie sich der Beobachtung unterziehen wollen.

Zu § 19 (Optisch-elektronische Einrichtungen im Umfeld von Einrichtungen des Justizvollzuges)

Die Beobachtung des Raumes um die Anstalten herum kann im Einzelfall geboten sein, wenn sich ansonsten die Sicherheit der Anstalt nicht gewährleisten lässt, auch wenn diese Beobachtung öffentliches Straßenland oder privaten Grund und Boden mit betrifft. Starre Grenzen des Zulässigen lassen sich hier nicht angeben, vielmehr bedarf es stets einer Abwägung der genannten Interessen im Einzelfall. Insbesondere soweit nur öffentliches Straßenland betroffen ist, kann der gemäß § 18 Absatz 4 erforderliche Hinweis auf die Überwachung die Eingriffstiefe deutlich senken, soweit er es Passanten ermöglicht, der Beobachtung auszuweichen.

Zu § 20 (Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Vollzugsanstalten)

Die Norm regelt die grundsätzliche Zulässigkeit der Beobachtung auch innerhalb von Gebäuden, soweit dies erforderlich ist und sich aus den folgenden Paragraphen nichts anderes ergibt.

Zu § 21 (Optisch-elektronische Einrichtungen innerhalb von Hafträumen)

Angesichts der besonderen Eingriffsintensität der Beobachtung der Hafträume als letzte persönliche Rückzugsräume der Gefangenen ist eine solche Maßnahme allein zum Schutze der Interessen Dritter nicht zu rechtfertigen, zumal zum Schutz der Bediensteten und zur Abwehr von Entweichungen mildere Mittel zur Verfügung stehen und Sachbeschädigungen weder in besonders gesicherten Hafträumen noch in Krankenzimmern ernsthaft zu befürchten sind. Ggf. sind alternative Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, etwa durch eine geeignete Ausstattung der Räume oder hinreichende persönliche Kontrollen. Möglich ist die Beobachtung hier daher allein zum Schutze der Gefangenen vor sich selbst (so im besonders gesicherten Haftraum) bzw. zur Abwehr ihnen drohender erheblicher gesundheitlicher Risiken (so im Krankenzimmer).

Die verfahrensmäßigen Sicherungen dienen der Sensibilisierung des vollzuglichen Personals für die besondere Schwere des Eingriffs, der bis in die Intimsphäre reichen kann, und damit dem Grundrechtsschutz durch Verfahrengestaltung. Absatz 3

verpflichtet den Justizvollzug, die betroffenen Räume so auszustalten, dass den Gefangenen ein Mindestmaß an Intimsphäre verbleibt, etwa beim Verrichten der Notdurft.

Absatz 4 dient dem Schutz des besonderen Vertrauensverhältnisses der Gefangenen bei unüberwachten Gesprächen. Außerdem ist die Überwachung nicht erforderlich, solange sich Dritte bei den Gefangenen aufhalten.

Zu § 22 (Elektronische Einrichtungen in Besucherbereichen)

Besucherbereiche sind unter Sicherheitsaspekten besonders sensible Zonen einer Justizvollzugsanstalt. Dementsprechend besteht hier ein dringendes Bedürfnis, diese Bereiche zu beobachten, was gemäß § 20 zulässig ist, und - sofern eine inhaltliche Überwachung angeordnet ist, etwa in der Untersuchungshaft - die dort geführten Gespräche auch aufzuzeichnen. Selbstverständlich ist damit keine heimliche Aufzeichnung im Sinne eines „Lauschangriffs“ beabsichtigt, sondern allein eine offene und transparente Maßnahme der Gefahrenabwehr. Dies dient auch den Gefangenen, denen aufgrund möglicher Einsparungen beim vollzuglichen Personal in der Besuchsabwicklung vermehrt Besuche ermöglicht werden können.

Insbesondere der akustischen Überwachung kommt ein gegenüber der persönlichen Überwachung durch Vollzugsbedienstete gesteigerter und durchaus auch erwünschter Abschreckungseffekt („chilling effect“) zu. Gerade bei der Überwachung fremdsprachlicher Gespräche entgeht den Bediensteten mitunter ein unzulässiger Gesprächsinhalt. Müssen Gefangene jedoch damit rechnen, dass das Gespräch mitgeschnitten wird, so ist davon auszugehen, dass sie die inhaltlichen Auflagen des Gerichts zur Besuchsgestaltung weitaus genauer einhalten werden. Dies gilt insbesondere im Zusammenspiel mit der Möglichkeit, die so erhobenen Daten an das Gericht weiterzuleiten (§ 23 Absatz 1 Nummer 2 des Entwurfs). Eine akustische Überwachung liegt nicht nur bei einer durchgehenden, sondern auch bei einer teilweise unterbrochenen Überwachung eines Gesprächs vor.

Den berechtigten Interessen der Gefangenen auf Wahrung ihrer Intimsphäre dienen die kernbereichsschützenden Regelungen des § 23 Absatz 3 bis 5.

Verteidigergespräche, die generell nicht der Überwachung unterliegen, sind damit zugleich von der akustischen Überwachung ausgenommen.

Zu § 23 (Speicherung mittels optischer oder akustischer Einrichtungen erhobener Daten)

Im Interesse der Datensparsamkeit werden alle in den obigen Paragrafen genannten Erhebungen durch eine strenge Verpflichtung zur Relevanzprüfung ausbalanciert: Zwar dürfen relativ viele Daten erhoben werden, diese sind jedoch binnen sehr kurzer Frist daraufhin zu prüfen, ob sie weiter benötigt werden, und andernfalls zu löschen. Auch die weitere Verwendung unterliegt einer engen Zweckbindung, denn die Daten dürfen allein zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten und - bei Verstoß gegen Auflagen, etwa bei verdunkelnden Gesprächen in der Untersuchungshaft - zur Übermittlung an das Gericht verwendet werden.

Das Speicherverbot des Absatz 2 für Daten aus Hafträumen und Krankenzimmern ergibt sich aus dem Erhebungszweck: Sollen die Gefangenen geschützt werden, so

müssen sie „live“ überwacht werden, einer Speicherung bedarf es hier nicht. Daneben verbietet sich die Speicherung auch aufgrund der besonders hohen Eingriffsintensität.

Die Absätze 3 bis 5 dienen dem Schutz des Kernbereichs der persönlichen Lebensgestaltung. Dieser ist zwar hier weniger betroffen als etwa bei der akustischen Wohnraumüberwachung, weil nach diesem Gesetz allein offene Überwachungsmaßnahmen zulässig sind. Gleichwohl befinden sich die Gefangenen in einer Zwangslage und können dem staatlichen Zugriff nicht in jedem Falle durch Verzicht auf eine Kommunikation bzw. durch Umgehung bestimmter Bereiche ausweichen. Daher ist der Kernbereichsschutz aus verfassungsrechtlichen Gründen ungeachtet der möglicherweise nicht unerheblichen Schwierigkeiten bei der praktischen Handhabung geboten.

Zu § 24 (Identifikation der Besucher)

Um Besuchsverbote kontrollieren zu können, muss der Justizvollzug kurzfristig die Personalien der Besucher erheben. Aufgrund der wiederholten Entweichungen durch Austausch von Gefangenen mit Besuchern kommt auch der eindeutigen Identifikation der Besucher eine wichtige Funktion zu. Dies macht es erforderlich, zumindest einzelne körperliche Merkmale mit Ausnahme der in § 17 Absatz 1 Nr. 5 geregelten biometrischen Merkmale auch von Besuchern zu erheben.

Zwar liegt in der Erhebung von Identifikationsmerkmalen der Besucher auf den ersten Blick ein nicht unerheblicher Eingriff in deren informationelle Selbstbestimmung. Die vorgeschlagenen Regelungen enthalten jedoch extrem kurze Löschfristen und die denkbar strengsten Zweckbindungen, indem die Weitergabe der erhobenen Daten von Besuchern nur in Extremfällen möglich sein soll, nämlich ausschließlich zur Verfolgung von Straftaten, die sie bei Gelegenheit des Besuchs begangen haben. Vor diesem Hintergrund ist der in der Erhebung der Daten für einige wenige Stunden liegende Eingriff auch unproblematisch verhältnismäßig.

Zu § 25 (Auslesen von Datenspeichern)

Dem Auslesen von Datenspeichern - in der Praxis insbesondere von Mobiltelefonen - kommt zur Aufklärung subkultureller Strukturen in den Anstalten bis hin zur organisierten Kriminalität eine erhebliche Bedeutung zu. Außerdem geht von dem Risiko, dass im Fall etwa eines Handy-Fundes zugleich die darauf gespeicherten Daten der Anstalt bekannt werden, eine erwünschte Abschreckungswirkung gegen die Benutzung von Mobiltelefonen aus.

Angesichts der Tatsache, dass es sich mitunter - je nach der Natur des Datenspeichers - um ein Gerät handeln kann, das dem Grundrecht auf Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme unterfällt, bedarf es vor der Auslesung einer einzelfallbezogenen Güterabwägung. Das Erfordernis einer schriftlichen Anordnung der Anstaltsleitung in jedem Einzelfall trägt die Bedeutung der Grundrechte der Betroffenen Rechnung.

Eines Richtervorbehalts bedarf es hingegen nicht. Zum einen liegt in dem Auslesen nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kein Eingriff in das Telekommunikationsgeheimnis (vgl. BVerfG 2 BvR 2099/04 – Urteil des Zweiten Senats vom 2. März 2006, HRRS 2006 Nr. 235 – „Heidelberger Richterin“). Zum anderen

sind nach Absatz 1 gerade keine heimlichen Datenerhebungen zulässig, die ggf. präventiven Rechtsschutz durch den Richter erfordern würden, sondern lediglich offene und transparente Datenerhebungen, auf deren Möglichkeit zudem im Vorfeld hinzuweisen ist (Absatz 3).

Weil möglicherweise auch personenbezogene Daten von Dritten auf Datenspeichern aufgefunden werden können, ist allerdings stets zu prüfen, ob sie deren Kernbereich der privaten Lebensgestaltung unterfallen. In diesem Falle müssen die Daten in kontrollierbarer Weise gelöscht und dürfen nicht weiter verarbeitet werden (Absatz 2 Nr. 1). Hinsichtlich der Gefangenen bedarf es eines solchen Kernbereichsschutzes dagegen regelmäßig nicht, weil das Auslesen der Datenspeicher ihnen gegenüber eine offene und bereits bei der Aufnahme angekündigte Maßnahme ist; außerdem bezieht sich Absatz 1 tatbestandlich allein auf Datenspeicher, deren Besitz im Justizvollzug illegal ist. Wer in Kenntnis all dessen auf illegalen Geräten seinem Kernbereich zuzurechnende Daten besitzt, setzt sie der hoheitlichen Kenntnisnahme bewusst aus und muss damit rechnen, dass auch seinem Kernbereich unterfallende Daten hoheitlich zur Kenntnis genommen werden. In besonders gelagerten Fällen mag der Vollzug gleichwohl von der weiteren Verarbeitung Abstand zu nehmen haben, weswegen auch hier eine Abwägung vorschrieben ist (Absatz 2 Satz 1 Nr. 2).

Absatz 3 soll sicherstellen, dass sich alle Gefangenen der drohenden Sicherstellung und Auswertung von Datenspeichern stets bewusst sind.

Zu § 26 (Gefangenenausweise)

Die Norm schreibt § 180 Absatz 1 Satz 2 StVollzG fort. Ergänzend werden in eng begrenztem Umfang elektronisch auslesbare Gefangenenausweise zugelassen, nämlich nur als Ausweissystem und nicht zur Positionsbestimmung, nur unter Verwendung eines Pseudonyms, nur im Nahbereich und nur unter bewusster Mitwirkung der Gefangenen bei jeder Identifikation im Einzelfall. All dies muss durch die technische Ausgestaltung eines Ausweissystems sichergestellt sein.

Zu § 27 (Unterrichtung über Datenerhebung)

Die Norm ersetzt § 10 Absatz 5 BlnDSG durch eine spezifischere Regelung für den Justizvollzug und entspricht weitgehend § 179 Absatz 4 StVollzG.

Zu den Informationsrechten der §§ 28 ff.

§§ 28 ff. des Entwurfs schlagen gegenüber der bisherigen Rechtslage (§ 185 des Strafvollzugsgesetzes in Verbindung mit § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes) eine grundlegende Neuregelung vor, die insbesondere verfassungsrechtlich geboten erscheint.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner jüngeren Rechtsprechung das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung auch insoweit gestärkt, als es dem Einzelnen weitgehende Rechte auf Kenntnis der zu seiner Person gespeicherten Daten eingeräumt hat. Insbesondere in seinem Beschluss BVerfGE 120, 352 ff. hat der Erste Senat des BVerfG klargestellt, dass Betroffene grundsätzlich einen Anspruch darauf haben, Kenntnis von jeder sie betreffenden Information in Akten und Dateien der öffentlichen Gewalt zu erlangen. Der Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

bezieht sich hier im Kern nicht mehr auf dass Ob der Kenntnisserlangung, sondern allein auf das Wie, sofern nicht konkrete Rechtspositionen Dritter oder der Allgemeinheit dem Informationsinteresse entgegenstehen.

Die bisherige restriktive Regelung des § 185 StVollzG, die insbesondere von einem Stufenverhältnis zwischen Auskunft und Akteneinsicht ausgeht, erscheint vor diesem Hintergrund unbefriedigend. Auch das Kammergericht hat die bisherige Rechtslage jüngst kritisch betrachtet (vgl. KG, Beschluss vom 14. Januar 2010 - 2 Ws 511/09 Vollz, HRSS 2010 Nr. 370 mit insoweit zust. Anm. Bung HRSS 2010 S. 251). Die erkennbare Distanzierung des höchsten Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Berlin ist ein weiterer Grund, die Regelung des StVollzG nicht unverändert forzuschreiben.

Hinzu kommt, dass in der vollzuglichen Praxis ebenso wie in der Arbeit der Strafvollstreckungskammern die Einsicht in Gefangenpersonalakten bzw. die Auskunft aus diesen Akten einen erheblichen Teil der Konflikte zwischen Gefangenen und Anstalten ausmacht. Dies bindet häufig öffentliche Ressourcen und führt mitunter auch zu der Sorge einzelner Gefangener, in den Akten sei Unzutreffendes über sie enthalten. Dies wiederum kann Gefangene davon abhalten, am Vollzugsziel mitzuarbeiten.

Um sowohl den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen als auch ein deutliches Bekenntnis zu einem transparenten und rechtsstaatlichen Vollzug abzugeben, enthalten §§ 28 ff. des Entwurfs daher deutlich erweiterte Informations- und insbesondere Akteneinsichtsrechte der Gefangenen. Letztere können jedoch nur in einem relativ stark formalisierten Verfahren gewährt werden, um den Einsatz vollzuglichen Personals kalkulierbar zu halten.

Zu § 28 (Informationsrechte der Gefangenen)

Absatz 1 regelt in bewusster Abkehr vom bisherigen Stufenverhältnis das Recht der Gefangenen auf Auskunft aus den und Einsicht in die sie betreffenden Gefangenpersonalakten. Satz 2 stellt sicher, dass sie - soweit sie dies wünschen - bestimmte fachkundige Dritte hinzuziehen können. Die Tragung der Kosten durch die Gefangenen selbst erscheint nicht vollends befriedigend, ist aber aus fiskalischer Sicht alternativlos. Hinzu kommt, dass Untersuchungsgefangenen ohnehin stets ein Verteidiger zur Seite steht; im Ausnahmefall trägt hier zudem der Justizvollzug die Kosten einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers, vgl. § 68 Absatz 3.

Satz 3 stellt klar, dass Gefangene ihre Beauftragten auch allein Akteneinsicht nehmen lassen können. Diese Form der Einsicht ist zudem nach Absatz 2 Satz 2 sowie nach § 30 Absatz 6 privilegiert.

Absatz 2 enthält eine aus organisatorischen Gründen gebotene Einschränkung des Rechts auf persönliche Akteneinsicht. Dieses Gesetz enthält gegenüber der bisherigen Rechtslage eine Stärkung der verfassungsrechtlich geschützten Informationsrechte der Gefangenen. Damit diese jedoch ohne unzumutbare Mehrbelastungen des vollzuglichen Personals zu realisieren ist, kann sie nicht ohne weiteres auch alle in Papierform geführten („analogen“) Akten erfassen. Die Überwachung der Einsicht in alle heutigen analogen Akten würde einen erheblichen personellen Mehraufwand erfordern, der vom Justizvollzug nicht zu leisten ist. Grundsätzlich kann die

persönliche Akteneinsicht ohne besonderen Grund daher nur elektronisch geführte Akten erfassen, die am Bildschirm einzusehen sind.

Analoge Akten unterliegen weiter einer dem § 185 StVollzG entsprechenden Regelung. Der Regelungsgehalt des dort in Bezug genommenen § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes ist insbesondere durch die Regelung zu den Sperrvermerken (§ 29) bereits erfasst.

Absatz 2 Satz 2 nimmt die Akteneinsicht durch Beauftragte von der Begrenzung auf elektronisch geführte Akten aus. Dies entspricht hinsichtlich der Verteidiger der bisherigen vollzuglichen Praxis zu § 185 StVollzG, die auf die Ausführungsvorschrift der Senatsverwaltung für Justiz zu § 185 StVollzG (Amtsblatt Nummer 64 vom 18. Dezember 1998) zurückgeht, und erscheint auch deshalb angemessen, weil die Akteneinsicht durch Beauftragte typischerweise deutlich weniger Einsatz vollzuglichen Personals erfordert. Der Anstalt steht es jedoch frei, in geeigneten Fällen gleichwohl Akteneinsicht zu gewähren, etwa in den Fällen des Absatzes 6 Satz 2.

Die Absätze 3 bis 5 regeln die grundsätzliche Kostenfreiheit der Wahrnehmung der Informationsrechte sowie die Voraussetzungen, unter denen trotz der Möglichkeit der Einsicht (mit dem Recht, sich Notizen zu machen) gleichwohl Ausdrucke bzw. Ablichtungen verlangt werden können. Hierfür ist ein Grund anzugeben, um der unfreien Inanspruchnahme des vollzuglichen Personals vorzubeugen. Ein bloßes persönliches Interesse an Ausdrucken und Ablichtungen wird nicht genügen; wohl aber etwa das beispielhaft genannte anerkennenswerte Ziel der effektiven Wahrnehmung rechtlicher Interessen.

Absatz 6 verpflichtet die Anstalten, Auskunftsanträge zügig zu bearbeiten. Ist die Auskunft nicht zeitnah oder aus anderen Gründen nicht sinnvoll möglich - etwa wegen eines unvertretbar großen Aufwands für die Erstellung der Auskunft bei umfangreichem Aktenmaterial - so kann statt der Auskunft auch Einsicht gewährt werden. Dies gilt auch ungeachtet des Absatzes 2, also auch für in Papierform geführte Gefangenpersonalakten.

Zu § 29 (Sperrvermerke)

Die Regelung übernimmt den wesentlichen Regelungsgehalt des § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes. Ungeachtet der grundsätzlichen Offenlegung der Gefangenpersonalakten können einzelne Aktenbestandteile den Gefangenen nicht unmittelbar, sondern allenfalls im Wege der Auskunft zur Kenntnis gebracht werden. Angesichts des grundrechtlichen Anspruchs auf Information kann dies jedoch nur im Rahmen der Herstellung praktischer Konkordanz gelten, d. h. soweit es kollidierende grundrechtliche Positionen zu schützen gilt.

Absatz 1 enthält demnach einen abschließenden Katalog etwaiger konkurrierender Rechtsgüter und verpflichtet zu einer Güterabwägung im Einzelfall, die nach Absatz 2 auch zu dokumentieren ist. Die Nummer 1 ist mit besonderer Zurückhaltung anzuwenden, birgt sie doch die Gefahr der informationellen Bevormundung. Gleichwohl kann in besonders gelagerten Fällen, etwa im Zusammenhang mit psychiatrischen Behandlungen, ein Sperrvermerk auch zugunsten des Betroffenen gerechtfertigt sein. Soweit Gesundheitsakten betroffen sind, soll die überkommene Unterscheidung in objektive Befunde und subjektive Einschätzungen nicht beibehalten werden: Allein die Tatsache, dass eine Einschätzung etwa eines Arztes subjektiv

sein mag, führt noch nicht dazu, dass die Kenntnis der Gefangenen hiervon Persönlichkeitsrechte der Berufsgeheimnisträger auch nur berührt; umso weniger ist hiermit bereits ausgemacht, dass diese Persönlichkeitsrechte das Informationsinteresse der Gefangenen überwiegen. Dies ist vielmehr im Einzelfall zu prüfen und ggf. darzulegen.

Den Informationsrechten der Betroffenen im Falle einer Sperrung trägt auch Absatz 3 Rechnung, indem er auch hier die Auskunftsrechte ausdrücklich aufrecht erhält und wiederum zu einer Güterabwägung verpflichtet.

Zu § 30 (Akteneinsichtsverfahren)

Die Norm regelt die Akteneinsicht nach einem relativ formalisierten Verfahren: Im Kern wird der Justizvollzug verpflichtet, eine hinreichende Infrastruktur für die Akteneinsicht bereitzustellen und die so geschaffenen Akteneinsichtsplätze nach einem willkürfreien Verfahren, nämlich nach der Reihenfolge der Antragstellung, zu vergeben. Dieses Prinzip ermöglicht die Abwicklung auch einer größeren oder erheblich schwankenden Zahl von Akteneinsichtsverlangen mit gut kalkulierbarem Einsatz des vollzuglichen Personals, weil die Zahl der Plätze zumindest mittelfristig von der konkreten Zahl der Anträge unabhängig ist. Auch kann die Akteneinsicht zu Tageszeiten durchgeführt werden, in denen das Personal über größere Leistungsreserven verfügt. Erst wenn die Höchstwartzeit nach Absatz 3 Satz 3 mehr als nur im Einzelfall überschritten wird, bedarf es ggf. einer Nachsteuerung.

Die Akteneinsicht durch Beauftragte ist nach Absatz 6 von dem formalisierten Verfahren ausgenommen, weil sie einen ungleich geringeren Einsatz des vollzuglichen Personals erfordert; zugleich erschiene es wenig zweckmäßig, den Beauftragten - typischerweise Rechtsanwälten - Termine einseitig aufzuerlegen.

Bei Gelegenheit der Akteneinsicht dürfen keinesfalls etwa bestehende besondere Schutzanforderungen für besondere Kategorien personenbezogener Daten umgangen werden.

Im Rahmen der Vorgaben dieses Gesetzes bleibt es dem Justizvollzug überlassen, wie der Zugriff auf die Akten im einzelnen realisiert wird. Soweit es um elektronisch geführte Gefangenpersonalakten geht, müssen Gefangene etwa nicht unbedingt die Fachanwendungen zur Einsicht nutzen, mit denen die Bediensteten des Vollzuges arbeiten. In Betracht kommt stattdessen auch ein vollständiger und aktueller virtueller „Aktenausdruck“ beispielsweise als PDF-Datei, der an entsprechenden Leseräumen zur Einsicht bereitgestellt wird. Maßgeblich ist hierbei, dass die Gefangenen die sie betreffenden Daten inhaltlich vollständig zur Kenntnis nehmen können, soweit die Einsicht nicht nach diesem Gesetz etwa aufgrund eines Sperrvermerks ausgeschlossen ist, und dass das Einsichtsverfahren geeignet ist, die personenbezogenen Daten auch im jeweils relevanten Verarbeitungskontext darzustellen.

Zu § 31 (Unverzügliche Akteneinsicht)

In Einzelfällen können Gefangene auch ungeachtet der Möglichkeit, Ablichtungen bzw. Ausdrucke zu erlangen, auf eine kurzfristige Einsichtnahme zwingend angewiesen sein; dem trägt die Norm Rechnung. Sie ist als Ausnahmeverordnung eng auszulegen.

Zu § 32 (Missbrauch des Akteneinsichtsrechts)

Die Justizvollzugsanstalt trägt die Verantwortung für die von ihr geführten Gefangenpersonalakten. Um zu verhindern, dass Akten beschädigt werden, kann es in Einzelfällen erforderlich sein, Gefangene zeitweilig oder auf Dauer von der Akteneinsicht auszuschließen. Der Ausschluss kann aber immer nur ultima ratio sein. Vor dem Ausschluss ist stets zu prüfen, ob als milderes Mittel Akteneinsicht unter Aufsicht in Betracht kommt.

Die Einsicht in elektronisch geführte Akten ist naturgemäß ausgenommen, da diese bei der Einsicht am Bildschirm ohnehin nicht verändert oder beschädigt werden können.

Zu § 33 (Ausschluss anderer Akteneinsichts- und Auskunftsrechte)

Die Norm stellt die letztlich bereits aus dem lex-specialis-Prinzip folgende Konsequenz klar, dass neben der differenzierten Akteneinsichtsregelung dieses Gesetzes von Gefangenen keine anderen Ansprüche auf Auskunft oder Einsicht geltend gemacht werden können, die sich auf ihre Gefangenpersonalakten beziehen, insbesondere nicht nach § 16 BInDSG oder dem IFG. Im Übrigen bleiben BInDSG und IFG anwendbar, vgl. auch § 3. Satz 2 stellt klar, dass Gefangenpersonalakten wegen der Sensibilität der darin befindlichen personenbezogenen Daten generell keinem Aktenauskunfts- oder Akteneinsichtsrecht nach dem IFG unterliegen.

Zu § 34 (Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke)

Die Norm entspricht § 186 StVollzG und stellt klar, dass hiervon auch elektronisch geführte Akten umfasst sind.

Zu § 35 (Übermittlung personenbezogener Daten an externe Stellen)

Die Vorschrift sichert den Grundsatz der Zweckbindung der erhobenen Daten, indem die Übermittlung außerhalb des Justizvollzuges an das Erfordernis einer besonderen gesetzlichen Regelung geknüpft wird. Nummer 1 stellt klar, dass nur die in diesem Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Übermittlungen zulässig sind. Die ausdrückliche Ermächtigung zur Übermittlung ist auch deswegen notwendig, weil die Verarbeitungsform der Übermittlung in der Generalklausel zur Datenverarbeitung in § 7 Absatz 1 nicht enthalten ist.

Nummer 2 schreibt daneben § 180 Absatz 4 StVollzG fort.

Zu § 36 (Mitbetroffene Daten)

Die Regelung entspricht § 180 Absatz 7 StVollzG, allerdings wird in vielen Fällen die Schwärzung geeigneter Passagen möglich sein. Dem trägt die Norm Rechnung, indem sie neben der Trennung auch die Anonymisierung und Pseudonymisierung als weniger schwere alternative Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in Betracht zieht.

Zu § 37 (Verantwortung für die Datenübermittlung)

Die Norm entspricht mit lediglich redaktionellen Änderungen § 180 Absatz 11 StVollzG.

Zu § 38 (Zweckbindung übermittelter Daten; Korrekturen)

Die Norm betont die Zweckbindung vom Justizvollzug übermittelter Daten und verpflichtet in geeigneten Fällen zu deren Korrektur.

Absatz 1 Satz 2 dient der Sensibilisierung der Empfänger für die Zweckbindung durch die Verpflichtung zu geeigneten Sicherungsmaßnahmen. Typischerweise wird dies beispielsweise erfordern, dass die Daten in Akten getrennt von übrigen Aktenbestandteilen aufzubewahren sind. Wird etwa eine Haftzeitberechnung vom Justizvollzug an ein Strafgericht übermittelt, so darf sie keinesfalls einfach zu den Strafakten genommen werden, sondern ist – ebenso wie Auszüge aus dem Bundeszentralregister oder psychiatrische Gutachten – in einer gesonderten Hülle aufzubewahren. Damit kann auf einfache Weise verhindert werden, dass die Haftzeitberechnung bei Gelegenheit einer Akteneinsicht Dritten zur Kenntnis gegeben und so unzulässigerweise übermittelt wird.

Eine Kennzeichnung der Daten als vom Justizvollzug übermittelt soll nicht vorgeschrieben werden, da sie eine dauerhafte Stigmatisierung der Betroffenen als ehemalige Gefangene mit sich bringen könnte. Insofern tritt ihr Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung, das durch die Warnfunktion der Kennzeichnung und die Verhinderung weiterer Übermittlungen möglicherweise geschützt werden könnte, hinter dem Ziel der gesellschaftlichen Wiedereingliederung zurück.

Zu § 39 (Übermittlung an öffentliche Stellen zu vollzuglichen Zwecken)

Die Norm stellt klar, dass Übermittlungen an externe öffentliche Stellen zur Erfüllung des Erhebungszwecks in den Grenzen der Verhältnismäßigkeit zulässig sind. Inhaltlich entspricht sie § 180 Absatz 1 Satz 1 StVollzG, der auch Übermittlungen als Verarbeitung und Nutzung mit umfasst.

Zu § 40 (Übermittlung an öffentliche Stellen zu anderen Zwecken)

Die Norm privilegiert bestimmte Übermittlungen ungeachtet des damit verbundenen Zweckwechsels, soweit sie aus Anlass einer Inhaftierung geboten erscheinen. In den meisten Fällen wird es sich hierbei um mittelbar dem Erhebungszweck dienende Datenverarbeitung handeln, so etwa in den Fällen der Nummern 1 und 3. Im Übrigen erscheint das Bedürfnis nach Übermittlung unabweisbar.

Die Norm entspricht weitgehend § 180 Absatz 4 StVollzG; hinzugekommen ist Nummer 9 des Katalogs. Nummer 10 übernimmt den Regelungsgehalt von § 180 Absatz 2 StVollzG, auf den § 180 Absatz 4 StVollzG verweist.

Zu § 41 (Überlassung von Akten an öffentliche Stellen)

Die Norm übernimmt den Regelungsgehalt des § 180 Absatz 6 StVollzG mit redaktionellen Änderungen, die die Verständlichkeit des Textes verbessern.

Gegenstand der Norm ist allein die Frage, wann anstelle der Übermittlung einzelner Daten auch Akten überlassen werden können. Die Aktenüberlassung setzt also kumulativ voraus, dass die Übermittlung als solche bereits auf einer anderen Rechtsgrundlage zulässig ist und außerdem die Voraussetzungen dieser Regelung vorliegen. Sie enthält hingegen als solche keine Übermittlungsbefugnis hinsichtlich der enthaltenen Daten. Daher bedarf es beispielsweise auch der Nr. 1 Alt. 1, die zur Aktenüberlassung innerhalb des Justizvollzuges berechtigt, obwohl die Weitergabe von Daten innerhalb des Justizvollzuges als einheitlicher datenverarbeitender Stelle (vgl. § 4 Absatz 2) gerade keine Übermittlung darstellt; vgl. zur Frage der Zulässigkeit der Weitergabe innerhalb des Justizvollzuges § 10 Absatz 1.

Absatz 2 erweitert den Kreis derer, denen Akten überlassen und Duplikate übermittelt werden dürfen, unter bestimmten engen Voraussetzungen.

Zu § 42 (Mitteilung über Haftverhältnisse an öffentliche Stellen)

Gemeinsam mit § 46, der in diesen Fällen die Übermittlung an nichtöffentliche Stellen regelt, schreibt die Norm § 180 Absatz 5 StVollzG fort. Die Lesbarkeit des Textes wurde durch eine sprachliche Neufassung verbessert.

Zu § 43 (Übermittlung an nichtöffentliche Stellen zu vollzuglichen Zwecken)

Absatz 1 entspricht § 180 Absatz 1 Satz 1 StVollzG, der auch Übermittlungen als Verarbeitung und Nutzung mit umfasst.

Die Absätze 2 und 3 regeln typische Fälle der Übermittlung an nichtöffentliche Stellen, um klarzustellen, dass diese zulässig sein sollen.

Zu § 44 (Pseudonymisierung)

Die Norm verankert die aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz resultierende Verpflichtung, personenbezogene Daten vor der Übermittlung zu pseudonymisieren, soweit der Empfänger nicht auf die Klarnamen angewiesen ist. Typische Fälle wie etwa der Gefangeneneinkauf und die Nutzung von Telekommunikationseinrichtungen erfordern gerade keine Buchung nach Personen, vielmehr können die Konten bei den externen Dienstleistern ebenso gut nach Gefangenenummern geführt werden, zumal sie ihre Leistungen ohnehin ausschließlich auf Guthabensbasis erbringen.

Zu § 45 (Regelmäßige Verpflichtung Dritter)

Die Norm stellt sicher, dass - soweit dies praktikabel ist - nur solche Personen vom Justizvollzug übermittelte personenbezogene Daten verarbeiten, die förmlich auf ihre Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Dies dient dem Datenschutz, da die Personen so im Falle von Verletzungen der Verschwiegenheit unter der Strafdrohung des § 203 Absatz 2 des Strafgesetzbuchs stehen.

Absatz 3 verpflichtet den Justizvollzug, insbesondere im Rahmen der Gestaltung und Durchführung von Vertragverhältnissen dafür Sorge zu tragen, dass die maßgeblichen Regelungen dieses Gesetzes auch praktisch wirksam werden.

Zu § 46 (Mitteilung über Haftverhältnisse an nichtöffentliche Stellen und Verletzte)

Die Norm schreibt § 180 Absatz 5 StVollzG fort. Die Lesbarkeit des Textes wurde durch eine sprachliche Neufassung sowie die Trennung der Übermittlungen an öffentliche (vgl. § 42) und nichtöffentliche Stellen verbessert.

Weiter wird klargestellt, dass die Straftaten, mit denen die Ansprüche in Zusammenhang stehen, nicht notwendig dieselben sein müssen wie diejenigen, die der Inhaftierung zugrunde liegen.

Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 übernehmen den Regelungsgehalt des § 406d StPO, soweit es um Informationen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Justizvollzuges geht. Sie führen so zu einem inhaltlich angeglichenen Informationsanspruch Geschädigter gegenüber Gerichten, Staatsanwaltschaften und dem Justizvollzug, was die Information Geschädigter verbessert und zugleich unnötigen Behördenverkehr vermeidet.

Zu § 47 (Konzentration der Übermittlung personenbezogener Daten)

Die Regelungen bezeichnen den Schutz personenbezogener Daten durch Verfahrensgestaltung ebenso wie die Entlastung der Vollzugsgeschäftsstellen in den Anstalten durch Konzentration von Verwaltungsaufgaben. Zu diesem Zweck soll der Informationsaustausch mit externen Stellen, soweit er auf Anfragen von außen zurückgeht (vgl. § 47 Absatz 2 Nummer 1), möglichst weitgehend an einer Stelle konzentriert werden. Dies ermöglicht eine gezielte Schulung der relativ wenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Auskunftsstelle, um über die Zulässigkeit einer Übermittlung schnell und sicher entscheiden zu können. Zudem kann auf diese Weise der Einsatz datenschützender Telekommunikationsmittel, etwa verschlüsselter eMails, an bestimmten Arbeitsplätzen gezielt vorangetrieben werden. Für externe Stellen wie Staatsanwaltschaften und Gerichte bedeutet die Konzentration zudem eine erhebliche Arbeitserleichterung, weil zur Abfrage einer möglichen Inhaftierung eines Beschuldigten oder eines Zeugen nur noch eine einzige Stelle statt wie bisher alle Anstalten kontaktiert werden muss.

Um die Bediensteten des Justizvollzuges nicht dem Vorwurf mangelnder Kooperation auszusetzen und das Konzentrationsziel zu erreichen, bedarf es einer Klarstellung im Gesetz, dass die neuen Zuständigkeiten grundsätzlich ausschließlich und abschließend sind und nicht im Ermessen der Bediensteten liegen (Absatz 3). Falsch adressierte Gesuche sollen zurückgewiesen und nicht etwa verwiesen werden, weil ansonsten nicht sichergestellt wäre, dass Gesuche unmittelbar bei der Auskunftsstelle gestellt werden; dies würde vermeidbaren Verwaltungsaufwand nach sich ziehen.

Absatz 3 Satz 2 sowie Absatz 4 regeln Fälle, in denen eine Direktauskunft geboten erscheint.

Absatz 5 dient der Kontrolle der gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung, indem die Übermittlung zu dokumentieren ist.

Absatz 6 dient der verfahrensmäßigen Vereinfachung der Auskunftserteilung an Betroffene: Durch die Zuständigkeitskonzentration erhalten sie die Möglichkeit, sich grundsätzlich über alle seitens des Justizvollzuges über sie gespeicherten Daten an einer Stelle zu informieren. Die Akteneinsicht und -auskunft hingegen muss schon deswegen vor Ort erfolgen, weil die papiergebundenen Akten dort geführt werden und ansonsten aufwändig transportiert werden müssten. Die Senatsverwaltung für Justiz, die nicht Teil der einheitlichen datenverarbeitenden Stelle gemäß § 4 Absatz 2 ist, erteilt Auskünfte aus den bei ihr gespeicherten Daten selbst.

Zu § 48 (Datenverarbeitung durch die Auskunftsstelle des Justizvollzuges)

Die Norm regelt Einzelheiten des Auskunftsverfahrens und macht deutlich, dass die Auskunftsstelle keine zentrale Gefangenendatei führen soll, sondern lediglich unter Zugriff auf die bestehenden Dateien der Anstalten Auskünfte erteilt. Die kurzfristige Zwischenspeicherung intern zugelieferter Daten zum Zwecke der Vorbereitung der Auskunft bleibt davon unberührt; die Daten sind dann jedoch nach Erledigung der Auskunft zu löschen.

Einer gesetzlichen Regelung von Dokumentationspflichten und Kontrollrechten bedarf es nicht, weil insofern das BInDSG bereits hinreichende Regelungen enthält, vgl. etwa § 5 Absatz 2 Nr. 6 und § 24 Absatz 1 BInDSG.

Zu § 49 (Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen)

Welche Maßnahmen zur Überwachung des Schriftwechsels und der Telekommunikation im Vollzug zulässig sind, ist in diesem Gesetz bewusst nicht geregelt, da diese Fragen bereits detailliert in den einzelnen Vollzugsgesetzen behandelt werden.

Für den Fall aber, dass personenbezogene Daten nach Maßgabe anderer Gesetze mittels Überwachungsmaßnahmen erhoben wurden, ist zu regeln, wie diese zu behandeln sind. Denn Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen sind besonders sensible personenbezogene Daten, weil sie regelmäßig durch Eingriffe in das Grundrecht aus Artikel 10 Absatz 1 GG gewonnen werden. Dessen grundrechtlicher Schutz gilt dabei nicht nur dem ersten Zugriff, mit dem die öffentliche Gewalt von Telekommunikationsvorgängen und -inhalten Kenntnis nimmt, richtet sich also nicht nur gegen eine Postkontrolle bzw. die Überwachung der Telekommunikation. Seine Schutzwirkung erstreckt sich vielmehr auch auf die Informations- und Datenverarbeitungsprozesse, die sich an die Kenntnisnahme von geschützten Kommunikationsvorgängen anschließen, und auf den Gebrauch, der von den erlangten Kenntnissen gemacht wird (vgl. BVerfGE 100, 313, 359). Ein eigenständiger Grundrechtseingriff liegt in jeder Kenntnisnahme, Aufzeichnung und Verwertung von Kommunikationsdaten sowie in jeder Auswertung ihres Inhalts und in jeder sonstigen Verwendung durch die öffentliche Gewalt (vgl. BVerfGE 85, 386, 398; 100, 313, 366; 110, 33, 52 f.).

Diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund korrespondiert ein besonderer Schutz auch auf der Ebene der weiteren Verarbeitung der unter Eingriff in Art. 10 Absatz 1 GG erhobenen Daten, indem die Verarbeitung an das Vorliegen einer Einwilligung (Absatz 1 Nummer 1) oder bestimmte privilegierte Zwecke (Absatz 1 Nummer 2) geknüpft wird. Auch der Kennzeichnung der Daten kommt eine Warnfunktion zu.

Absatz 2 dient dem Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung. Im Gegensatz etwa zu § 20I Absatz 6 BKAG, wo allerdings eine heimliche Ermittlungsmaßnahme in Rede steht, ist hier kein striktes Erhebungsverbot vorgesehen, da die Möglichkeit der Erhebung den Betroffenen bekannt ist, sodass sie die staatliche Kenntnisnahme grundsätzlich in Kauf nehmen. Gleichwohl entzieht dies die erhobenen Daten jedoch nicht insgesamt dem besonderen Schutz als dem Kernbereich zugehörige Daten, sodass hier eine nachträgliche Löschung nebst verfahrensrechtlicher Sicherungen vorgesehen ist.

Zu § 50 (Bekanntmachungsverbot)

Die Norm verbietet bestimmte öffentliche Bekanntmachungen in Einrichtungen des Justizvollzuges. Zwar unterliegen öffentliche Bekanntmachungen - wie alle Datenverarbeitungen - stets dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sind also nur zulässig, wenn dies zu vollzuglichen Zwecken erforderlich ist. Die Bekanntmachung bestimmter Daten soll jedoch aufgrund ihrer besonderen Sensibilität auch dann unterbleiben, wenn im Übrigen gute Gründe für ihre Bekanntmachung streiten mögen.

Gleichwohl bedarf es bestimmter auch öffentlich sichtbarer Kennzeichen, um den Alltag in den Anstalten effizient organisieren zu können. Ein Beispiel ist die Kenntlichmachung der auszugebenden Kostform an den Haftraumtüren. Diese Kennzeichnung soll auch in Zukunft möglich sein. Allerdings macht § 50 zugleich deutlich, dass die unmittelbare Angabe der Religionszugehörigkeit unzulässig wäre, da nur mögliche Rückschlüsse hinzunehmen sind. So darf keinesfalls die Angabe „Moslem“ auf einer Haftraumtür erscheinen; zulässig wäre demgegenüber die Angabe „kein Schweinefleisch“, zumal sie unter anderem auch auf Anhänger des jüdischen Glaubens zuträfe. Als Beispiel aus dem Bereich der Gesundheitsdaten wäre das Kennzeichen „besondere Beobachtung“ zulässig, nicht aber die Angabe „Suidzgefahr“.

Zu § 51 (Berufsgeheimnisträger)

Die Norm beschreibt den Kreis der im und für den Justizvollzug tätigen Berufsgeheimnisträger sowie ihr Verhältnis untereinander und gegenüber den übrigen Bediensteten des Justizvollzuges. Er widmet sich dem komplexen Spannungsfeld aus strafbewehrten Verschwiegenheitspflichten gemäß § 203 StGB, vollzuglichen Bedürfnissen nach Information über den physischen und psychischen Zustand der Gefangenen sowie deren Rechten auf informationelle Selbstbestimmung. Seelsorgerinnen und Seelsorger sind hier nicht erfasst, weil für sie besondere Regelungen gelten, die das seelsorgerische Vertrauensverhältnis noch weitgehender schützen (vgl. § 60).

Absatz 1 enthält die zentrale Aussage, dass die Berufsgeheimnisträger auch über die einzelnen Berufsgruppen hinweg zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit verpflichtet sind. Dies bedeutet freilich für sich genommen noch keine Übermittlungsbefugnis, vielmehr ist die Befugnis zur Weitergabe von Daten stets im Einzelfall zu prüfen. Absatz 1 bestimmt außerdem den Personenkreis der Berufsgeheimnisträger in Anlehnung an § 203 Absatz 1 StGB, wobei der Sprachgebrauch an die heutige Rechtslage angepasst ist, insbesondere wurde in Nummer 3 die Terminologie des Psychotherapeutengesetzes aufgegriffen. Der Begriff des Geheimnisses entspricht dem des § 203 Absatz 1 StGB, um an die langjährige Rechtsprechung zur Konkretisierung des Geheimnisbegriffs anzuknüpfen.

Absatz 2 ruft die - in § 203 Absatz 1 StGB auch strafbewehrte - Verschwiegenheitspflicht der Berufsgeheimnisträger in Erinnerung, enthält jedoch zugleich eine Öffnungsklausel für gesetzliche Übermittlungspflichten und -befugnisse. Der Absatz macht so zugleich das Verhältnis dieses Gesetzes zum Strafgesetzbuch deutlich: Die Regelungen des Strafgesetzbuchs bleiben schon aus Gründen der Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin unberührt, zugleich enthält dieses Gesetz jedoch Rechtfertigungsgründe, bei deren Vorliegen eine Übermittlung nicht „unbefugt“ im Sinne des § 203 Absatz 1 StGB ist.

Absatz 3 bestimmt, dass Berufsgeheimnisträger untereinander unter bestimmten Voraussetzungen Daten sowohl von sich aus (Information) als auch auf Befragen (Auskunft) übermitteln müssen. Schweigepflichten greifen nicht durch, soweit die Übermittlung von Absatz 3 gedeckt ist. Allerdings gilt die Verpflichtung zur Übermittlung nur in den Grenzen des Erforderlichen sowie unter den in Nummer 1 und 2 geregelten weiteren Voraussetzungen:

Absatz 3 Nummer 1 sieht die Übermittlung in der Form umfassender Information und Auskunft für den - im Grunde selbstverständlichen, aber in der Praxis gleichwohl mitunter umstrittenen - Fall vor, dass die Betroffenen eingewilligt haben.

Absatz 3 Nummer 2 weitet für die dort betroffenen Gruppen von Berufsgeheimnisträgern die Übermittlungspflichten und -befugnisse in Anlehnung an die Rechtslage unter Ärzten aus, vgl. § 9 Absatz 4 der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin vom 30. Mai 2005, zuletzt geändert durch die am 23. November 2009 im Amtsblatt für Berlin S. 2715 bekannt gemachte Satzung.

Diese Verpflichtung der Ärzte bedarf zumindest unter den besonderen Verhältnissen der Medizin im Justizvollzug der Ausweitung auf Angehörige anderer mit der Behandlung von Gefangenen betrauter schweigepflichtiger Berufsgruppen, insbesondere der psychologischen Psychotherapeuten. Eine zielgerichtete psychologisch-sozialtherapeutische Behandlung von Sexualstraftätern setzt etwa zwingend die Kenntnis einer gegenwärtigen trieb dämpfenden Medikation voraus. Eine reine Einwilligungslösung griffe hier zu kurz, denn im Falle eines Widerrufs der Einwilligung seitens der Gefangenen bliebe nur der Abbruch der sozialtherapeutischen Behandlung. Diese wiederum liegt regelmäßig weder im Interesse der Betroffenen noch der Allgemeinheit, die größtes Interesse an einer erfolgreichen Therapie der Betroffenen hat.

Andererseits erschiene es jedoch zu weitgehend, beispielsweise Psychiater auch zur umfassenden Information und Auskunft gegenüber denjenigen Psychologen zu verpflichten, die den Betroffenen nicht als Therapeuten, sondern primär als Vollzugsmitarbeiter gegenüberstehen, etwa als Mitwirkende an der Vollzugsplanung. Daher knüpft Absatz 3 Nummer 2 die Übermittlungspflichten an die weitere Voraussetzung, dass die betreffenden Berufsgeheimnisträger nicht mit anderen - nämlich nicht therapeutischen - Aufgaben betraut sind. Die Verpflichtung zur Übermittlung soll damit zwischen denjenigen Berufsgeheimnisträgern Platz greifen, die in Bezug auf bestimmte Betroffene ausschließlich mit der Vorbeugung, Erkennung und Behandlung körperlicher und seelischer Leiden betraut und damit therapeutisch tätig sind. Denn zwischen den in dieser Weise arbeitenden Angehörigen verschiedener Berufsgruppen bedarf es jedenfalls im Vollzug einer auf den Austausch von Informationen gründenden therapeutischen Gemeinschaft.

Der Status des Therapeuten bzw. der Therapeutin (im Gegensatz zum anderweitig vollzuglich Tätigen) ist jeweils in Bezug auf die Betroffenen zu bestimmen, sodass etwa psychologische Psychotherapeuten weiterhin sowohl therapeutisch als auch bei der Vollzugsplanung eingesetzt werden können. Soll ihnen jedoch der Schweigepflicht unterliegendes Wissen nach dieser Norm übermittelt werden, so ist sicherzustellen, dass sie in Bezug auf die Betroffenen künftig nicht mehr unmittelbar an der Vollzugsplanung oder an Lockerungsentscheidungen mitwirken. Dies ist organisatorisch durch die jeweiligen Untereinheiten der Anstalten sicherzustellen.

Zu § 52 (Offenbarungspflicht)

Die Norm regelt in Absatz 1 bestimmte Situationen, bei denen aufgrund einer Einwilligung (Nummer 1) oder zum Zwecke der Gefahrenabwehr (Nummer 2) eine Durchbrechung der Schweigepflichten der Berufsgeheimnisträger geboten ist.

Absatz 2 verpflichtet die im Vollzug tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter zu weitergehender Information. Das dem § 203 Absatz 1 Nummer 5 StGB zugrunde liegende Berufsbild passt im Justizvollzug nur schlecht, weil die Angehörigen dieses Berufs dem Gefangenen im Vollzug regelmäßig nicht als unabhängige Berater, sondern als Gruppenleiter gegenüberstehen und gleichsam die Anstalt verkörpern, sodass niemand annehmen würde, sie unterlägen gegenüber der Anstalt einer Schweigepflicht.

Anders wiederum stellt sich die Lage bei Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern dar, die als externe Berater in den Anstalten tätig sind, etwa als Schuldnerberater: Sie sind nicht in diesem Sinne „als Bedienstete im Vollzug“ tätig und unterliegen den allgemeinen Regeln für Berufsgeheimnisträger.

Absatz 3 stellt sicher, dass über das aktuelle Vorliegen einer Einwilligung und deren Ernstlichkeit kein Zweifel bestehen kann.

Zu § 53 (Offenbarungsbefugnis)

Die Norm entspricht der Regelung für Ärzte in § 182 Absatz 2 Satz 3 StVollzG und soll den Berufsgeheimnisträgern auch über die Tatbestände des § 52 hinaus die Möglichkeit geben, sich zu offenbaren, wenn Sie dies nach den strengen Maßstäben dieses Paragrafen für geboten halten, die vollzuglichen Interessen also die Interessen der Gefangenen an der Geheimhaltung im Einzelfall klar überwiegen.

Zu § 54 (Zweckbindung offenerbarter personenbezogener Daten)

Die Norm entspricht § 182 Absatz 3 StVollzG.

Zu § 55 (Zugriff auf Daten in Notfällen)

Die Norm stellt einen zeitnahen Zugriff auf Daten in Notfällen sicher, auch wenn kein Berufsgeheimnisträger erreichbar ist, und schafft so für diese Fälle eine gesetzliche Grundlage für den Zugriff auch auf besonders gesicherte Daten im Fachverfahren BasisWeb.

Zu § 56 (Verhältnis zu anderen Vorschriften)

Die Regelung beugt Unklarheiten über das Verhältnis verschiedener Normen vor.

Zu § 57 (Belehrung der Gefangenen)

Angesichts der Tatsache, dass einige Berufsgeheimnisträger nach diesem Gesetz weitergehende Offenbarungspflichten trifft als außerhalb des Vollzuges, erscheint es geboten, die Gefangenen über die Rechtslage im Vollzug zu unterrichten. Die Norm entspricht im Kern § 182 Absatz 2 Satz 4 StVollzG.

Zu § 58 (Übermittlung personenbezogener Daten an Seelsorgerinnen und Seelsorger)

Die Norm macht deutlich, dass auch die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Seelsorgerinnen und Seelsorger der Einwilligung durch die Betroffenen bedarf.

Seelsorgerinnen und Seelsorger spielen im Alltag des Justizvollzuges eine sehr wichtige Rolle. Für viele Gefangene sind sie die einzigen Bezugspersonen; oftmals gelingt es ihnen, Brücken zu bauen, wo die „Fronten“ zwischen Justizvollzugsanstalt und Gefangenen verhärtet scheinen. Außerdem kann seelsorgerische Ansprache mitunter Gefangenen neuen Lebensmut geben und sie so überhaupt erst in die Lage versetzen, Perspektiven für ihr Leben zu entwickeln und konstruktiv am Vollzugsziel mitzuarbeiten.

Ungeachtet dieser wichtigen Rolle der vollzuglichen Seelsorge wäre es unter Gelung des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Zweckbindung sowie angesichts des verfassungsrechtlich vorgegebenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes (Art. 20 Absatz 3 GG) nicht zu rechtfertigen, Seelsorgerinnen und Seelsorgern personenbezogene Daten über Gefangene ohne oder gegen den Willen der Gefangenen zu übermitteln. Die Übermittlung personenbezogener Daten stellt einen Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung dar und bedarf als solcher der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung. Hier erscheint jedoch bereits zweifelhaft, inwieweit der Versuch einer ohne Zustimmung der Gefangenen durchgeföhrten Seelsorge überhaupt Erfolg verspräche, sodass ein solcher Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung schon nicht geeignet und - zumindest angesichts der naheliegenden Möglichkeit, Einwilligungen einzuholen - erst recht nicht erforderlich wäre, um den Zweck der seelsorgerischen Betreuung im Vollzug zu fördern. Daher kommt eine Übermittlung personenbezogener Daten an Seelsorger durch Mitteilung seitens des Justizvollzuges oder auch durch Gewährung von Zugriffsrechten ohne vorherige Einwilligung der betroffenen Gefangenen nicht in Betracht.

Rechte der Gefangenen sind dadurch nicht betroffen, denn ein Einwilligungsvorbehalt kann schon denklogisch keine (Grund-)Rechte derjenigen Person verletzen, auf deren Einwilligung es kraft Gesetzes gerade ankommen soll. Es ist den Gefangenen unbenommen, ihre Einwilligung zu erklären. In diesem Falle können die Seelsorger die personenbezogenen Daten der betreffenden Gefangenen verarbeiten.

Demgemäß könnte die Regelung allenfalls in eigene Rechte der Religionsgemeinschaften oder der Seelsorgerinnen und Seelsorger eingreifen. Insoweit ist jedoch zu beachten, dass keinesfalls religiöse Handlungen in Haftanstalten als solche verboten oder von einer Einwilligung abhängig gemacht werden sollten. Dies ergibt sich bereits aus dem Gesetzeswortlaut, der religiöse Handlungen nicht einmal erwähnt, sondern allein auf die personenbezogenen Daten der Gefangenen Bezug nimmt. Aber auch mittelbar bedeutet der Einwilligungsvorbehalt nicht, dass religiöse Handlungen unmöglich gemacht oder erschwert würden. Die Religionsgemeinschaften und ihre Seelsorgerinnen und Seelsorger können innerhalb des Vollzuges sehr frei agieren und mannigfaltige religiöse Angebote machen. Allein die initiative Ansprache neu aufgenommener Gefangener durch Seelsorgerinnen und Seelsorger mag organisatorisch etwas schwieriger werden, wenn der Justizvollzug vor der Datenübermittlung Einverständnisse einholen muss. Hier ist es jedoch Sache der Religionsgemeinschaften, in geeigneter Weise innerhalb der Anstalten auf ihr Angebot hinzuweisen und so Gefangene zu ermutigen, sich religiösen Beistand zu suchen. Denkbar wäre etwa ein seitens der Religionsgemeinschaften gestaltetes Merkblatt, das den Gefangenen bei der Aufnahme ausgehändigt wird und auf dem sie der Übermittlung ihrer Daten an bestimmte Religionsgemeinschaften zustimmen können.

Tatsächlich unmöglich wird durch den Gesetzentwurf allein die eigenmächtige Informationsbeschaffung von Geistlichen aus vollzuglichen Datenbeständen. Dies wäre allerdings in der Tat mit der informationellen Selbstbestimmung der betroffenen Gefangenen schlechthin unvereinbar, da jede Übermittlung der verfassungsrechtlichen Rechtfertigung bedarf.

Zu § 59 (Verarbeitung in Gefangenpersonalakten enthaltener Daten)

Wenn die Gefangenen dies befürworten, ist den Seelsorgerinnen und Seelsorgern auch der Einblick in Gefangenpersonalakten gestattet; sie nehmen dann eine den Beauftragten gemäß § 28 Absatz 1 Satz 3 vergleichbare Stellung ein.

Die eine Person betreffenden Akten bilden aus organisatorischen und technischen Gründen eine Einheit, sodass die Einwilligung nur en bloc erteilt werden kann (Satz 2). Wollen Betroffene nur Teile der Akten zur Kenntnis geben, so steht es ihnen frei, sich Ablichtungen und Ausdrucke zu beschaffen und diese ihrer Seelsorgerin oder ihrem Seelsorger zu übermitteln.

Wie der Zugriff auf die Daten im einzelnen realisiert wird, bleibt dem Justizvollzug überlassen. Soweit es etwa um elektronisch geführte Gefangenpersonalakten geht, müssen Seelsorgerinnen und Seelsorgern nicht unbedingt dieselben Fachanwendungen zur Einsichtnahme nutzen wie die Bediensteten des Vollzuges. In Betracht kommt etwa auch eine Einsichtnahme in einen vollständigen und aktuellen virtuellen „Aktenausdruck“ in Form einer PDF-Datei.

Zu § 60 (Schutz des seelsorgerischen Vertrauensverhältnisses)

Die Norm schützt die Verschwiegenheit der Seelsorgerinnen und Seelsorger auch gegenüber dem Vollzug.

Zum 7. Abschnitt (Sperrung und Löschung von Daten)

Dieser Abschnitt regelt die Anforderungen an die Sperrung und Löschung personenbezogener Daten und verdrängt so als lex specialis § 17 Absatz 2 und 3 BInDSG.

Zu § 61 (Löschung nach Aufgabenerfüllung; Regelfrist zur Löschung)

Die Norm konkretisiert den Grundsatz der Erforderlichkeit jeder weiteren Speicherung personenbezogener Daten, indem sie an konkrete Maßstäbe geknüpft wird, in welchen Fällen die Daten weiterhin vorgehalten werden müssen, und zugleich eine Höchstfrist von fünf Jahren festgelegt wird. Dies beinhaltet einer deutliche Verkürzung der Speicherfrist von bisher zehn Jahren für Gefangenpersonalakten; die gesetzliche Speicherfrist von bisher zwei Jahren für automatisierte Dateien wurde aufgrund umfangreicher Ausdrucke, die in Papierform zu den Akten genommen wurden, kaum praktisch relevant.

Soweit dieses Gesetz etwa in § 17 Absatz 5 und § 23 Absatz 5 kürzere Fristen vor sieht, gehen diese schon aufgrund des Vorrangs des spezielleren Gesetzes vor.

Die Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften, der Amtsanwaltschaft, der Justizvollzugsbehörden sowie der Sozialen Dienste der Justiz (Schriftgutaufbewahrungsverordnung - SchrAV) wird entsprechend anzupassen sein.

Zu § 62 (Verwendungsbeschränkungen)

Um einen missbräuchlichen Zugriff möglichst zu erschweren, sollen personenbezogene Daten entlassener Gefangener auch innerhalb der Speicherfrist des § 61 nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nicht mehr ohne weiteres zugänglich sein. § 62 sieht daher eine grundsätzliche Sperrung und bestimmte Tatbestände vor, unter deren Voraussetzungen gleichwohl zugegriffen werden kann. Die Norm geht den allgemeinen Sperrvorschriften des § 17 BInDSG als spezielleres Gesetz vor.

Zu § 63 (Besondere Fristen für die Löschung von Daten aus Gesundheits- und Patientenakten)

Die Norm enthält eine Sonderregelung für die längere Aufbewahrung von Daten über Krankenbehandlungen, die wegen der 30jährigen Verjährung von Ansprüchen wegen bestimmter deliktischer Schädigungen (§ 199 Absatz 2 BGB) sowie im Interesse eines Gleichlaufs mit den berufsrechtlichen Vorschriften für Ärzte geboten erscheint. Die regelmäßige Sperrung der Daten (§ 62 Absatz 1) gilt auch für diese Daten; ggf. können sie gem. § 62 Absatz 2 Nummer 3 und 4 gleichwohl zur Entscheidung über entsprechende Ansprüche verwendet werden.

Zu § 64 (Fristberechnung)

Die Norm regelt technische Einzelheiten der Fristberechnung.

Zu § 65 (Entsprechende Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz im Strafvollzug)

Die Norm enthält Klarstellungen zur Systematik des Gesetzes: Auch wenn der weit- aus überwiegende Teil des Gesetzes unmittelbar das Beispiel der Strafhaft regelt, so gelten diese Normen auch für die übrigen Freiheitsentziehungen, soweit keine abweichende Regelung getroffen wird.

Zu § 66 (Zweck der Freiheitsentziehung)

Da der Zweck der Untersuchungshaft teilweise ein anderer ist als der der Strafhaft, muss die Zweckbestimmung dieses Gesetzes für den Vollzug der Untersuchungs- haft modifiziert werden.

Zu § 67 (Übermittlungen an externe Stellen unter Berücksichtigung der Unschulds- vermutung)

Da Untersuchungsgefangene als unschuldig gelten, ist bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten an externe Stellen besondere Zurückhaltung angezeigt. Außerdem muss dem Stigmatisierungseffekt im Falle einer gleichwohl erfolgten Übermittlung entgegengetreten werden, wenn sich ein Schuldvorwurf nicht erwei- sen lässt und die Betroffenen dies verlangen.

Zu § 68 (Akteneinsicht vor dem Abschluss der Ermittlungen; Übersetzungskosten)

Absatz 1 und 2 stellen sicher, dass die Akteneinsicht nach diesem Gesetz nicht die Begrenzungen der Einsicht in die Strafakten nach § 147 Absatz 2 der Strafprozess- ordnung unterläuft.

Absatz 3 trägt den Anforderungen des Art. 6 Absatz 3 EMRK an eine tatsächliche und wirksame Verteidigung Rechnung, für die es auch geboten sein kann, die Kos- ten einer Dolmetscherin bzw. eines Dolmetschers zu übernehmen. Dies wird jedoch nur im Ausnahmefall erforderlich sein. Zum einen wird der Inhalt der Gefangen- personalakte typischerweise keinen Bezug zum Schuldvorwurf haben, zum anderen dürfte in aller Regel die Verteidigerin bzw. der Verteidiger für eine hinreichend effek- tive Verteidigung sorgen.

Zu § 69 (Erkenntnisse aus Überwachungsmaßnahmen)

Die Norm übernimmt die in § 90 Absatz 9 Nummer 4 und 5 des UVollzGBIn getrof- fene Regelung.

Zu § 70 (Stellung der Personensorgeberechtigten)

Die Norm lässt in den Absätzen 1 und 2 die Erhebung personenbezogener Daten in weiterem Umfang zu als nach den allgemeinen Vorschriften, weil dies für die Zwe-cke der Freiheitsentziehung gegen Jugendliche notwendig sein kann.

Die Absätze 3, 4 und 6 übernehmen Kernelemente der verfahrensrechtlichen Stel- lung der Personensorgeberechtigten aus § 67 JGG. Soweit in Absatz 3 Satz 1 die Beteiligung der Personensorgeberechtigten nur „regelmäßig“ vorgesehen ist, Satz 2

nur eine Sollvorschrift enthält und Satz 3 einen Ausnahmetatbestand zu Satz 1 und 2 positiv formuliert, soll dies der Verwaltungsvereinfachung allein in den Fällen dienen, in denen diese Beteiligung in keiner Weise geeignet wäre, die Rechte der Jugendlichen zu wahren oder die Personensorgeberechtigten bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die Jugendlichen zu unterstützen. Dies wird insbesondere der Fall sein, wenn es sich um einen mündlichen Vorgang im Rahmen des alltäglichen Anstaltslebens handelt, dem keinerlei rechtliche Bedeutung zukommt.

Absatz 5 sichert die Stellung der Personensorgeberechtigten im Hinblick auf die Informationsrechte der Gefangenen.

Zu § 71 (Übermittlung an Verletzte)

Die Norm will sicherstellen, dass die auf Aktivierung und Eigenverantwortung der Jugendlichen gerichtete Regelung des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes nicht durch Mitteilungen an Geschädigte konterkariert wird.

Zu § 72 (Zweck des Jugendarrests)

Da der Zweck des Jugendarrests nach § 90 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes ein anderer ist als der Zweck der Strafhaft, muss die Zweckbestimmung dieses Gesetzes für den Vollzug dieser Freiheitsentziehung entsprechend modifiziert werden.

Zum IV. Titel (Gesetzgebungskompetenz des Landes Berlin)

Mangels ausdrücklicher Kompetenzzuweisung im Grundgesetz fällt das Recht des Datenschutzes zwar grundsätzlich in die Zuständigkeit der Länder. Eine bundesgesetzliche Zuständigkeit für dessen Regelung besteht kraft Sachzusammenhangs jedoch insoweit, als der Bund eine ihm zur Gesetzgebung zugewiesene Materie verständigerweise nicht regeln kann, ohne dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen mitgeregelt werden (vgl. BVerfGE 3, 407, 421; 98, 265, 299; 106, 62, 115; 110, 33, 48 sowie jüngst BVerfG, Urteil des Ersten Senats vom 2. März 2010 - 1 BvR 256/08 – Vorratsdatenspeicherung, Rn. 201, vgl. speziell zum Datenschutzrecht Simitis, in: Simitis, BDSG, 6. Aufl. 2006, § 1 Rn. 4).

Nach Art. 74 Absatz 1 Nummer 1 GG steht dem Bund die konkurrierende Gesetzgebung für das Strafrecht und das gerichtliche Verfahren zu. Zur kompetenzrechtlichen Zuordnung von Bewährungshilfe und Führungsaufsicht zu diesem Titel hat das BVerfG zwar bisher nicht explizit Stellung bezogen. Analog zur Annahme von Bundeskompetenz für die Regelungen zur DNA-Untersuchung in § 81g StPO (BVerfGE 103, 21, 30 f.) ist sie aber auch für die hier zu regelnden Rechtsgebiete zu bejahen. Denn danach genügt es, dass durch die Regelung das Strafverfahren „betroffen“ ist. Dies liegt für die verfahrensmäßige Umsetzung strafgerichtlicher Entscheidungen (Strafaussetzung zur Bewährung, Nichtentfallen der Führungsaufsicht) sehr nahe. Von indizieller Bedeutung ist außerdem der Regelungszusammenhang (BVerfG a.a.O.). Dieser streitet bei Normen innerhalb des StGB (§§ 56 ff. für die Bewährungsaufsicht, §§ 68 ff. für die Führungsaufsicht) ebenfalls für die Zuordnung zu diesem Kompetenztitel.

Unterfällt das Sachgebiet Bewährungshilfe und Führungsaufsicht demnach der konkurrierenden Gesetzgebung nach Art. 74 Absatz 1 GG, so steht dem Bund kraft Sachzusammenhangs auch die Gesetzgebungskompetenz für diejenigen daten-

schutzrechtlichen Fragen zu, ohne deren Regelung die „Hauptmaterie“ - nämlich Bewährungs- und Führungsaufsicht - verständigerweise nicht geregelt werden kann. So liegt es für die Zusammenarbeit von Gerichten, Staatsanwaltschaft und Sozialen Diensten einschließlich Führungsaufsichtsstelle. Hier steht dem Landesgesetzgeber daher die Gesetzgebungskompetenz nur insoweit zu, solange und soweit der Bundesgesetzgeber von seiner Kompetenz nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Absatz 1 GG). Dieser Komplex ist im Entwurf daher explizit ausgeklammert, um auch eine etwaige Sperrwirkung des sogenannten „beredten Schweigens“, also eines absichtsvollen Absehens des Bundes von einer Regelung, zu respektieren.

Über die so skizzierten Annexgebiete hinaus, also für alle Fragen, die nicht zwingend mit der Sachmaterie zusammen zu regeln sind, kommt dem Bundesgesetzgeber hingegen keine Gesetzgebungskompetenz zu, sodass der Landesgesetzgeber gemäß Artikel 70 des Grundgesetzes hier die Gesetzgebungskompetenz hat. Dies erfasst die in diesem Gesetz eingehend geregelten und in § 73 mit kleineren Modifikationen auf die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle erstreckten Fragen der Datenerhebung, der Speicherung und auch der Übermittlung außerhalb der Trias Soziale Dienste nebst Führungsaufsichtsstelle / Gericht / Staatsanwaltschaft.

Zu § 73 (Datenverarbeitung durch die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle)

Die Norm regelt die Anwendbarkeit der Vorschriften des I. Titels sowie dieses Titels auf die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle und erstreckt zugleich die Regelungen des II. Titels über den Umgang mit personenbezogenen Daten auch auf die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle, soweit dies sachlich ge rechtfertigt erscheint (Absatz 2). Damit wird die Datenverarbeitung sowohl in der Justizvollzugsanstalt als auch durch die Bewährungs- und Führungsaufsicht weitgehend im Sinne eines Übergangsmanagements auf eine gemeinsame Grundlage gestellt.

Die Norm stellt zugleich ausdrücklich klar, dass das Landesgesetz allein insoweit Geltung beansprucht, als der Bundesgesetzgeber seine konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nicht in Anspruch genommen hat, und dokumentiert so die Beachtung des Art. 72 Absatz 1 GG. Sie erfasst daher insbesondere nicht

1. die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Sozialen Dienste und die Führungsaufsichtsstelle an das für die Bewährungs- oder Führungsaufsicht zuständige Gericht sowie
2. die Übermittlung personenbezogener Daten durch die Sozialen Dienste oder die Führungsaufsichtsstelle an die Staatsanwaltschaft.

Insoweit ist nämlich davon auszugehen, dass der Bund von der ihm hier zukommenden konkurrierenden Gesetzgebung abschließend Gebrauch gemacht hat.

Die Absätze 2 und 3 enthalten zudem Modifikationen von Bezeichnungen sowie der Zweckbestimmung.

Zu § 74 (Besondere Übermittlungsbefugnisse und Übermittlungspflichten)

Absatz 1 regelt die Übermittlung personenbezogener Daten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass von Probanden spezifische Gefahren ausgehen. Auch wenn sich die Mehrzahl der hier erfassten Übermittlungen auch in den allgemeinen Übermittlungsvorschriften nicht abbilden lassen, so soll die Norm jeden Zweifel ausschließen, dass die hier genannten kriminalpräventiv besonders bedeutsamen Übermittlungen zulässig sind.

Absatz 4 regelt die Übermittlung von Erkenntnissen über Probanden, wenn diese zum Vollzug einer Freiheitsentziehung aufgenommen werden. Hierdurch soll eine möglichst einheitliche und widerspruchsfreie sozialpädagogische und ggf. psychologische Betreuung sichergestellt und die Zeit bis zum Beginn einer Behandlung im Justizvollzug verkürzt werden. Die Regelung dient somit der Realisierung eines Übergangsmanagements.

Zu § 75 (Fristen für Sperrung und Löschung)

Die Aufbewahrungsfristen der Sozialen Dienste und der Führungsaufsichtsstelle werden einheitlich auf fünf Jahre festgelegt. Diese Frist ist insbesondere erforderlich, um die Daten für einen überschaubaren Zeitraum für den sehr häufigen Fall vorzuhalten, dass eine neuerliche Bewährungsüberwachung oder Führungsaufsicht eintritt. Die Sperrung nach Absatz 1 soll missbräuchlicher Datenverarbeitung vorbeugen.

Die Verordnung über die Aufbewahrung von Schriftgut der ordentlichen Gerichtsbarkeit, der Staatsanwaltschaften, der Amtsanwaltschaft, der Justizvollzugsbehörden sowie der Sozialen Dienste der Justiz (Schriftgutaufbewahrungsverordnung - SchrAV) wird entsprechend anzupassen sein.

Zu § 76 (Übergangsvorschriften zur Akteneinsicht)

Die Vorschriften regeln die Akteineinsicht in elektronisch geführte Gefangenenspersonalakten, also die derzeit in Planung befindliche elektronische Gefangenenspersonalakte ebenso wie das Fachverfahren BasisWeb.

Nach derzeitigem Stand lassen sich die Zugriffsrechte im Fachverfahren BasisWeb nicht spezifisch für bestimmte Gefangene vergeben. Es ist daher technisch nicht möglich, einem Gefangenen am Bildschirm nur seine eigenen Daten zur Einsicht bereitzustellen bzw. einem Seelsorger nur die Daten der Gefangenen darzustellen, die in die Übermittlung eingewilligt haben. Vielmehr müsste ein Bediensteter des Justizvollzuges jede einzelne Einsicht begleiten, um Einsichtnahmen in Daten Dritter zu verhindern, was schon personell nicht darstellbar erscheint. Dieser Ansatz scheidet aber auch aus Datenschutzgründen aus, weil die Bediensteten damit bei der Begleitung der Akteineinsicht zugleich selbst Einsicht in alle eingesehenen Daten bekommen würden, was ihnen üblicherweise gerade nicht möglich ist (vgl. auch § 10). Schließlich stehen bisher auch keine Plätze für die elektronische Akteineinsicht zur Verfügung; solche Einsichtsplätze müssen erst eingerichtet werden.

Daher erscheint es angemessen, für eine Übergangszeit die Einsicht in die automatisierten Dateien zu begrenzen, zumal die überwiegende Mehrzahl der Daten auch

in Papierform vorliegt und damit von dieser Beschränkung nicht betroffen ist. Außerdem sind in begründeten Fällen Ausdrucke zu fertigen (§ 28 Absatz 4). Soweit allerdings die Möglichkeit besteht, Gefangenen virtuelle „Ausdrucke“ allein ihrer Akten etwa in Form einer PDF-Datei zur Einsicht bereitzustellen, ist hiervon bereits während der Übergangsfrist Gebrauch zu machen, sobald entsprechenden Einsichtsplätze zur Verfügung stehen.

Zu § 77 (Übergangsvorschriften für die Auskunftsstelle des Justizvollzuges)

Da der nötige zeitliche Vorlauf für die Einrichtung der Auskunftsstelle noch nicht genau abzuschätzen ist, soll die Konzentration der Auskunft erst wirksam werden, wenn die Senatsverwaltung für Justiz bekanntgibt, dass die Auskunftsstelle ihre Arbeit aufgenommen hat. Dies erscheint im Sinne einer bürgernahen Verwaltung geboten, damit keine Unklarheit entstehen kann, an welche Stelle Anfragen zu richten sind.

Zu § 78 (Übergangsvorschriften zu Sperrung und Löschung)

Die Verkürzung der Löschfrist für papiergebundene Gefangenpersonalakten von zehn auf fünf Jahre erfordert eine arbeitsintensive Durchsicht der Archive, die nur binnen einer angemessenen Frist zu gewährleisten ist.

Die Sperrung von Daten war nach dem StVollzG faktisch nicht geboten und ist aufgrund dessen im Fachverfahren BasisWeb bisher nicht implementiert. Daher bedarf es einer Umprogrammierung des Fachverfahrens und hierzu wiederum einer Übergangsfrist von einem Jahr, um die strengeren Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen zu können.

Zum VI. Titel

Der Titel enthält Anpassungen anderer Gesetze sowie die Schlussbestimmungen.

Neben den hier ausdrücklich geregelten Änderungen des Landesrechts ist insbesondere zu beachten, dass gemäß § 125a des Grundgesetzes diejenigen Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes des Bundes unanwendbar sind, die durch Landesrecht ersetzt wurden. Dies betrifft §§ 86, 86a, 87 Absatz 2, § 157 sowie §§ 179 bis 187 des Strafvollzugsgesetzes, die mit Inkrafttreten dieses Gesetzes in Berlin keine Anwendung mehr finden.

Zu § 79 (Änderungen des Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetzes)

Die Norm regelt Folgeänderungen des Untersuchungshaftvollzugsgesetzes.

Nummer 1 passt die Inhaltsübersicht an die folgenden Änderungen an.

Nummer 2 sieht die Streichung von Regelungen zur Videoüberwachung von Besuchen vor, die nunmehr in § 22 geregelt ist.

Nummer 3 und 4 sehen die Streichung von Regelungen vor, die nunmehr in § 17 ff. enthalten sind.

Nummer 5 regelt die Aufhebung des bisherigen Datenschutzteils des Gesetzes, also der Überschrift und der §§ 88 bis 97.

Zu § 80 (Änderungen des Berliner Jugendstrafvollzugsgesetzes)

Die Norm regelt Folgeänderungen des Jugendhaftvollzugsgesetzes.

Nummer 1 passt die Inhaltsübersicht an die folgenden Änderungen an.

Nummer 2 sieht die Streichung von Regelungen zur Videoüberwachung von Besuchern vor, die nunmehr in § 22 geregelt ist.

Nummer 3 und 4 sehen die Streichung von Regelungen vor, die nunmehr in § 17 ff. enthalten sind.

Nummer 5 regelt die Aufhebung des bisherigen Datenschutzteils des Gesetzes, also der Überschrift und der §§ 88 bis 96.

Zu § 81 (Einschränkung von Grundrechten)

Die Norm dient der Beachtung des Zitiergebots aus Art. 19 Absatz 1 Satz 2 GG. Die Grundrechtsbeschränkungen beziehen sich allein auf die Verwendung von Daten aus Überwachungsmaßnahmen bzw. aus dem Auslesen von Mobiltelefonen, weil sich nicht ausschließen lässt, dass diese im Einzelfall in den Schutzbereich der genannten Grundrechte fallen.

Zu § 82 (Inkrafttreten)

Die Norm regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Angesichts des organisatorischen Aufwands benötigen die Behörden einige Zeit zur Umsetzung.

B. Rechtsgrundlage:

Artikel 59 Abs. 2 Verfassung von Berlin

C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:

Das Gesetz hat keine unmittelbaren Kostenauswirkungen auf Privathaushalte/Unternehmen.

D. Gesamtkosten:

Dem Land entstehen keine bezifferbaren Mehrkosten. Allerdings werden Detailänderungen an den im Justizvollzug eingesetzten Software-Lösungen notwendig werden, deren Kosten bisher nicht abzuschätzen sind, die aber auch ohne die Neuregelungen dieses Gesetzes datenschutzrechtlich geboten gewesen wären. Mehrbelastungen in einzelnen Bereichen, etwa aufgrund der Informationsrechte der Gefangenen, stehen Entlastungen an anderer Stelle, beispielsweise dank der Auskunftsstelle des Justizvollzuges, gegenüber.

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:

Sowohl Berlin als auch Brandenburg sind Mitglieder der länderübergreifenden Arbeitsgruppe, die gegenwärtig Musterentwürfe für Landesvollzugsgesetze erarbeitet und die bereits die in Berlin weitgehend übernommenen Entwürfe für Gesetze über den Vollzug der Untersuchungshaft sowie der Jugendstrafe erarbeitet hat. Diese Arbeitsgruppe ist derzeit mit der Erarbeitung eines Musterentwurfs für ein Strafvollzugsgesetz befasst. Der Komplex des Datenschutzes ist in dieser Arbeitsgruppe auch im Hinblick auf die Arbeiten an dem hier vorgelegten Entwurf bisher ausgeklammert worden. Es erscheint daher naheliegend, dass dieser Entwurf von der Arbeitsgruppe und im Land Brandenburg mit Interesse zur Kenntnis genommen werden wird.

F. Auswirkungen auf die Gleichstellung der Geschlechter:

Keine

G. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

Keine

Berlin, den 7. Dezember 2010

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit
Regierender Bürgermeister

Gisela von der Aue
Senatorin für Justiz

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften**Grundgesetz:**

Artikel 1 Absatz 1

Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Artikel 2 Absatz 1

Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.

Artikel 4 Absatz 1 und 2

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Artikel 10 Absatz 1

Das Briefgeheimnis sowie das Post- und Fernmeldegeheimnis sind unverletzlich.

Artikel 13 Absatz 1

Die Wohnung ist unverletzlich.

Artikel 19 Absatz 1

Soweit nach diesem Grundgesetz ein Grundrecht durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes eingeschränkt werden kann, muss das Gesetz allgemein und nicht nur für den Einzelfall gelten. Außerdem muss das Gesetz das Grundrecht unter Angabe des Artikels nennen

Artikel 20 Absatz 3

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.

Berliner Datenschutzgesetz

§ 2 - Anwendungsbereich Absatz 5

Dieses Gesetz regelt den Schutz personenbezogener Daten für die Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen umfassend. Andere Landesgesetze können für bestimmte Behörden und sonstige öffentliche Stellen einzelne notwendige Abweichungen von diesem Gesetz vorschreiben; im Übrigen richtet sich der Datenschutz auch in diesen Fällen nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 4 – Begriffsbestimmungen Absatz 3

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. datenverarbeitende Stelle jede Behörde oder sonstige öffentliche Stelle, die Daten für sich selbst verarbeitet oder durch andere verarbeiten lässt; nimmt diese unterschiedliche gesetzliche Aufgaben wahr, gilt diejenige Organisationseinheit als datenverarbeitende Stelle, der die Aufgabe zugewiesen ist, [...]

§ 5 - Technische und organisatorische Maßnahmen

(1) Die Ausführungen der Vorschriften dieses Gesetzes sowie anderer Vorschriften über den Datenschutz ist durch technische und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Die Art und Weise der Maßnahmen hat für den angestrebten Schutzzweck angemessen zu sein und richtet sich nach dem jeweiligen Stand der Technik.

(2) Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet, sind Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind zu gewährleisten, dass

1. nur Befugte personenbezogene Daten zur Kenntnis nehmen können (Vertraulichkeit),
2. personenbezogene Daten während der Verarbeitung unversehrt, vollständig und aktuell bleiben (Integrität),
3. personenbezogene Daten zeitgerecht zur Verfügung stehen und ordnungsgemäß verarbeitet werden können (Verfügbarkeit),
4. jederzeit personenbezogene Daten ihrem Ursprung zugeordnet werden können (Authentizität),
5. festgestellt werden kann, wer wann welche personenbezogenen Daten in welcher Weise verarbeitet hat (Revisionsfähigkeit), und
6. die Verfahrensweisen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten vollständig, aktuell und in einer Weise dokumentiert sind, dass sie in zumutbarer Zeit nachvollzogen werden können (Transparenz).

(3) Vor einer Entscheidung über den Einsatz oder eine wesentliche Änderung der automatisierten Datenverarbeitung sind die zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen auf der Grundlage einer Risikoanalyse und eines Sicherheitskonzepts zu ermitteln. Dazu gehört bei Verfahren, mit denen Daten verarbeitet werden, die einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis unterliegen oder die zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erhoben werden, eine Vorabkontrolle hinsichtlich möglicher Gefahren für das Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Entsprechend der technischen Entwicklung ist die Ermittlung in angemessenen Abständen zu wiederholen. So weit trotz der realisierbaren Sicherheitsmaßnahmen untragbare Risiken verbleiben, die

nicht durch Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 oder eine Modifizierung der automatisierten Datenverarbeitung verhindert werden können, darf ein Verfahren nicht eingesetzt werden.

(4) Werden personenbezogene Daten nicht automatisiert verarbeitet, so findet Absatz 2 Nr. 1 bis 4 entsprechende Anwendung.

(5) Die automatisierte Datenverarbeitung soll so organisiert sein, dass bei der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, der Kenntnisnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der Einsichtnahme, die Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und nach unterschiedlichen Betroffenen möglich ist.

§ 6a - Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten
Absatz 1

Personenbezogene Daten im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG Nr. L 281 S. 31) – EG-Datenschutzrichtlinie – dürfen nur verarbeitet werden, wenn angemessene Garantien zum Schutze des Rechtes auf informationelle Selbstbestimmung bestehen und eine besondere Rechtsvorschrift, die den Zweck der Verarbeitung bestimmt, dies erlaubt.

Berliner Jugendstrafvollzugsgesetz:

§ 8 - Soziale Hilfe
Absatz 1

Die Gefangenen werden darin unterstützt, ihre persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Schwierigkeiten zu beheben. Sie sollen dazu angeregt und in die Lage versetzt werden, ihre Angelegenheiten selbst zu regeln, insbesondere den durch die Straftat verursachten materiellen und immateriellen Schaden wieder gutzumachen und eine Schuldenregulierung herbeizuführen.

Berliner Untersuchungshaftvollzugsgesetz:

§ 1 - Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Untersuchungshaft.

(2) Es gilt entsprechend für den Vollzug der Haft nach § 127b Absatz 2, § 230 Absatz 2, §§ 236, 329 Absatz 4 Satz 1, § 412 Satz 1 und § 453c der Strafprozessordnung sowie der einstweiligen Unterbringung nach § 275a Absatz 5 der Strafprozessordnung.

§ 4 - Stellung der Untersuchungsgefangenen
Absatz 1

Die Untersuchungsgefangenen gelten als unschuldig. Sie sind so zu behandeln, dass der Anschein vermieden wird, sie würden zur Verbüßung einer Strafe festgehalten.

Bundeskriminalamtgesetz:**§ 20l - Überwachung der Telekommunikation**

(1) Das Bundeskriminalamt kann ohne Wissen des Betroffenen die Telekommunikation einer Person überwachen und aufzeichnen,

1. die entsprechend § 17 oder § 18 des Bundespolizeigesetzes verantwortlich ist, und dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Staates oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder Sachen von bedeutsamem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, geboten ist,
2. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten gemäß § 4a Absatz 1 Satz 2 vorbereitet,
3. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder
4. bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird,

und die Abwehr der Gefahr oder Verhütung der Straftaten auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn andere Personen unvermeidbar betroffen werden.

(2) Die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation darf ohne Wissen des Betroffenen in der Weise erfolgen, dass mit technischen Mitteln in vom Betroffenen genutzte informationstechnische Systeme eingegriffen wird, wenn

1. durch technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich laufende Telekommunikation überwacht und aufgezeichnet wird, und
2. der Eingriff in das informationstechnische System notwendig ist, um die Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation insbesondere auch in unverschlüsselter Form zu ermöglichen.

§ 20k Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. § 20k bleibt im Übrigen unberührt.

(3) Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 dürfen nur auf Antrag des Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seines Vertreters durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzuge kann die Anordnung durch den Präsidenten des Bundeskriminalamtes oder seinen Vertreter getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit diese Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft.

(4) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben

1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Name und Anschrift,
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des zu überwachenden Anschlusses oder des Endgeräts, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist,
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes und
4. im Fall des Absatzes 2 auch eine möglichst genaue Bezeichnung des informationstechnischen Systems, in das zur Datenerhebung eingegriffen werden soll.

Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen. Eine Verlängerung um jeweils nicht mehr als drei weitere Monate ist zulässig, soweit die Voraussetzungen der Anordnung unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse fortbestehen. Liegen die Voraussetzungen der Anordnung nicht mehr vor, sind die auf Grund der Anordnung ergriffenen Maßnahmen unverzüglich zu beenden.

(5) Auf Grund der Anordnung hat jeder, der Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt (Diensteanbieter), dem Bundeskriminalamt die Maßnahmen nach Absatz 1 zu ermöglichen und die erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen. Ob und in welchem Umfang hierfür Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgegesetzes entsprechend anzuwenden.

(6) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, ist die Maßnahme unzulässig. Soweit im Rahmen von Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 neben einer automatischen Aufzeichnung eine unmittelbare Kenntnisnahme erfolgt, ist die Maßnahme unverzüglich zu unterbrechen, soweit sich während der Überwachung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Inhalte, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erfasst werden. Bestehen insoweit Zweifel, darf nur eine automatische Aufzeichnung fortgesetzt werden. Automatische Aufzeichnungen nach Satz 3 sind unverzüglich dem anordnenden Gericht zur Entscheidung über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten vorzulegen. Ist die Maßnahme nach Satz 2 unterbrochen worden, so darf sie für den Fall, dass sie nicht nach Satz 1 unzulässig ist, fortgeführt werden. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine Maßnahme nach den Absätzen 1 und 2 erlangt wurden sind, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsachen der Erfassung der Daten und der Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle verwendet werden. Sie ist zu löschen, wenn sie für diese Zwecke nicht mehr erforderlich ist, spätestens jedoch am Ende des Kalenderjahres, das dem Jahr der Dokumentation folgt.

Jugendgerichtsgesetz:

§ 90 - Jugendarrest Absatz 1

Der Vollzug des Jugendarrestes soll das Ehrgefühl des Jugendlichen wecken und ihm eindringlich zum Bewußtsein bringen, daß er für das von ihm begangene Unrecht einzustehen hat. Der Vollzug des Jugendarrestes soll erzieherisch gestaltet werden. Er soll dem Jugendlichen helfen, die Schwierigkeiten zu bewältigen, die zur Begehung der Straftat beigetragen haben.

Strafgesetzbuch: § 11 Absatz 1

Im Sinne dieses Gesetzes ist

1. Angehöriger:

wer zu den folgenden Personen gehört:

- a) Verwandte und Verschwägerte gerader Linie, der Ehegatte, der Lebenspartner, der Verlobte, auch im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister, Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, welche die Beziehung begründet hat, nicht mehr besteht oder wenn die Verwandtschaft oder Schwägerschaft erloschen ist,
- b) Pflegeeltern und Pflegekinder;

[...]

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Apotheker oder Angehörigen eines anderen Heilberufs, der für die Berufsausübung oder die Führung der Berufsbezeichnung eine staatlich geregelte Ausbildung erfordert,
2. Berufspsychologen mit staatlich anerkannter wissenschaftlicher Abschlussprüfung,
3. Rechtsanwalt, Patentanwalt, Notar, Verteidiger in einem gesetzlich geordneten Verfahren, Wirtschaftsprüfer, vereidigtem Buchprüfer, Steuerberater, Steuerbevollmächtigten oder Organ oder Mitglied eines Organs einer Rechtsanwalts-, Patentanwalts-, Wirtschaftsprüfungs-, Buchprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaft,
4. Ehe-, Familien-, Erziehungs- oder Jugendberater sowie Berater für Suchtfragen in einer Beratungsstelle, die von einer Behörde oder Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts anerkannt ist.
- 4a. Mitglied oder Beauftragten einer anerkannten Beratungsstelle nach den §§ 3 und 8 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes,
5. staatlich anerkanntem Sozialarbeiter oder staatlich anerkanntem Sozialpädagogen oder
6. Angehörigen eines Unternehmens der privaten Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung oder einer privatärztlichen, steuerberaterlichen oder anwaltlichen Verrechnungsstelle

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder

6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekannt gegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn ein Beauftragter für den Datenschutz unbefugt ein fremdes Geheimnis im Sinne dieser Vorschriften offenbart, das einem in den Absätzen 1 und 2 Genannten in dessen beruflicher Eigenschaft anvertraut worden oder sonst bekannt geworden ist und von dem er bei der Erfüllung seiner Aufgaben als Beauftragter für den Datenschutz Kenntnis erlangt hat.

(3) Einem in Absatz 1 Nr. 3 genannten Rechtsanwalt stehen andere Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer gleich. Den in Absatz 1 und Satz 1 Genannten stehen ihre berufsmäßig tätigen Gehilfen und die Personen gleich, die bei ihnen zur Vorbereitung auf den Beruf tätig sind. Den in Absatz 1 und den in Satz 1 und 2 Genannten steht nach dem Tod des zur Wahrung des Geheimnisses Verpflichteten ferner gleich, wer das Geheimnis von dem Verstorbenen oder aus dessen Nachlass erlangt hat.

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 274 - Urkundenunterdrückung, Veränderung einer Grenzbezeichnung.

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt,
2. beweiserhebliche Daten (§ 202a Absatz 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert oder
3. einen Grenzstein oder ein anderes zur Bezeichnung einer Grenze oder eines Wasserstandes bestimmtes Merkmal in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, wegnimmt, vernichtet, unkenntlich macht, verrückt oder fälschlich setzt.

(2) Der Versuch ist strafbar.

§ 303 - Sachbeschädigung.

(1) Wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert.

(3) Der Versuch ist strafbar.

Strafprozessordnung:

§ 138

(1) Zu Verteidigern können Rechtsanwälte sowie die Rechtslehrer an deutschen Hochschulen im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt gewählt werden.

(2) Andere Personen können nur mit Genehmigung des Gerichts gewählt werden. Gehört die gewählte Person im Fall der notwendigen Verteidigung nicht zu den Personen, die zu Verteidigern bestellt werden dürfen, kann sie zudem nur in Gemeinschaft mit einer solchen als Wahlverteidiger zugelassen werden.

§ 147

(1) Der Verteidiger ist befugt, die Akten, die dem Gericht vorliegen oder diesem im Falle der Erhebung der Anklage vorzulegen wären, einzusehen sowie amtlich verwahrte Beweisstücke zu besichtigen.

(2) Ist der Abschluss der Ermittlungen noch nicht in den Akten vermerkt, kann dem Verteidiger die Einsicht in die Akten oder einzelne Aktenteile sowie die Besichtigung von amtlich verwahrten Beweisgegenständen versagt werden, soweit dies den Untersuchungszweck gefährden kann. Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 vor und befindet sich der Beschuldigte in Untersuchungshaft oder ist diese im Fall der vorläufigen Festnahme beantragt, sind dem Verteidiger die für die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung wesentlichen Informationen in geeigneter Weise zugänglich zu machen; in der Regel ist insoweit Akteneinsicht zu gewähren.

(3) Die Einsicht in die Niederschriften über die Vernehmung des Beschuldigten und über solche richterlichen Untersuchungshandlungen, bei denen dem Verteidiger die Anwesenheit gestattet worden ist oder hätte gestattet werden müssen, sowie in die Gutachten von Sachverständigen darf dem Verteidiger in keiner Lage des Verfahrens versagt werden.

(4) Auf Antrag sollen dem Verteidiger, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen, die Akten mit Ausnahme der Beweisstücke zur Einsichtnahme in seine Geschäftsräume oder in seine Wohnung mitgegeben werden. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(5) Über die Gewährung der Akteneinsicht entscheidet im vorbereitenden Verfahren und nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens die Staatsanwaltschaft, im Übrigen der Vorsitzende des mit der Sache befassten Gerichts. Versagt die Staatsanwaltschaft die Akteneinsicht, nachdem sie den Abschluss der Ermittlungen in den Akten vermerkt hat, versagt sie die Einsicht nach Absatz 3 oder befindet sich der Beschuldigte nicht auf freiem Fuß, so kann gerichtliche Entscheidung durch das nach § 162 zuständige Gericht beantragt werden. Die §§ 297 bis 300, 302, 306 bis 309, 311a und 473a gelten entspre-

chend. Diese Entscheidungen werden nicht mit Gründen versehen, soweit durch deren Offenlegung der Untersuchungszweck gefährdet werden könnte.

(6) Ist der Grund für die Versagung der Akteneinsicht nicht vorher entfallen, so hebt die Staatsanwaltschaft die Anordnung spätestens mit dem Abschluß der Ermittlungen auf. Dem Verteidiger ist Mitteilung zu machen, sobald das Recht zur Akteneinsicht wieder uneingeschränkt besteht.

(7) Dem Beschuldigten, der keinen Verteidiger hat, sind auf seinen Antrag Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erteilen, soweit dies zu einer angemessenen Verteidigung erforderlich ist, der Untersuchungszweck, auch in einem anderen Strafverfahren, nicht gefährdet werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen Dritter entstehen. Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz, Absatz 5 und § 477 Absatz 5 gelten entsprechend.

§ 149

(1) Der Ehegatte oder Lebenspartner eines Angeklagten ist in der Hauptverhandlung als Beistand zuzulassen und auf sein Verlangen zu hören. Zeit und Ort der Hauptverhandlung sollen ihm rechtzeitig mitgeteilt werden.

[...]

(3) Im Vorverfahren unterliegt die Zulassung solcher Beistände dem richterlichen Ermessen.

§ 395

(1) Der erhobenen öffentlichen Klage oder dem Antrag im Sicherungsverfahren kann sich mit der Nebenklage anschließen, wer verletzt ist durch eine rechtswidrige Tat nach

1. den §§ 174 bis 182 des Strafgesetzbuches,
2. den §§ 211 und 212 des Strafgesetzbuches, die versucht wurde,
3. den §§ 221, 223 bis 226 und 340 des Strafgesetzbuches,
4. den §§ 232 bis 238, 239 Absatz 3, §§ 239a, 239b und 240 Absatz 4 des Strafgesetzbuches,
5. § 4 des Gewaltschutzgesetzes,
6. § 142 des Patentgesetzes, § 25 des Gebrauchsmustergesetzes, § 10 des Halbleiter-schutzgesetzes, § 39 des Sortenschutzgesetzes, den §§ 143 bis 144 des Markenge-setzes, den §§ 51 und 65 des Geschmacksmustergesetzes, den §§ 106 bis 108b des Urheberrechtsgesetzes, § 33 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie und den §§ 16 bis 19 des Gesetzes ge-gen den unlauteren Wettbewerb.

(2) Die gleiche Befugnis steht Personen zu,

1. deren Kinder, Eltern, Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner durch eine rechts-widrige Tat getötet wurden oder
2. die durch einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172) die Erhebung der öffent-lichen Klage herbeigeführt haben.

(3) Wer durch eine andere rechtswidrige Tat, insbesondere nach den §§ 185 bis 189, 229, 244 Absatz 1 Nummer 3, §§ 249 bis 255 und 316a des Strafgesetzbuches, verletzt ist, kann sich der erhobenen öffentlichen Klage mit der Nebenklage anschließen, wenn dies aus besonderen Gründen, insbesondere wegen der schweren Folgen der Tat, zur Wahrnehmung seiner Interessen geboten erscheint.

(4) Der Anschluss ist in jeder Lage des Verfahrens zulässig. Er kann nach ergangenem Urteil auch zur Einlegung von Rechtsmitteln geschehen.

(5) Wird die Verfolgung nach § 154a beschränkt, so berührt dies nicht das Recht, sich der erhobenen öffentlichen Klage als Nebenkläger anzuschließen. Wird der Nebenkläger zum Verfahren zugelassen, entfällt eine Beschränkung nach § 154a Absatz 1 oder 2, soweit sie die Nebenklage betrifft.

§ 406d

(1) Dem Verletzten sind auf Antrag die Einstellung des Verfahrens und der Ausgang des gerichtlichen Verfahrens mitzuteilen, soweit es ihn betrifft.

(2) Dem Verletzten ist auf Antrag mitzuteilen, ob

1. dem Verurteilten die Weisung erteilt worden ist, zu dem Verletzten keinen Kontakt aufzunehmen oder mit ihm nicht zu verkehren;
2. freiheitsentziehende Maßnahmen gegen den Beschuldigten oder den Verurteilten angeordnet oder beendet oder ob erstmalig Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden, wenn er ein berechtigtes Interesse darlegt und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Betroffenen am Ausschluss der Mitteilung vorliegt; in den in § 395 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 genannten Fällen sowie in den Fällen des § 395 Absatz 3, in denen der Verletzte zur Nebenklage zugelassen wurde, bedarf es der Darlegung eines berechtigten Interesses nicht.

(3) Mitteilungen können unterbleiben, sofern sie nicht unter einer Anschrift möglich sind, die der Verletzte angegeben hat. Hat der Verletzte einen Rechtsanwalt als Beistand gewählt, ist ihm ein solcher beigeordnet worden oder wird er durch einen solchen vertreten, so gilt § 145a entsprechend.

§ 476

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten in Akten an Hochschulen, andere Einrichtungen, die wissenschaftliche Forschung betreiben, und öffentliche Stellen ist zulässig, soweit

1. dies für die Durchführung bestimmter wissenschaftlicher Forschungsarbeiten erforderlich ist,
2. eine Nutzung anonymisierter Daten zu diesem Zweck nicht möglich oder die Anonymisierung mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist und
3. das öffentliche Interesse an der Forschungsarbeit das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

Bei der Abwägung nach Satz 1 Nr. 3 ist im Rahmen des öffentlichen Interesses das wissenschaftliche Interesse an dem Forschungsvorhaben besonders zu berücksichtigen.

(2) Die Übermittlung der Daten erfolgt durch Erteilung von Auskünften, wenn hierdurch der Zweck der Forschungsarbeit erreicht werden kann und die Erteilung keinen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Andernfalls kann auch Akteneinsicht gewährt werden. Die Akten können zur Einsichtnahme übersandt werden.

(3) Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nr. 2 des Verpflichtungsgesetzes findet auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechende Anwendung.

(4) Die personenbezogenen Daten dürfen nur für die Forschungsarbeit verwendet werden, für die sie übermittelt worden sind. Die Verwendung für andere Forschungsarbeiten oder die Weitergabe richtet sich nach den Absätzen 1 bis 3 und bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Übermittlung der Daten angeordnet hat.

(5) Die Daten sind gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen. Die wissenschaftliche Forschung betreibende Stelle hat dafür zu sorgen, dass die Verwendung der personenbezogenen Daten räumlich und organisatorisch getrennt von der Erfüllung solcher Verwaltungsaufgaben oder Geschäftszwecke erfolgt, für die diese Daten gleichfalls von Bedeutung sein können.

(6) Sobald der Forschungszweck es erlaubt, sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren. Solange dies noch nicht möglich ist, sind die Merkmale gesondert aufzubewahren, mit denen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbaren Person zugeordnet werden können. Sie dürfen mit den Einzelangaben nur zusammengeführt werden, soweit der Forschungszweck dies erfordert.

(7) Wer nach den Absätzen 1 bis 3 personenbezogene Daten erhalten hat, darf diese nur veröffentlichen, wenn dies für die Darstellung von Forschungsergebnissen über Ereignisse der Zeitgeschichte unerlässlich ist. Die Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der Stelle, die die Daten übermittelt hat.

(8) Ist der Empfänger eine nichtöffentliche Stelle, finden die Vorschriften des Dritten Abschnitts des Bundesdatenschutzgesetzes auch Anwendung, wenn die Daten nicht in oder aus Dateien verarbeitet werden.

Strafvollzugsgesetz

§ 86 - Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges sind als erkennungsdienstliche Maßnahmen zulässig

1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,
2. die Aufnahme von Lichtbildern mit Kenntnis des Gefangenen,
3. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale,
4. Messungen.

(2) Die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen werden zu den Gefangenenspersonalakten genommen. Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1, § 87 Absatz 2 und § 180 Absatz 2 Nr. 4 genannten Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

(3) Personen, die aufgrund des Absatzes 1 erkennungsdienstlich behandelt worden sind, können nach der Entlassung aus dem Vollzug verlangen, daß die gewonnenen erkennungsdienstlichen Unterlagen mit Ausnahme von Lichtbildern und der Beschreibung von körperlichen Merkmalen vernichtet werden, sobald die Vollstreckung der richterlichen Entscheidung, die dem Vollzug zugrunde gelegen hat, abgeschlossen ist. Sie sind über dieses Recht bei der erkennungsdienstlichen Behandlung und bei der Entlassung aufzuklären.

§ 86a - Lichtbilder

(1) Unbeschadet des § 86 dürfen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Anstalt Lichtbilder der Gefangenen aufgenommen und mit den Namen der Gefangenen sowie deren Geburtsdatum und -ort gespeichert werden. Die Lichtbilder dürfen nur mit Kenntnis der Gefangenen aufgenommen werden.

(2) Die Lichtbilder dürfen nur

1. genutzt werden von Justizvollzugsbediensteten, wenn eine Überprüfung der Identität der Gefangenen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung erforderlich ist,
2. übermittelt werden
 - a) an die Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder, soweit dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für erhebliche Rechtsgüter innerhalb der Anstalt erforderlich ist,
 - b) nach Maßgabe des § 87 Absatz 2.

(3) Die Lichtbilder sind nach der Entlassung der Gefangenen aus dem Vollzug oder nach ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu vernichten oder zu löschen.

§ 87 - Festnahmerecht

(1) Ein Gefangener, der entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhält, kann durch die Vollzugsbehörde oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(2) Nach § 86 Absatz 1 erhobene und nach §§ 86a, 179 erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme des entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Gefangenen erforderlich ist.

§ - 157 Seelsorge

(1) Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Anzahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung des Anstaltsleiters dürfen die Anstaltsseelsorger sich freier Seelsorgerhelfer bedienen und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorger von außen zuziehen.

§ 179 - Datenerhebung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten erheben, soweit deren Kenntnis für den ihr nach diesem Gesetz aufgegebenen Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten sind bei dem Betroffenen zu erheben. Für die Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen, die Erhebung bei anderen Personen oder Stellen und für die Hinweis- und Aufklärungspflichten gilt § 4 Absatz 2 und 3 und § 13 Absatz 1a des Bundesdatenschutzgesetzes.

(3) Daten über Personen, die nicht Gefangene sind, dürfen ohne ihre Mitwirkung bei Personen oder Stellen außerhalb der Vollzugsbehörde nur erhoben werden, wenn sie für die Behandlung eines Gefangenen, die Sicherheit der Anstalt oder die Sicherung des Vollzuges einer Freiheitsstrafe unerlässlich sind und die Art der Erhebung schutzwürdige Interessen der Betroffenen nicht beeinträchtigt.

(4) Über eine ohne seine Kenntnis vorgenommene Erhebung personenbezogener Daten wird der Betroffene unter Angabe dieser Daten unterrichtet, soweit der in Absatz 1 genannte Zweck dadurch nicht gefährdet wird. Sind die Daten bei anderen Personen oder Stellen erhoben worden, kann die Unterrichtung unterbleiben, wenn

1. die Daten nach einer Rechtsvorschrift oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen des überwiegenden berechtigten Interesses eines Dritten, geheimgehalten werden müssen oder
2. der Aufwand der Unterrichtung außer Verhältnis zum Schutzzweck steht und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 180 - Verarbeitung und Nutzung

(1) Die Vollzugsbehörde darf personenbezogene Daten verarbeiten und nutzen, soweit dies für den ihr nach diesem Gesetz aufgegebenen Vollzug der Freiheitsstrafe erforderlich ist. Die Vollzugsbehörde kann einen Gefangenen verpflichten, einen Lichtbildausweis mit sich zu führen, wenn dies aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für andere Zwecke ist zulässig, soweit dies

1. zur Abwehr von sicherheitsgefährdenden oder geheimdienstlichen Tätigkeiten für eine fremde Macht oder von Bestrebungen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen

- a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind,
- b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder
- c) auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- 2. zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit,
- 3. zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person,
- 4. zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten sowie zur Verhinderung oder Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt gefährdet werden, oder
- 5. für Maßnahmen der Strafvollstreckung oder strafvollstreckungsrechtliche Entscheidungen erforderlich ist.

(3) Eine Verarbeitung oder Nutzung für andere Zwecke liegt nicht vor, soweit sie dem gerichtlichen Rechtsschutz nach den §§ 109 bis 121 oder den in § 14 Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes genannten Zwecken dient.

(4) Über die in den Absätzen 1 und 2 geregelten Zwecke hinaus dürfen zuständigen öffentlichen Stellen personenbezogene Daten übermittelt werden, soweit dies für

- 1. Maßnahmen der Gerichtshilfe, Jugendgerichtshilfe, Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht,
- 2. Entscheidungen in Gnadsachen,
- 3. gesetzlich angeordnete Statistiken der Rechtspflege,
- 4. Entscheidungen über Leistungen, die mit der Aufnahme in einer Justizvollzugsanstalt entfallen oder sich mindern,
- 5. die Einleitung von Hilfsmaßnahmen für Angehörige (§ 11 Absatz 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs) des Gefangenen,
- 6. dienstliche Maßnahmen der Bundeswehr im Zusammenhang mit der Aufnahme und Entlassung von Soldaten,
- 7. ausländerrechtliche Maßnahmen oder
- 8. die Durchführung der Besteuerung erforderlich ist. Eine Übermittlung für andere Zwecke ist auch zulässig, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies vorsieht und sich dabei ausdrücklich auf personenbezogene Daten über Gefangene bezieht.

(5) Öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen darf die Vollzugsbehörde auf schriftlichen Antrag mitteilen, ob sich eine Person in Haft befindet sowie ob und wann ihre Entlassung voraussichtlich innerhalb eines Jahres bevorsteht, soweit

- 1. die Mitteilung zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle liegenden Aufgaben erforderlich ist oder
- 2. von nicht-öffentlichen Stellen ein berechtigtes Interesse an dieser Mitteilung glaubhaft dargelegt wird und der Gefangene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Dem Verletzten einer Straftat können darüber hinaus auf schriftlichen Antrag Auskünfte über die Entlassungsadresse oder die Vermögensverhältnisse des Gefangenen erteilt werden, wenn die Erteilung zur Feststellung oder Durchsetzung von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit der Straftat erforderlich ist. Der Gefangene wird vor der Mitteilung gehört, es sei denn, es ist zu besorgen, dass dadurch die Verfolgung des Interesses des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden würde, und eine Abwägung ergibt, dass dieses Interesse des An-

tragstellers das Interesse des Gefangenen an seiner vorherigen Anhörung überwiegt. Ist die Anhörung unterblieben, wird der betroffene Gefangene über die Mitteilung der Vollzugsbehörde nachträglich unterrichtet.

- (6) Akten mit personenbezogenen Daten dürfen nur anderen Vollzugsbehörden, den zur Dienst- oder Fachaufsicht oder zu dienstlichen Weisungen befugten Stellen, den für strafvollzugs-, strafvollstreckungs- und strafrechtliche Entscheidungen zuständigen Gerichten sowie den Strafvollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden überlassen werden; die Überlassung an andere öffentliche Stellen ist zulässig, soweit die Erteilung einer Auskunft einen unvertretbaren Aufwand erfordert oder nach Darlegung der Akteneinsicht beherrschenden Stellen für die Erfüllung der Aufgabe nicht ausreicht. Entsprechendes gilt für die Überlassung von Akten an die von der Vollzugsbehörde mit Gutachten beauftragten Stellen.
- (7) Sind mit personenbezogenen Daten, die nach den Absätzen 1, 2 oder 4 übermittelt werden dürfen, weitere personenbezogene Daten des Betroffenen oder eines Dritten in Akten so verbunden, dass eine Trennung nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand möglich ist, so ist die Übermittlung auch dieser Daten zulässig, soweit nicht berechtigte Interessen des Betroffenen oder eines Dritten an deren Geheimhaltung offensichtlich überwiegen; eine Verarbeitung oder Nutzung dieser Daten durch den Empfänger ist unzulässig.
- (8) Bei der Überwachung der Besuche oder des Schriftwechsels sowie bei der Überwachung des Inhaltes von Paketen bekannt gewordene personenbezogene Daten dürfen nur für die in Absatz 2 aufgeführten Zwecke, für das gerichtliche Verfahren nach den §§ 109 bis 121, zur Wahrung der Sicherheit oder Ordnung der Anstalt oder nach Anhörung des Gefangenen für Zwecke der Behandlung verarbeitet und genutzt werden.
- (9) Personenbezogene Daten, die gemäß § 179 Absatz 3 über Personen, die nicht Gefangene sind, erhoben worden sind, dürfen nur zur Erfüllung des Erhebungszweckes, für die in Absatz 2 Nr. 1 bis 3 geregelten Zwecke oder zur Verhinderung oder Verfolgung von Straftaten von erheblicher Bedeutung verarbeitet oder genutzt werden.
- (10) Die Übermittlung von personenbezogenen Daten unterbleibt, soweit die in § 182 Absatz 2, § 184 Absatz 2 und 4 geregelten Einschränkungen oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.
- (11) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die Vollzugsbehörde. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer öffentlichen Stelle, trägt diese die Verantwortung. In diesem Fall prüft die Vollzugsbehörde nur, ob das Übermittlungsersuchen im Rahmen der Aufgaben des Empfängers liegt und die Absätze 8 bis 10 der Übermittlung nicht entgegenstehen, es sei denn, dass besonderer Anlass zur Prüfung der Zulässigkeit der Übermittlung besteht.

§ 181 - Zweckbindung

Von der Vollzugsbehörde übermittelte personenbezogene Daten dürfen nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt worden sind. Der Empfänger darf die Daten für andere Zwecke nur verarbeiten oder nutzen, soweit sie ihm auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen, und wenn im Falle einer Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen die übermittelnde Vollzugsbehörde zugestimmt

hat. Die Vollzugsbehörde hat den nicht-öffentlichen Empfänger auf die Zweckbindung nach Satz 1 hinzuweisen.

§ 182 - Schutz besonderer Daten

(1) Das religiöse oder weltanschauliche Bekenntnis eines Gefangenen und personenbezogene Daten, die anlässlich ärztlicher Untersuchungen erhoben worden sind, dürfen in der Anstalt nicht allgemein kenntlich gemacht werden. Andere personenbezogene Daten über den Gefangenen dürfen innerhalb der Anstalt allgemein kenntlich gemacht werden, soweit dies für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt erforderlich ist; § 180 Absatz 8 bis 10 bleibt unberührt.

(2) Personenbezogene Daten, die den in § 203 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen von einem Gefangenen als Geheimnis anvertraut oder über einen Gefangenen sonst bekannt geworden sind, unterliegen auch gegenüber der Vollzugsbehörde der Schweigepflicht. Die in § 203 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannten Personen haben sich gegenüber dem Anstaltsleiter zu offenbaren, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Der Arzt ist zur Offenbarung ihm im Rahmen der allgemeinen Gesundheitsfürsorge bekannt gewordener Geheimnisse befugt, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der Vollzugsbehörde unerlässlich oder zur Abwehr von erheblichen Gefahren für Leib oder Leben des Gefangenen oder Dritter erforderlich ist. Sonstige Offenbarungsbefugnisse bleiben unberührt. Der Gefangene ist vor der Erhebung über die nach den Sätzen 2 und 3 bestehenden Offenbarungsbefugnisse zu unterrichten.

(3) Die nach Absatz 2 offenbarten Daten dürfen nur für den Zweck, für den sie offenbart wurden oder für den eine Offenbarung zulässig gewesen wäre, und nur unter denselben Voraussetzungen verarbeitet oder genutzt werden, unter denen eine in § 203 Absatz 1 Nr. 1, 2 und 5 des Strafgesetzbuchs genannte Person selbst hierzu befugt wäre. Der Anstaltsleiter kann unter diesen Voraussetzungen die unmittelbare Offenbarung gegenüber bestimmten Anstaltsbediensteten allgemein zulassen.

(4) Sofern Ärzte oder Psychologen außerhalb des Vollzuges mit der Untersuchung oder Behandlung eines Gefangenen beauftragt werden, gilt Absatz 2 mit der Maßgabe entsprechend, dass der beauftragte Arzt oder Psychologe auch zur Unterrichtung des Anstalsarztes oder des in der Anstalt mit der Behandlung des Gefangenen betrauten Psychologen befugt sind.

§ 183 - Schutz der Daten in Akten und Dateien

(1) Der einzelne Vollzugsbedienstete darf sich von personenbezogenen Daten nur Kenntnis verschaffen, soweit dies zur Erfüllung der ihm obliegenden Aufgabe oder für die Zusammenarbeit nach § 154 Absatz 1 erforderlich ist.

(2) Akten und Dateien mit personenbezogenen Daten sind durch die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen gegen unbefugten Zugang und unbefugten Gebrauch zu schützen. Gesundheitsakten und Krankenblätter sind getrennt von anderen Unterlagen zu führen und besonders zu sichern. Im übrigen gilt für die Art und den Umfang der Schutzvorkehrungen § 9 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 184 - Berichtigung, Löschung und Sperrung

(1) Die in Dateien gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens zwei Jahre nach der Entlassung des Gefangenen oder der Verlegung des Gefangenen in eine andere Anstalt zu löschen. Hiervon können bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist für die Gefangenpersonalakte die Angaben über Familienname, Vorname, Geburtsname, Geburtstag, Geburtsort, Eintritts- und Austrittsdatum des Gefangenen ausgenommen werden, soweit dies für das Auffinden der Gefangenpersonalakte erforderlich ist.

(2) Personenbezogene Daten in Akten dürfen nach Ablauf von zwei Jahren seit der Entlassung des Gefangenen nur übermittelt oder genutzt werden, soweit dies

1. zur Verfolgung von Straftaten,
2. für die Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben gemäß § 186,
3. zur Behebung einer bestehenden Beweisnot,
4. zur Feststellung, Durchsetzung oder Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vollzug einer Freiheitsstrafe

unerlässlich ist. Diese Verwendungsbeschränkungen enden, wenn der Gefangene erneut zum Vollzug einer Freiheitsstrafe aufgenommen wird oder der Betroffene eingewilligt hat.

(3) Bei der Aufbewahrung von Akten mit nach Absatz 2 gesperrten Daten dürfen folgende Fristen nicht überschritten werden:

Gefangenpersonalakten, Gesundheitsakten und Krankenblätter 20 Jahre, Gefangenbücher 30 Jahre.

Dies gilt nicht, wenn aufgrund bestimmter Tatsachen anzunehmen ist, dass die Aufbewahrung für die in Absatz 2 Satz 1 genannten Zwecke weiterhin erforderlich ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem auf das Jahr der aktenmäßigen Weglegung folgenden Kalenderjahr. Die archivrechtlichen Vorschriften des Bundes und der Länder bleiben unberührt.

(4) Wird festgestellt, dass unrichtige Daten übermittelt worden sind, ist dies dem Empfänger mitzuteilen, wenn dies zur Wahrung schutzwürdiger Interessen des Betroffenen erforderlich ist.

(5) Im übrigen gilt für die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten § 20 Absatz 1 bis 4 und 6 bis 8 des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 185 - Auskunft an den Betroffenen, Akteneinsicht

Der Betroffene erhält nach Maßgabe des § 19 des Bundesdatenschutzgesetzes Auskunft und, soweit eine Auskunft für die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen nicht ausreicht und er hierfür auf die Einsichtnahme angewiesen ist, Akteneinsicht. An die Stelle des Bundesbeauftragten für den Datenschutz in § 19 Absatz 5 und 6 des Bundesdatenschutzgesetzes tritt der Landesbeauftragte für den Datenschutz, an die Stelle der obersten Bundesbehörde tritt die entsprechende Landesbehörde.

§ 186 - Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke

Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend.

§ 187 - Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes

Die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes über öffentliche und nicht-öffentliche Stellen (§ 2), weitere Begriffsbestimmungen (§ 3), Einholung und Form der Einwilligung des Betroffenen (§ 4a Absatz 1 und 2), das Datengeheimnis (§ 5), unabdingbare Rechte des Betroffenen (§ 6 Absatz 1) und die Durchführung des Datenschutzes (§ 18 Absatz 2) gelten entsprechend. Die Landesdatenschutzgesetze bleiben im Hinblick auf die Schadensersatz-, Straf- und Bußgeldvorschriften sowie die Bestimmungen über die Kontrolle durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz unberührt.

Verpflichtungsgesetz

§ 1

(1) Auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten soll verpflichtet werden, wer, ohne Amtsträger (§ 11 Absatz 1 Nr. 2 des Strafgesetzbuches) zu sein,

1. bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, beschäftigt oder für sie tätig ist,
2. bei einem Verband oder sonstigen Zusammenschluss, einem Betrieb oder Unternehmen, die für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen, beschäftigt oder für sie tätig ist oder
3. als Sachverständiger öffentlich bestellt ist.

(2) Die Verpflichtung wird mündlich vorgenommen. Dabei ist auf die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung hinzuweisen.

(3) Über die Verpflichtung wird eine Niederschrift aufgenommen, die der Verpflichtete mit unterzeichnet. Er erhält eine Abschrift der Niederschrift; davon kann abgesehen werden, wenn dies im Interesse der inneren oder äußeren Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland geboten ist.

(4) Welche Stelle für die Verpflichtung zuständig ist, bestimmt

1. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 bei Behörden oder sonstigen Stellen nach Bundesrecht die jeweils zuständige oberste Dienstaufsichtsbehörde oder, soweit eine Dienstaufsicht nicht besteht, die oberste Fachaufsichtsbehörde,
2. in allen übrigen Fällen diejenige Behörde, die von der Landesregierung durch Rechtsverordnung bestimmt wird.